

*Modo blanditiis, modo terroribus.*  
Alexander III. zum Streit  
der Abtei Saint-Vaast  
mit dem Grafen Philipp von Flandern  
um das Haupt des hl. Jakobus<sup>\*</sup>

von

LUDWIG FALKENSTEIN



## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung .....	105
II.	Überlieferung und Chronologie .....	106
1.	Die Überlieferung zweier päpstlicher Delegationsmandate zum Rechtsstreit in der Sammlung des Codex Arras 964 .....	106
2.	Die Überlieferung sieben päpstlicher Schreiben und Mandate zum Rechtsstreit mit dem Grafen Philipp von Flandern im „Cartulaire de Guiman“ .....	109
3.	Die Unterschiede zwischen beiden Überlieferungen .....	112
a.	Das Fehlen eines der Mandate an den Erzbischof von Reims (JL. 11563) und das abweichende Datum des anderen Mandats (JL. 11559) bei Guiman .....	112
b.	Zur Überlieferung der päpstlichen Schreiben und Mandate bei Guiman .....	113
c.	Das Schreiben an den Grafen von Flandern (JL. 11561) und das gleichzeitig entstandene Delegationsmandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11563) .....	116
d.	Gleichzeitige Entstehung der Mandate JL. 11559 an den Erzbischof von Reims und JL. 11560 an Propst und Kanoniker in Aire .....	120
e.	Die Jahresdaten für die Mandate JL. 11559 und JL. 11560 sowie für das Schreiben JL. 11561 und das Mandat JL. 11563 .....	124
f.	Ein weiteres Schreiben von Mai 1169: JL. 11374 an den Grafen Philipp von Flandern .....	131
g.	Das Schreiben JL. 11373 an Robert, Stiftspropst in Aire, vom Juli 1168 .....	135
h.	Die Litterae cum serico (JL. 11533) und ein Delegationsmandat an die Bischöfe von Tournai und Senlis (JL. 11707) von Mai 1169 .....	136
i.	Zwischenbilanz .....	138
j.	Zu einzelnen Phasen päpstlicher Intervention im Streit um die Reliquien .....	139
k.	Eine erste Phase päpstlicher Intervention : die Schreiben JL. 11372 an Philipp, den Grafen von Flandern, und JL. 11375 an Robert, Propst in Aire .....	140

1.	Zur Verwendung päpstlicher Schreiben und Mandate durch Guiman .....	144
4.	Ein Ergebnis: Drei Phasen päpstlicher Intervention .....	146
III.	Die Anfänge und der Verlauf des Streites in der Erinnerung des Guiman .....	147
1.	Zu einzelnen Vorgängen .....	147
a.	Bisherige Datierung des Reliquienraubes .....	147
b.	Zur Vorgeschichte .....	149
c.	Zum Reliquienraub .....	150
d.	Nach dem Reliquienraub: Appellation an den Papst und Innovationsverbot .....	152
e.	Die Angaben des Guiman zum Datum des Reliquienraubes .....	160
2.	Die Daten und Zeitspannen für die päpstlichen Briefe und Mandate .....	163
3.	Ergebnisse der zeitlichen Zuweisungen .....	166
IV.	Zur Haltung des Delegaten .....	168
V.	Erste Anzeichen für das Ende des Einvernehmens zwischen dem Erzbischof und dem Grafen: Die Erhebung des Robert d'Aire in Arras .....	173
VI.	Misstrauen und Distanz .....	179
VII.	Folgen des Schismas: Philipp von Flandern und die Sachzwänge Alexanders III. ....	187

## I. Einleitung\*

In den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts gerieten der Abt Martin und die Mönche der Abtei Saint-Vaast in Arras in einen erbitterten Streit mit dem Grafen Philipp von Flandern. Es ging dabei um Reliquien, von denen das angebliche Haupt des Apostels Jakobus (des Älteren) die wichtigste war. Dieser Streit zog sich über mehrere Jahre hin. Der von Abt und Mönchen in Arras dabei angerufene Papst Alexander III. hat zwar in mehreren Schreiben und Mandaten dazu Stellung genommen, aber wegen des anhaltenden Schismas im Reich und wegen des schwelenden Konflikts um Thomas Becket<sup>1</sup> musste der Papst auf den Grafen und dessen Ratgeber Robert d'Aire größte Rücksicht nehmen und bei der Anwendung kirchlicher Beugestrafen Vorsicht walten lassen sowie Zurückhaltung üben. Der Graf von Flandern, einer der mächtigsten Vasallen Ludwigs VII., unterhielt nämlich zeitweise freundschaftliche Beziehungen zu König Heinrich II., jedoch auch zu Thomas Becket, und Philipp suchte zwischen den beiden Königen, aber auch zwischen dem Erzbischof von Canterbury und seinem König zu vermitteln. Zudem pflegte er auch zu Kaiser Friedrich I., von dem er namhafte Gebiete östlich der Schelde 1165 zu Lehen nahm, zumindest gute Kontakte. Da der vom Papst zur Beendigung des Streites ernannte Delegat, Erzbischof Heinrich von Reims, der nahezu zur gleichen Zeit selber auf die politisch-militärische Unterstützung des Grafen von Flandern angewiesen war<sup>2</sup>,

---

\* Die vorliegende Arbeit, aus einer größeren Untersuchung zur Sammlung des Codex 964 der Bibliothèque municipale in Arras hervorgegangen, lag bereits 1990 größtenteils vor (vgl. unten Anm. 43), jedoch musste ihre Fertigstellung wegen anderer Arbeiten zurückgestellt werden. Für brieflich erteilte Hinweise schulde ich den Herren Adriaan Verhulst (†) und Georges Declercq (Gent) sowie Bernard Delmaire (Lille) besonderen Dank. Dem Personal der Archives départementales du Pas-de-Calais in Arras und Dainville, der Bibliothèque municipale in Arras sowie des Département des manuscrits de la Bibliothèque nationale de France in Paris, Division occidentale, gebührt mein Dank für die Benutzung ihrer Urkunden und Handschriften. Für Hinweise habe ich Clemens Bayer (Bonn), für das Besorgen mehrerer Fotokopien Jean-Loup Lemaitre (Paris) sowie Rolf Große (Paris) und für die Beschaffung von Literatur Frau Anneliese Lohne (Historisches Institut der R. W. T. H. Aachen) sehr zu danken.

1 Hans VAN WERVEKE: Thomas Becket, Filips van de Elzas en Robrecht van Aire, Brüssel 1970 (Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren, 32, 1970, Nr. 1), hat die Beziehungen zwischen diesen drei Männern zum Gegenstand einer eigenen Untersuchung gemacht. Mehrere Hinweise auf Philipps Vermittlerrolle schon bei Walther KIENAST: Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich 1, Utrecht 1924 (Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, X), S. 74–75, 77.

2 Vgl. dazu unten Anm. 176.

ausser Versuchen, zwischen den Parteien zu vermitteln, wohl keinen Druck auf den Grafen ausüben mochte, zog sich der Streit über mehrere Jahre hin und endete erst, nachdem es zuvor wahrscheinlich zu einer Teilung der wichtigsten Reliquie gekommen war.<sup>3</sup>

Obwohl einzelne Vorgänge im Verlauf des Streites keineswegs unbekannt sind, blieben sie lange nahezu unbeachtet. Dies lag wohl auch daran, dass der wichtigste Gewährsmann für sie, der aus der Abtei Saint-Vaast stammende Mönch Guiman, erst viele Jahre danach dazu Mitteilungen hinterlassen hat, die nicht überall widerspruchlos einzuordnen sind.<sup>4</sup> Jedoch bedürfen die Überlieferung und Chronologie der zu dem Streit ergangenen päpstlichen Schreiben, wie sich bald zeigen wird, einer eigenen Untersuchung. Gelingt es nämlich, für mehrere von ihnen ihre Reihenfolge festzulegen oder sie gar einem festen Datum zuzuweisen, dann zählen sie zu den wenigen Zeugnissen, die, auch unabhängig von Guiman, zumindest für einen Teil des Konflikts ein Gerüst gesicherter Daten bieten.

## II. Überlieferung und Chronologie

### 1. Die Überlieferung zweier päpstlicher Delegationsmandate zum Rechtsstreit in der Sammlung des Codex Arras 964

Der Codex 964 (713) der Bibliothèque municipale in Arras enthält eine umfangreiche Sammlung päpstlicher Schreiben und Mandate, die an Heinrich von Frankreich, Bischof von Beauvais (1149–1161) und Erzbischof von Reims (1162–1175), ergingen oder ihn betrafen. Die Sammlung geht auf das aus der päpstlichen Kanzlei herrührende gesammelte Schriftgut dieses königlichen Prinzen zurück, der ein Sohn König Ludwigs VI. und Bruder König Ludwigs VII. war. Zu ihr zählen 530 päpstliche Schreiben und Mandate des 12. Jahrhunderts, von denen allein 481 aus der Kanzlei Alexanders III. stammen.<sup>5</sup> Von diesen

3 Dazu unten Anm. 143.

4 Zur Edition, unten Anm. 13. Jüngst hat Jean-Pierre GERZAGUET: *Tempête pour un crâne. Conflit pour une relique à l'abbaye Saint-Vaast d'Arras. Péripiéties et enjeux (1166–1194)*, in: *Revue du Nord* 87 (2005) S. 727–751, zu Guimans Bericht eine Studie veröffentlicht.

5 Die in dem Codex enthaltene Sammlung von Briefen und Mandaten wurde, von wenigen Stücken abgesehen, erstmals publiziert von Edmond MARTÈNE/Ursin DURAND: *Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio* 2, Parisii 1724, Sp. 622–1011, jedoch nicht in der Reihenfolge der Handschrift und nicht immer unter genauer Wiedergabe ihrer Texte und Rubra. Im 19. Jahrhundert ist die Handschrift um mehrere Lagen beraubt worden; zu diesen Verlusten

lassen sich 399 Litterae auf Grund ihrer Inscriptio unmittelbar ihm als Empfänger zuordnen.<sup>6</sup> Die Sammlung weist zwei Delegationsmandate Alexanders III. auf, die an Heinrich als Erzbischof von Reims gerichtet sind und die Abtei Saint-Vaast in Arras und ihren Streit mit Philipp, dem Grafen von Flandern, um Reliquien des hl. Jakobus betreffen. Beide Mandate folgen in der Handschrift unmittelbar einander, auf f. 35vb–36ra, n. 220, JL. 11559, (1168–1169) Mai 26, und auf f. 36ra, n. 221, JL. 11563, (1168–1169) Juli 15.<sup>7</sup>

Beide Mandate befassen sich, obwohl sie in Details deutlich voneinander abweichen, offensichtlich mit ein und derselben Sache: Graf Philipp von Flandern hatte dem Abt und den Mönchen der Abtei Saint-Vaast gewaltsam Reliquien des hl. Jakobus (des Älteren) wegnehmen lassen. Dem einen Mandat zufolge soll der Graf der Abtei das Haupt des hl. Jakobus und andere Reliquien geraubt und dem Vernehmen nach in der Kirche von Aire(-sur-la-Lys, arr. Saint-Omer, Pas-de-Calais) niedergelegt haben (JL. 11559).<sup>8</sup> Nach dem Wortlaut des anderen Mandats dagegen soll der Graf Reliquien des hl. Jakobus, die der Abt im Rah-

---

vgl. Philip GRIERSON: La bibliothèque de St-Vaast d'Arras au XIII<sup>e</sup> siècle, in: *Revue bénédictine* 52 (1940) S. 117–140, ebd. 120–122. Eine Aufzählung der heute noch in der Handschrift erhaltenen Papstbriefe und eines feierlichen Papstprivilegs bei Johannes RAMACKERS: *Papsturkunden in Frankreich NF 3: Artois*, Göttingen 1940 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, 23), S. 17–22. Die Sammlung des Codex Arras 964, die auf das Empfängerarchiv Heinrichs von Frankreich zurückgeht, bietet jedoch keineswegs alle an ihn ergangenen Papstschriften; dazu vorerst Ludwig FALKENSTEIN: *Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 97 (1986) S. 36–65.

- 6 Eine Studie zu Gliederung und Entstehung der Sammlung des Codex Arras 964 hoffe ich in Kürze vorzulegen.
- 7 Die Schreiben stehen in der Handschrift unmittelbar hintereinander und in folgender Reihenfolge: f. 35vb–36ra, JL. 11559 (Rubrum: *Vt arienses canonicos cogat reddere caput sancti iacobi*): *Dat. Beneuent. .VII. kl. junii*; f. 36ra, JL. 11563 (*Item de eodem*): *Dat. Benevent. .idus. julii*. Sie sind aus dieser Überlieferung an folgenden Stellen gedruckt worden: JL. 11559, MARTÈNE/DURAND: *Ampl. coll. 2*, Sp. 811CE, Nr. 223; BOUQUET 15, S. 861D–862A, Nr. 222; MIGNE PL 200, 544AC, Nr. 572; JL. 11563, MARTÈNE/DURAND: *Ampl. coll. 2*, Sp. 747BD, Nr. 132; BOUQUET 15, S. 864DE, Nr. 227; MIGNE PL 200, Sp. 553AB, Nr. 585. Beachtenswert ist, dass die Herausgeber Martène und Durand, die versuchten, die von ihnen kopierten päpstlichen Schreiben chronologisch einzuordnen, als einzige bislang bemerkt haben, dass JL. 11559 später als JL. 11563 ergangen sein müsse, sonst wäre es völlig unverständlich, warum sie, entgegen der Anordnung in der Handschrift, den Text von JL. 11563 vor dem Text von JL. 11559 abdruckten.
- 8 *Perlatum est ad audientiam nostram, quod nobilis uir Philippus comes Flandrensis caput beati Iacobi ab ecclesia Sancti Uedasti per uiolentiam asportauit et illud in Ariensi ecclesia dicitur posuisse.*

men einer Prozession nach Saint-Vaast übertrug, bei Arras gewaltsam an sich genommen und in eine seiner gräflichen Städte haben bringen lassen (JL. 11563).<sup>9</sup>

Die beiden päpstlichen Mandate sind während eines Aufenthalts der päpstlichen Kurie in Benevent ausgefertigt worden. Da Briefe und Mandate jedoch in ihrer Datierung, wie bei päpstlichen Schreiben vor 1187 auch sonst üblich, weder ein Pontifikatsjahr noch die Indiktionszahl noch ein Inkarnationsjahr nennen, sondern neben dem Ausstellort allein den Monatstag nach dem römischen Kalender erwähnen<sup>10</sup>, hat man sie bisher nicht auf das Jahr datieren, sondern allein der Zeitspanne 1168–1169 zuweisen können. Nur in diesen beiden Jahren weilten Papst und Kurie im Rahmen eines Aufenthaltes, der von Ende August 1167 bis zum Februar 1170, also nahezu zweieinhalb Jahre, andauerte, in den Monaten Mai und Juli in Benevent.<sup>11</sup> Das Entstehungsjahr beider Mandate bleibt somit noch zu ermitteln.

Wie sich bald zeigen wird, erlauben sowohl der Inhalt der beiden Mandate als auch ihre Angaben zum Datum ihrer Ausfertigung durchaus, ihr Datum auf Jahr und Tag zu bestimmen. Noch ehe dafür der Beweis angetreten werden soll, muss zuerst darauf eingegangen werden, dass eines der beiden Mandate an den Erzbischof von Reims auch noch an anderer Stelle und in anderem Rahmen überliefert worden ist.

9 *Significatum nobis est quod dilectus filius noster nobilis uir .P. comes Flandr(ensis) reliquias sancti Iacobi quas dilectus filius noster abbas Sancti Vedasti ad monasterium suum processionaliter referebat, apud Atrebatum eidem abbati uiolenter abstulit, et ad quamdam uillam suam fecit deferri.*

10 Päpstliche Litterae nennen vor dem Pontifikat Gregors VIII. (1187) in ihrer Datierung allein ihren Ausstellort und den Monatstag nach dem römischen Kalender. Ihr Entstehungsjahr muss erst ermittelt werden. Die Kanzlei Gregors VIII. fügte ihnen die Indiktionszahl hinzu, während die seines Nachfolgers Clemens' III. die Indiktionszahl durch die Angabe des Pontifikatsjahres ersetzte, das seitdem für die Papstbriefe verbindlich wurde; vgl. Arthur GIRY: *Manuel de diplomatique*, Paris 1894, S. 681; Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG: *Die Lehre von den Papsturkunden*, in: *Urkundenlehre*, 1–2, Leipzig-Berlin <sup>2</sup>1913 (Grundriss der Geschichtswissenschaft, hg. von Aloys MEISTER, I/2), S. 95; Paulus RABIKASKAS: *Diplomatica pontificia, Romae* <sup>3</sup>1994, S. 46.

11 Das früheste und das späteste bisher bekannt gewordene Zeugnis für diesen Aufenthalt in Benevent dürften die Schreiben JL. 11359, (1167) August 22, und JL. 11733, (1170) Februar 24, sein. Beide betreffen englische Angelegenheiten im Becket-Streit. Zu JL. 11359 vgl. Helene TILLMANN: *Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218)*, Phil. Diss. Bonn, ebd. 1926, S. 58, sowie Frank BARLOW, *Thomas Becket, Berkeley - Los Angeles* 1986, S. 170–171; zu JL. 11733 vgl. Raymonde FOREVILLE: *L'Église et la royauté en Angleterre sous Henri II Plantagenêt (1154–1189)*, Paris 1942, S. 303, sowie BARLOW, ebd. S. 202–203.

## 2. Die Überlieferung sieben päpstlicher Schreiben und Mandate zum Rechtsstreit mit dem Grafen Philipp von Flandern im ‚Cartulaire de Guiman‘

Im ausgehenden 12. Jahrhundert, nach 1170<sup>12</sup>, redigierte in der Abtei Saint-Vaast einer ihrer Mönche namens Guiman aus echten und falschen Urkunden seiner Abtei, die von erzählenden, von ihm selber verfassten Passagen begleitet werden, ein umfangreiches Dossier ihrer Rechts- und Besitztitel. Diese Dokumentation ist nach ihm zwar allgemein als ‚Cartulaire de Guiman‘ benannt<sup>13</sup>, aber wohl zutreffend als „cartulaire-chronique-polyptyque de Saint-Vaast“ bezeichnet worden<sup>14</sup>. Von diesem Dossier, dessen Autograph nicht mehr erhalten ist, sondern von dem nur noch mehrere späte und in Details leicht voneinander abweichende

- 
- 12 Jüngst hat GERZAGUET: *Tempête pour un crâne* (wie Anm. 4) 731, gemeint, die wenig schmeichelhaften Bezeichnungen bei Guiman für den Grafen Philipp von Flandern (†1191) setzten dessen Tod voraus und deshalb sei an eine Redaktion erst nach diesem Datum zu denken. Jedoch fehlt dazu ein schlüssiger Beweis.
- 13 Vgl. *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras, rédigé au XII<sup>e</sup> siècle par Guimann et publié par [Eugène-François] VAN DRIVAL, Arras 1875*; dazu J. DE STURLER: *Les manuscrits du cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras*, in: *Bulletin de la Commission royale des anciennes lois et ordonnances de Belgique* 13 (1929) S. 111–120; G. BESNIER: *Le cartulaire de Guiman d'Arras. Ses transcriptions. Les autres cartulaires de Saint-Vaast*, in: *Le Moyen Age* 62 (1956) S. 453–478; Tobias HERRMANN: *Historisch-diplomatische Untersuchungen zur Frühgeschichte der Abtei Saint-Vaast (Vedastus) in Arras*, in: *Archiv für Diplomatik* 51 (2005) S. 49–125, ebd. 55–60. – Léon VOET: *Étude sur deux bulles de Benoît VIII pour Saint-Vaast d'Arras*, in: *Bulletin de la Commission royale d'histoire* 109 (1944) S. 187–242, ebd. 240–241, hat Guiman für den Fälscher von JL. †4056 gehalten; vgl. *Papstregesten 911–1046*, bearb. von Harald ZIMMERMANN, Wien-Köln-Graz 1969 (J. F. BÖHMER, *Regesta imperii* 2/5), S. 499–500, Nr. †1273; *Papsturkunden 896–1046*, bearb. von Harald ZIMMERMANN, 2: 996–1046, Wien 1985 (Österreich. Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 177), S. 1041–1043, Nr. †549. Aber dagegen hat Jean-François LEMARIGNIER: *Le prieuré d'Haspres, ses rapports avec l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras et la centralisation monastique au début du XII<sup>e</sup> siècle*, in: *Revue du Nord* 29 (1947) S. 261–268, ebd. 262–267, überzeugend nachgewiesen, dass Guiman als Fälscher dieses Privilegs nicht in Betracht kommen kann.
- 14 So von Bernard DELMAIRE: *Cartulaires et inventaires de chartes dans le Nord de la France*, in: *Les cartulaires. Actes de la Table ronde organisée par l'École nationale des chartes et la G.D.R. 121 du C.N.R.S. (Paris, 5–7 décembre 1991), réunis par Olivier GUYOTJEANNIN/Laurent MORELLE/Michel PARISSÉ, Paris 1993, S. 301–322, ebd. 304. Die Bezeichnung ‚cartulaire‘ wird dem großen Dossier nur bedingt gerecht, da es einen beträchtlichen Anteil an nichtdiplomatischen Texten enthält, der bei dem hier erwähnten Reliquienraub den Umfang eines eigenen hagiographischen Dossiers erreicht (BHL 4080–4081). Es wurde zudem mit Texten päpstlicher *Litterae* angereichert, die sonst nicht in Chartularen überliefert zu werden pflegen; vgl. den kurzen Hinweis bei Benoît-Michel TOCK: *Les textes non diplomatiques dans les cartulaires de la province de Reims*, in: *Les cartulaires*, S. 45–56, hier 46–47.*

de Abschriften bekannt wurden<sup>15</sup>, gibt es bis heute leider nur eine unzulängliche und veraltete, dazu schwer zugängliche Ausgabe. Jedoch ist Guimans Werk mehrfach, vor allem von Fernand Vercauteren als eine überaus wertvolle und für die Geschichte der Stadt Arras unschätzbare Quelle gewürdigt worden<sup>16</sup>.

Schon 1859 hatte Eugène-F.-J. Tailliar einen kurzen Hinweis darauf gegeben, dass im ‚Cartulaire de Guiman‘ sieben Briefe und Mandate Alexanders III. an verschiedene Empfänger zu Vorgängen im Streit um das Haupt des hl. Jakobus überliefert seien.<sup>17</sup> Aber erst 1874 teilte François Morand den Text der sieben päpstlichen Schreiben und Mandate mit, jedoch aus einer Abschrift, die man 1506 aus dem ‚Cartulaire de Guiman‘ für das Kapitel der Stiftskirche Saint-Pierre in Aire-sur-la-Lys genommen und teilweise verändert hatte.<sup>18</sup> Im Jahre 1875 hat Eugène-François van Drival im Rahmen seiner Publikation des ‚Cartulaire de Guiman‘ gleichfalls den Text der sieben päpstlichen Schreiben und Mandate abgedruckt.<sup>19</sup> Samuel Loewenfeld berücksichtigte danach in der zweiten Auflage der *Regesta pontificum Romanorum* sechs der sieben Litterae, die bis dahin unbekannt waren, datierte jedoch die einzige schon vorher bekannte von ihnen, eines der beiden erwähnten Delegationsmandate an den Erzbischof von

15 Davon sind mir folgende Kopien bekannt geworden: Kopien des ‚Cartulaire de Guiman‘, Arras, Archives départementales du Pas-de-Calais, 1 H 1, Übersicht über die darin enthaltenen Papsturkunden bei RAMACKERS: Papsturkunden in Frankreich NF 3 (wie Anm. 5) S. 8–9; Arras, *ibid.* 9 J/AA (‚Guiman de l’évêché‘); Arras, Bibl. mun. ms. 734, f. 95–105 (nur das hagiographische Dossier, unvollständig und ohne Papstbriefe); ms. 573 (Handschrift aus Saint-Vaast); Paris, Bibliothèque nationale de France, ms. lat. 5437 (Auszüge aus Guiman, Kopie von 1583?); sowie *ibid.* ms. lat. 11731. Zu den Abschriften auch GERZAGUET: *Tempête pour un crâne* (wie Anm. 4) S. 728, Anm. 9.

16 Vgl. Fernand VERCAUTEREN: *Étude sur les civitates de la Belgique seconde*, Bruxelles 1934 (Académie royale de Belgique. Classe des Lettres et des Sciences morales et politiques. Mémoires in-8°, 2<sup>e</sup> série, XXXIII), S. 197; DERS.: *Un exemple de peuplement urbain au XII<sup>e</sup> siècle, le cas d’Arras*, in: *Annales de la Faculté des Lettres et Sciences humaines de Nice* 9–10 (1969) 15–27, ebd. 18–20; jetzt auch in: DERS.: *Études d’histoire médiévale*, s. 1. (Brüssel) 1978 (Collection Histoire Pro Civitate, série in-8°, 53), S. 365–377, ebd. 368–370.

17 Vgl. [Eugène-F.-J.] TAILLIAR: *Recherches pour servir à l’histoire de l’abbaye de Saint-Vaast d’Arras, jusqu’à la fin du XII<sup>e</sup> siècle*, in: *Mémoires de l’Académie d’Arras* 31 (1859) S. 173–501, ebd. 474; separat: Arras 1859, 303–309.

18 Vgl. François MORAND: *Lettres inédites du pape Alexandre III*, in: *Revue des Sociétés savantes des départements*, 5<sup>ème</sup> série, 7 (1874) S. 540–546; unmittelbar davor die Ankündigung von Léopold DELISLE: *Rapport sur sept lettres d’Alexandre III*, ebd. S. 539–540. Zu der Abschrift MORAND: *Un opuscule de Guiard des Moulins* (wie unten Anm. 143).

19 Vgl. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 133–139.

Reims (JL. 11559), ohne nähere Begründung, abweichend von seinem bisherigen Datum, dem 26. Mai, nunmehr auf den 12. Juli (1168–1169).<sup>20</sup>

Bei den sieben Schreiben und Mandaten Alexanders III. im ‚Cartulaire‘ des Guiman handelt es sich in der Reihenfolge, in der er sie anführt, um folgende Litterae an folgende Empfänger:

- 1) Alexander III. *Comiti Flandrie Philippo. Quanto maiori potentia – contagio maculari*; s. d.; Morand, *Lettres* S. 543; van Drival, *Cartulaire* S. 133–134; Regest: JL. 11372, (1167).
- 2) Alexander III. *Roberto Ariensis ecclesie preposito. Quoniam dilectum filium – merito commendari*; s. d.; Morand, *Lettres* S. 543; van Drival, *Cartulaire* S. 134–135; Regest: JL. 11373, (1167).
- 3) Alexander III. *Philippo comiti Flandrie. Quanto personam tuam – amplius respirare*; s. d.; Morand, *Lettres* S. 543–544; van Drival, *Cartulaire* S. 135; Regest: JL. 11374, (1167).
- 4) Alexander III. *Roberto Ariensis ecclesie preposito. Quanto tua deuotio – actiones referre*; s. d.; Morand, *Lettres* S. 544; van Drival, *Cartulaire* S. 136; Regest: JL. 11375, (1167).
- 5) Alexander III. *Henrico Remensi archiepiscopo. Perlatum est ad – officia celebrari. Datum Beneventi, IV idus iulii*; Morand, *Lettres* S. 544; van Drival, *Cartulaire* S. 136–137; Regest: J 7714, (zu 1168–1169) Mai 26; JL. 11559, hier zu (1168–1169) Juli 12.
- 6) Alexander III. *Roberto preposito et canonicis Ariensis ecclesie. Perlatum est ad – officia celebrari. Data Beneventi, III idus iulii*; Morand, *Lettres* 545; van Drival, *Cartulaire* 137–138; Regest: JL. 11560, (1168–1169) Juli 13.<sup>21</sup>

20 Die Schreiben JL. 11372, JL. 11373, JL. 11374 und JL. 11375, die ohne Datum überliefert wurden, reihte LOEWENFELD zu 1167 ein; die Schreiben JL. 11560 und JL. 11561 zog er dagegen zu (1168–1169) Juli 12 bzw. Juli (13?). Das bereits bekannte Mandat an den Erzbischof von Reims, JL. 11559, das Jaffé auf Grund seiner Datierung in der Sammlung des Codex Arras 964 zu (1168–1169) Mai 26 eingeordnet hatte (J 7714), datierte Loewenfeld jedoch nunmehr unter dem Eindruck des von Morand und van Drival mitgeteilten Datums aus dem ‚Cartulaire de Guiman‘ auf (1168–1169) Juli 12 um, wohl weil er es wie die beiden Autoren irrtümlich für gleichzeitig zu JL. 11563 ergangen hielt.

21 Abweichend von den Angaben bei van Drival für die beiden Mandate JL. 11559 und JL. 11560 führen deren Abschriften in Paris, Bibl. nat. de France, ms. lat. 11731, f. 113rv (p. 48–49) und 113v (p. 49), sowie Arras, Arch. Pas-de-Calais, 9J/AA, f. 61vb–62ra (f. 28vb–29ra) und f. 62rab (f. 29rab) die Tagesdaten umgekehrt mit *III. Idus Iulii* und *III. Idus Iulii*.

- 7) Alexander III. *Philippo comiti Flandrie. Pervenit ad nos – officio interdicat. Data Beneventi, ... idus julii*; Morand, *Lettres* S. 545; van Drival, *Cartulaire* S. 138–139; Regest: JL. 11561, (1168–1169) Juli 15 (13?).<sup>22</sup>

Nur die drei letzten Schreiben in der Reihenfolge bei Guiman sind jeweils mit einem Datum versehen.

### 3. Die Unterschiede zwischen beiden Überlieferungen

- a. Das Fehlen eines der Mandate an den Erzbischof von Reims (JL. 11563) und das abweichende Datum des anderen Mandats (JL. 11559) bei Guiman

Vergleicht man die beiden Mandate JL. 11563 und JL. 11559 an den Erzbischof von Reims aus der Sammlung des Codex Arras 964 mit den sieben Briefen und Mandaten im ‚Cartulaire de Guiman‘, so drängt sich zwar trotz teilweise fehlender Daten bei diesen im Hinblick auf ihren Inhalt die Vermutung auf, dass mehrere Schreiben gleichzeitig redigiert und ausgefertigt worden sein dürften. Der Vergleich führt aber bereits hier zwei deutliche Unterschiede vor Augen: von den beiden Mandaten Alexanders III., die in demselben Streit an den Erzbischof von Reims ergingen und in der Sammlung des Codex Arras 964 überliefert wurden, hat Guiman eines, nämlich das Mandat JL. 11563, (1168–1169) Juli 15, an den Erzbischof Heinrich von Reims, nicht mit in seine Aufzählung aufgenommen. Er erwähnt es auch sonst nirgendwo. Blieb es ihm unbekannt?

Außerdem fällt auf, dass bei dem anderen Mandat Alexanders III., JL. 11559, das an den Erzbischof von Reims gerichtet ist und bei Guiman an fünfter Stelle seiner Reihenfolge steht, ein Datum vermerkt wurde, das von der Überlieferung desselben Mandats in der Sammlung des Codex Arras 964 völlig abweicht. Wäh-

<sup>22</sup> VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 139, hat das Tagesdatum von JL. 11561 folgendermaßen angegeben: „Data Beneventi .... Idus Julii“. Im Hinblick auf die Daten von JL. 11559 und JL. 11560, so wie er sie in seiner Vorlage fand, und veranlasst durch die irreführende Annahme von Morand, diese beiden Schreiben seien gleichzeitig zu JL. 11561 ergangen, rechnete van Drival mit der Möglichkeit, in JL. 11561 sei vor der Angabe „Idus Julii“ noch eine römische Ziffer ausgefallen. Dazu bieten aber weder die beiden Kopien des „Cartulaire de Guiman“, Arras, Archives départementales du Pas-de-Calais, 1 H 1, und ebd. 9J/AA, noch die Kopie aus Paris, Bibliothèque Nationale de France, ms. lat. 11731, noch die Kopie aus Saint-Pierre in Aire-sur-la-Lys eine Handhabe; vgl. MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 545. Ebenso besteht im Hinblick auf das Datum von JL. 11563 – dieses Schreiben an den Erzbischof von Reims wird in JL. 11561 dem Grafen von Flandern ausdrücklich angekündigt – nicht der geringste Grund zu einer solchen Annahme. Loewenfeld hat für das Schreiben JL. 11561 irrtümlich das Datum des 13. Juli konjiziert und mit einem Fragezeichen versehen.

rend im Codex Arras 964 zu JL. 11559 das Datum lautet: *Dat. Beneventi .VII. kl. junii* (Mai 26), findet sich im ‚Cartulaire de Guiman‘ die Angabe : *Datum Beneventi, III idus julii* (Juli 12). Da es dabei zu einer Abweichung von mindestens sieben Wochen, vielleicht sogar zu einer von nahezu zehn Monaten kommt, je nachdem welches der beiden Mandate als das früher oder als das später ergangene zu welchem Inkarnationsjahr gehört, ist so gut wie auszuschließen, dass es sich dabei um eine bloße Verzögerung von wenigen Tagen handeln könnte, bei der mit zwei allenfalls geringfügig unterschiedlichen Ausfertigungen eines Mandats zu rechnen wäre.<sup>23</sup> Eine der beiden Überlieferungen, entweder diejenige der Sammlung Arras 964, von der die vorliegende Untersuchung ausgegangen ist, oder die des ‚Cartulaire‘ des Guiman, liefert somit ein falsches Datum für das Mandat. Wie kam die Abweichung zustande? Welche der beiden Überlieferungen bietet das authentische Datum?

#### b. Zur Überlieferung der päpstlichen Schreiben und Mandate bei Guiman

Die Kopien der päpstlichen Litterae, die man in die Sammlung des Codex Arras 964 aufgenommen hat, rühren aus dem Archiv des Erzbischofs Heinrich von Reims. Sie waren in ihrer großen Mehrheit Delegationsmandate und gingen jeweils auf eine originale Ausfertigung des Schreibens oder Delegationsmandats zurück, die der oder die Kläger, hier der Abt und die Brüder aus Saint-Vaast, dem päpstlichen delegierten Richter, Erzbischof Heinrich von Reims, nach ihrer Rückkehr von der römischen Kurie zustellen und vor Beginn eines Prozesses vorlegen mußten. Um so rätselhafter bleibt, dass Guiman oder schon seine Vorgänger nicht auch eine Kopie des von seiner Abtei erlangten Delegationsmandats JL. 11563 gekannt haben sollten. Sicherlich war auch dieses Mandat von einem Boten oder Prokuratoren der Abtei aus Arras impetrierend und von diesem oder

<sup>23</sup> Dies verdient eigens hervorgehoben zu werden, obwohl oftmals auch bei gleichzeitig ergangenen päpstlichen Schreiben zwischen der Ausfertigung des nachweislich ersten und des letzten durchaus mehrere Tage liegen können. So wurde z. B. in JL. –, (1171) September 2, der Bischof Thibaud von Amiens mit der Untersuchung eines Rechtsstreites zwischen der exemten Benediktinerabtei Corbie (Somme) und der Regularkanonikerabtei Clairfay (c<sup>ne</sup> Varennes, c. Acheux-en-Amiénois, arr. Amiens, ibid.) beauftragt; vgl. Johannes RAMACKERS: Papsturkunden in Frankreich NF 4: Picardie, Göttingen 1942 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, 27), S. 261–262, Nr. 134. Dagegen wurde das Mandat an Abt und Brüder von Clairfay erst fünf Tage später ausgefertigt: JL. 11905, (1171) September 7, RAMACKERS, ebd. 266–267, Nr. 137; dazu Ludwig FALKENSTEIN: Alexander III. und die Abtei Corbie. Ein Beitrag zum Gewohnheitsrecht exemter Kirchen im 12. Jahrhundert, in: Archivum Historiae Pontificiae 27 (1989) S. 85–195, ebd. 168–169.

einem anderen Boten aus derselben Abtei dem Delegaten, dem Erzbischof von Reims, vorgelegt worden.

Guiman pflegte sonst in seinem ‚Cartulaire‘ den von ihm kopierten päpstlichen Litterae, welche die Abtei Saint-Vaast betreffen, ob er sie nun von Originalen oder von Abschriften nahm, durchweg auch deren Angaben zum Datum nach Ausstellort und Monatstag hinzuzufügen.<sup>24</sup> Abweichend davon finden sich jedoch bei der Gruppe der vorliegenden sieben päpstlichen Litterae solche Angaben nur zu den letzten drei von Guiman kopierten, nämlich zu JL. 11559, an den Erzbischof Heinrich von Reims, zu JL. 11560, an den Propst Robert und die Kanoniker von Saint-Pierre in Aire, und zu JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern. Dagegen sind die vier ersten in seinem Dossier aufgeführten Schreiben – sie richteten sich entweder an den Grafen Philipp von Flandern (JL. 11372 und JL. 11374) oder an Robert d’Aire, seinen Berater (JL. 11373 und JL. 11375), – bei ihm ohne jedes Datum überliefert.

Dass Guiman, als er das Dossier über den Raub von Haupt und Reliquien des hl. Jakobus redigierte und in sein ‚Cartulaire‘ aufnahm, alle sieben Schreiben als Originalausfertigungen eingesehen hat, ist undenkbar, – aus welchem Grund sollte er hier ihre Angaben zum Datum, abweichend von seiner sonst geübten Gepflogenheit, unterdrückt haben? Dass die von ihm zu dem Streit überlieferten päpstlichen Briefe und Exekutions- oder Delegationsmandate aus einem Chartular der Abtei Saint-Vaast stammen könnten, ist ebenso wenig wahrscheinlich. Nur selten und in Ausnahmefällen wurden solche Briefe und Mandate, die weder Besitzungen noch Einkünfte betrafen, auch einmal in ein Chartular oder ein Kopiar aufgenommen<sup>25</sup>. Sie dürften bei Guiman eher aus einem anderen und schon früher redigierten Dossier herrühren, das ihm vorlag, als dass er selber sie zusammengestellt hätte. Im Hinblick auf die Zustellung dieser Schreiben an ihre Empfänger dürften ihm vielmehr Abschriften vorgelegen haben, in der Mehrzahl verkürzte Versionen, etwa Konzepte oder Minuten, bei denen teilweise die Kurialien und die Angaben zu Ausstellort und Datum fehlten. Vielleicht gingen sie auf Auszüge aus dem päpstlichen Register zurück, die gleichsam als Beilage anderen Schreiben oder Mandaten für die Abtei hinzugefügt waren. Dass ein Bevollmächtigter der Abtei Saint-Vaast sie indes als Minuten bereits zur Aus-

24 Eine Ausnahme bildet lediglich JL. 11707, das bei Guiman ohne Datum überliefert wird. Da er jedoch dieses Schreiben unmittelbar hinter JL. 11553, (1168–1169) Mai 13, eingezeichnet hat, im übrigen zuvor ausführlich über die Erlangung beider Schreiben berichtet, können an ihrer Gleichzeitigkeit Zweifel nicht aufkommen; vgl. dazu unten Anm. 73.

25 Da Delegationsmandate nach einem Prozess, vor allem nach Ergehen eines Urteils ihren Wert verloren, sind sie nur selten überliefert; dazu Mary G. CHENEY: Roger bishop of Worcester, 1164–1179, Oxford 1980 (Oxford Historical Monographs), S.113–115. Allenfalls erscheinen sie ausnahmsweise einmal in einem Chartular der im Prozess siegreichen Partei.

fertigung der Originale der päpstlichen Kanzlei vorgelegt haben könnte, um sie anschließend im eigenen Archiv der Abtei aufbewahren zu lassen, ist kaum denkbar.<sup>26</sup> Zudem wurden sie, wie sich zeigen wird, keineswegs alle zur selben Zeit erlangt, sondern sie stammen aus drei unterschiedlichen Jahren. Die originale Ausfertigung des jeweiligen Delegationsmandats, die man dem Delegaten vorzulegen hatte, war, möglicherweise sogar zusammen mit solchen Anlagen für die Kläger, von einem Boten oder Prokurator der Abtei an der päpstlichen Kurie impetrierend worden. Originalausfertigungen der Schreiben an die übrigen Adressaten mußten aber, selbst wenn ein Vertreter des Prozessgegners bei ihrer Aushändigung anwesend war, ebenso wie die übrigen Schreiben noch den jeweiligen Empfängern und Beteiligten in der Heimat von den Klägern nach Rückkehr des Boten zugestellt werden.<sup>27</sup>

Offenkundig lagen die Angaben zu den Daten für die ersten vier in seinem ‚Cartulaire‘ überlieferten Schreiben Alexanders III. zum Streit um die Reliquien Guiman nicht vor. Entweder waren ihre Kopien als *Betreffe* zu *Litterae clausae* an den Abt beigelegt<sup>28</sup>, oder Guiman entnahm die kopierten Schreiben

26 Zu einem solch zeitgenössischen Beispiel aus der Kanzlei Alexanders III. vgl. das Schreiben, das Erzbischof Heinrich von Reims gegen den Abt der exemten Abtei Corbie impetrieren ließ und das in dieser Form zwar in der Sammlung des Codex Arras 964, nicht jedoch im Archiv der Abtei überliefert worden ist; JL. 12424, (1172 um März 22), MIGNE PL 200, 1010C–1011A, Nr. MCLXIV. Das Schreiben weist außer einer verkürzten Inscriptio weder ein mit den üblichen Kurialien versehenes Protokoll noch die sonst für Papstbriefe des 12. Jahrhunderts übliche Datierung auf; dazu und zum annähernden Datum vgl. FALKENSTEIN: Alexander III und Corbie (wie Anm. 23) S. 160–161 sowie 178–179. Weitere Beispiele für solche Zweitausfertigungen bei Paul KEHR: Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania Pontificia, Berlin 1926 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse, N. F. XVIII/2), S. 417–424, Nr. 120–122, 125–127. Zur Frage solcher Kopien allgemein DERS.: Die Minuten von Passignano. Eine diplomatische Miscelle, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 7 (1904) S. 8–41; jetzt auch in DERS.: Papsturkunden in Italien. Reiseberichte zur Italia Pontificia 4, Città del Vaticano 1977 (Acta Romanorum pontificum, 4), S. 385–418. Da einzelne der von Guiman kopierten sechs ersten *Litterae* ohnehin kleinere Unregelmäßigkeiten bei der Wiedergabe ihres Protokolls aufweisen, ist denkbar, dass er versucht hat, die ehemals verkürzten Protokolle seiner Vorlagen zu ergänzen. Originale von Papstbriefen dieses Papstes standen ihm ohnehin hinreichend genug im Archiv seiner Abtei zur Verfügung.

27 Das konnte durch den Kläger, aber auch durch den Delegaten, der das Mandat in sein Ladungsschreiben inserierte, geschehen; vgl. X 2.8.2, Celestin III., JL. 17052.

28 Ziemlich sicher dürften gleichzeitig zu den Mandaten an den Grafen von Flandern und den Propst in Aire auch Mandate an den Abt und die Mönche ergangen sein, deren Inhalt sie über die Maßnahmen des Papstes informierte; sie dürften als *litterae clausae* ausgefertigt worden sein. Zu diesen SCHMITZ-KALLENBERG: Die Lehre von den Papsturkunden (wie Anm. 10) S. 95–97; RABIKAUSKAS: Diplomatica (wie Anm. 10) S. 51.

und Mandate zum Reliquienraub bereits ohne Daten einem zuvor redigierten Dossier.

- c. Das Schreiben an den Grafen von Flandern (JL. 11561) und das gleichzeitig entstandene Delegationsmandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11563)

Nur die drei letzten Schreiben bei Guiman tragen auch ein Datum. Für das letzte der päpstlichen Schreiben, die Guiman anführt, JL. 11561, kann man die Frage nach seinem Datum sofort beantworten. Es ist an Philipp, den Grafen von Flandern, gerichtet und dürfte bei Guiman auch sein ursprüngliches und authentisches Datum aufweisen: *Dat. Benevent. Idus Iulii*.<sup>29</sup> Dies ist deshalb unschwer nachzuweisen, weil das offensichtlich gleichzeitig zu JL. 11561 entstandene und an den Erzbischof von Reims gerichtete Delegationsmandat (JL. 11563), das zwar bei Guiman gar nicht steht, sich aber in der Sammlung des Codex Arras 964 findet, dort mit demselben Datum überliefert wird wie die Ausfertigung des Schreibens (JL. 11561) an den Grafen von Flandern bei Guiman: *Dat. Beneuenti, Idus Iulii*. Dieses Datum im Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern dürfte allein deshalb unverdächtig sein, weil auch die Inhalte des Schreibens JL. 11561 und des Delegationsmandats an den Erzbischof von Reims (JL. 11563) bis hin zu gelegentlich wörtlichen Diktatanklängen übereinstimmen und, trotz unterschiedlicher, auf die Person des Adressaten Rücksicht nehmender Komplimente in JL. 11561, einander gleichen. Da sie in verschiedenen Archiven überliefert sind, stützen sie zugleich auch gegenseitig ihre Echtheit. Ein inhaltlicher Vergleich soll das Gesagte untermauern.

Das Delegationsmandat JL. 11563 aus der Sammlung Arras 964, an H(einrich), Erzbischof von Reims, gerichtet, beginnt, ohne einen Informanten, geschweige denn einen Kläger zu nennen, mit der Mitteilung, dass der Graf P(hilipp) von Flandern aus Saint-Vaast Reliquien des hl. Jakobus, die der Abt in Prozession in seine Abtei überführte, diesem bei Arras gewaltsam (*uiolenter*) abgenommen und in eine seiner Städte habe fortschaffen lassen<sup>30</sup>. Dann fährt der Text fort: Da es nicht ein Werk der Gerechtigkeit oder des Verdienstes gewesen sei, das Kloster dieser Reliquien zu berauben, solle der Erzbischof von Reims den Grafen seitens des Papstes und seinerseits abmahnen und dazu veranlassen, dem Kloster

29 Die handschriftlichen Vorlagen stimmen hinsichtlich dieses Datums überein; vgl. oben Anm. 13. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 139, hatte nur im Hinblick auf die Daten bei den beiden vorausgehenden Mandaten und Schreiben, JL. 11559 – JL. 11560, vermutet, es könne vor dem Datum noch eine römische Zahl ausgefallen sein.

30 *Significatum nobis est, quod dilectus filius noster nobilis uir .P. comes Flandr(ensis) reliquias sancti Iacobi, quas dilectus filius noster abbas Sancti Vedasti ad monasterium suum processionaliter referebat, apud Attrebatum eidem abbati uiolenter abstulit et ad quamdam uillam suam fecit deferri.*

die weggenommenen Reliquien ohne Aufhebens zurückzuerstatten und nicht danach trachten, sie weiter zu behalten. Erstatte er, der Graf, dagegen die Reliquien nicht zurück, und stehe für ihn, den Erzbischof, fest, dass der Graf die Reliquien dem erwähnten Abt gewaltsam weggenommen habe, dann solle der Erzbischof über die Kirche, in der man die Reliquien niedergelegt habe, bei Wegfall einer Appellation, solange ein Interdikt verhängen, bis diese Reliquien vollständig der Abtei Saint-Vaast zurückgegeben worden seien.<sup>31</sup> Öffentliche Gottesdienste waren danach dort einzustellen.

Erstaunlich bleibt aber, dass der Erzbischof keinerlei Sanktion über den Urheber der Tat, den Grafen Philipp von Flandern, verhängen sollte. Das Mandat enthält nicht einmal die Aufforderung an den Delegaten, nach Ladung von Klägern und Beklagtem den Streit zu untersuchen. Es findet sich nicht einmal die Anweisung, zwischen den Klägern und dem Beklagten zu vermitteln, etwa mit dem Ziel einer *transactio* oder gar einer *amicabilis compositio*. Beachtung verdient auch, dass der Papst das Verhängen eines Interdikts über die Kirche, in die man die Reliquien verbracht habe, an die Bedingung knüpfte, dies solle nur dann geschehen, wenn für den Erzbischof feststehe, dass der Graf die Reliquien dem erwähnten Abt gewaltsam weggenommen habe. Mißtraute der Papst den Einlassungen des Boten oder Prokurators aus Saint-Vaast, der dies vorgebracht hatte oder hatte er Zweifel im Hinblick auf das bisherige Verhalten des Grafen? Zwangen ihn entweder im Hinblick auf das Schisma oder im Becket-Streit politische Motive dazu, in der Sache äußerst behutsam gegen den Grafen vorzugehen und eine Entscheidung hinauszuzögern? Warum übte er eine solch delikate Rücksichtnahme?

Das Schreiben an Philipp, den Grafen von Flandern, JL. 11561, steht im ‚Cartulaire de Guiman‘ und entspricht inhaltlich, abgesehen von kleinen Unterschieden in der Sache, etwa der Bemerkung, die Reliquien des hl. Jakobus seien zuvor *furtive* aus dem Kloster Saint-Vaast entwendet worden, und abgesehen von höflichen und wohlwollenden Komplimenten an die Adresse des Grafen, dem Mandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11563). Ohne auch hier Informanten oder Kläger zu nennen, wird dem Grafen vorgehalten, er habe dem Abt von Saint-Vaast heimlich aus dessen Kloster entwendete Reliquien des hl. Jakobus, die dieser in seine Abtei zurückbrachte, wegnehmen und in eine seiner gräflichen Städte bringen lassen. Obwohl der Graf dies aus Verehrung getan habe,

31 *Vnde quoniam non fuit opus iusticie uel mercedis prescriptum monasterium eisdem reliquiis uiolenter expoliare, fraternitati t(ue) per a(postolica) s(cripta) m(andum), quatinus eundem comitem ex parte nostra et tua commoneas et inducas, ut prelibato monasterio reliquias ablatas sine difficultate restituat, nec eas amplius detinere contendat. Quod nisi eas restituerit, et tibi constiterit, quod ipsas memorato abbati uiolenter abstulerit, in ecclesia ubi recondite sunt, donec monasterio Sancti Vedasti plene restituantur, appellatione remota, diuinum officium interdicis. Dat. Ben(e)venti, idus Julii.*

hätte er das Kloster auf keinen Fall der Reliquien, mit denen es geschmückt war, berauben dürfen. Er, der Papst, ermahne den Grafen nachdrücklich, die Reliquien dem Kloster, das zum Recht und zum Eigentum des seligen Petrus ursprünglich gehöre<sup>32</sup>, unverzüglich und ohne Aufhebens zurückzugeben, und nicht danach zu trachten, sie fürderhin zu behalten, da er Gott keinen Dienst erweise, sondern eher eine Beleidigung zufüge, wenn er sich herausnehme, das Recht eines anderen gewaltsam zu beseitigen. Komme er, der Graf, dem nicht nach, so habe er, der Papst, dem Erzbischof von Reims die Weisung erteilt, in der Kirche, in der man die Reliquien aufbewahre, bis zur Leistung einer angemessenen Genugtuung Gottesdienste zu verbieten, somit ein besonderes lokales Interdikt zu verhängen.<sup>33</sup> Kein Wort der Androhung einer persönlichen Bestrafung des Grafen, etwa durch Verhängung eines personalen Interdikts.<sup>34</sup> Dem Erzbischof von Reims wird nicht einmal die Weisung erteilt, ein Verfahren durchzuführen und den Streit entweder durch einen Vergleich oder ein Urteil zu beenden. Die Intransigenz des Grafen Philipp von Flandern beruhte offenbar auf dem kühlen politischen Kalkül, dass Alexander III. es im Hinblick auf sein bisheriges Verhalten im Streit um Thomas Becket und angesichts des Schismas

32 Diese Anspielung ist seit der Zeit Alexanders III. eine Umschreibung für Exemption. Über die exemte Stellung der Abtei Saint-Vaast vgl. Georg SCHREIBER: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181), 1, Stuttgart 1910 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–66 u. 67–68), S. 66–69; vgl. auch Alexanders III. Abmahnung an den Bischof Andreas von Arras, *honores et libertates et jura* der Abtei Saint-Vaast zu mindern oder zu beeinträchtigen; JL 11683, (1168–1170) Januar 20, VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 90–91; dazu Ludwig FALKENSTEIN: La papauté et les abbayes françaises aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles. Exemption et protection apostolique, Paris 1997 (Bibliothèque de l'École des Hautes Études. Sciences historiques et philologiques, 336), S. 160, Anm. 34.

33 Wörtliche Übereinstimmungen mit dem Text von JL 11563 in Kleindruck; vgl. MORAND: Lettres inédites (wie Anm. 18) S. 545; VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13), S. 138–139: *Pervenit ad nos, quod cum dilectus filius noster Martinus abbas Sancti Vedasti reliquias beati Jacobi que furtive de monasterio ejus subrepte fuerant, ad idem monasterium referret, tu ei prescriptas reliquias auferri fecisti et in quandam villam tuam transferri. Unde licet hoc ex devotione feceris, quia tamen prefatum monasterium eisdem reliquiis quibus erat decoratum, non debuisti aliquatenus spoliare, magnificentiam tuam per apostolica scripta rogamus atque monemus, quatenus prescripto monasterio quod ad jus et proprietatem beati Petri principaliter pertinet, prelibatas reliquias sine mora et difficultate restituas, nec eas amplius detinere contendas, quoniam nullum deo exhibes officium, sed potius offendis, ubi jus alterius violenter auferre presumis. Quod nisi feceris, nos venerabili fratri nostro Henrico Remensi archiepiscopo dedimus in mandatis, ut in ecclesia in qua reliquie ille recondite sunt, usque ad dignam satisfactionem divina officia interdicat. Dat. Beneventi Idus Julii.*

34 Zu den Folgen des lokalen und des personalen Interdikts Henri MAISONNEUVE: L'interdit dans le droit classique de l'Église, in: Mélanges d'histoire du Moyen Âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen, Paris 1951, S. 465–481, ebd. 467–468.

im Reich kaum wagen werde, ihm ein Verfahren oder ein Urteil anzudrohen und es vollstrecken zu lassen, um ihn zur Rückgabe der Reliquien zu zwingen.

Dass sowohl das Mandat JL. 11563 an den Erzbischof Heinrich von Reims als auch das Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern, obwohl sie aus verschiedenen Überlieferungen herrühren, trotz unterschiedlicher Behandlung ihres jeweiligen Adressaten, inhaltlich, auch in ihrer Conclusio miteinander übereinstimmen und dazu dasselbe Tagesdatum (*Idus Julii*) des 15. Juli führen, kann nicht gut auf einem Zufall beruhen. Um so erstaunlicher bleibt, dass Guiman oder seine Vorlage zwar das päpstliche Schreiben an den Grafen Philipp (JL. 11561), welches dasselbe Datum trug wie das gleichzeitig dazu ausgefertigte Delegationsmandat an den Erzbischof Heinrich von Reims, kopierten (JL. 11563), nicht aber das Delegationsmandat an den Erzbischof. War es ihm unbekannt geblieben? Oder gab es einen Grund für ihn, etwa der dem Mandat JL. 11559 ähnliche Inhalt, den er irrtümlich für gleichartig ansah, auf dessen Kopie zu verzichten?

Nochmals sei auf die Gemeinsamkeiten zwischen dem Mandat JL. 11563 an den Erzbischof von Reims und dem Schreiben JL. 11561 an den Grafen von Flandern hingewiesen, denn sie zeigen zugleich auch die Unterschiede zu den anderen Schreiben und Mandaten an, die noch erörtert werden müssen. Von Klägern oder von der Androhung eines Gerichtsverfahrens verlautet in beiden Schreiben nichts. Informanten werden nicht genannt, was bei einem notorischen Delikt auch nicht nötig wäre. Ganz allgemein wird der Streitgegenstand als *reliquie sancti Jacobi* angegeben, die in irgendeine, nicht namentlich genannte Stadt des Grafen verbracht wurden (*ad quandam uillam suam*). In der Conclusio wird für den Weigerungsfall auf eine ungenannte Kirche angespielt, in die man die Reliquien verbringe, und sie wird mit der Verhängung eines besonderen lokalen Interdikts bedroht. Wußten der Papst und die päpstliche Kanzlei zu diesem Zeitpunkt noch nicht genug oder eher schon viel mehr über die einzelnen Vorgänge, als sie aus taktischen Gründen der wohlwollenden Rücksichtnahme auf den Täter in einem Delegationsmandat, dessen Text auf eine gütliche Beilegung hinzielte, preisgeben wollten?

Es dürfte offenkundig sein, dass das Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern in der Überlieferung, die Guiman zugänglich war, auch sein authentisches Datum trug, als er es kopierte. Diese Einsicht war hier nur deshalb möglich, weil das gleichzeitig an den Erzbischof Heinrich von Reims gerichtete Delegationsmandat, das allein in der Sammlung Arras 964 überliefert wird, jedoch nicht bei Guiman steht (JL. 11563), nicht nur inhaltlich mit dem Schreiben an den Grafen von Flandern (JL. 11561) übereinstimmt, sondern auch dessen authentisches Datum trägt.

Und die Konsequenz? Aus demselben Grund muss schon hier das Datum, das in der Abfolge der Schreiben und Mandate bei Guiman unter den beiden anderen päpstlichen Mandaten, JL. 11559 an den Erzbischof von Reims und JL. 11560 an den Propst Robert und die Kanoniker in Aire, steht, nachdrücklich in Zweifel gezogen, ja sogar als offensichtlich falsche Konjektur zurückgewiesen werden. Die Gründe dafür seien dargelegt. Daraus folgt zugleich: Das Schreiben JL. 11561 an den Grafen von Flandern war das einzige in Guimans Vorlage, das ein authentisches Datum trug, als er es kopierte.

d. Gleichzeitige Entstehung der Mandate JL. 11559 an den Erzbischof von Reims und JL. 11560 an Propst und Kanoniker in Aire

Zunächst drängt sich jedoch eine weitere Einsicht auf. Ähnlich wie JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern und JL. 11563 an den Erzbischof Heinrich von Reims zusammen in ein und demselben Jahr und sogar an ein und demselben Tag, einem 15. Juli, in Benevent ausgefertigt wurden, genau so müssen auch das Delegationsmandat JL. 11559 an den Erzbischof Heinrich von Reims und das Mandat JL. 11560 an den Stiftspropst Robert und die Kanoniker in Aire, gleichzeitig in ein und demselben Jahr entweder an ein und demselben Tag ausgefertigt worden oder im Abstand von nur wenigen Tagen einander gefolgt sein. Ihre sachlichen Übereinstimmungen, die von Diktatparallelen bestätigt werden, machen dies evident.

Der Inhalt des Mandats JL. 11560 an den Stiftspropst Robert und die Kanoniker in Aire-sur-la-Lys ist dem Delegationsmandat JL. 11559 an den Erzbischof Heinrich von Reims so stark angeglichen, dass sowohl die Narratio als auch die Überleitung zur Conclusio nahezu buchstabengetreu dieselben sind. Obwohl die Conclusio in JL. 11560 auf die Adressaten, den Propst und die Kanoniker von Saint-Pierre in Aire, zugeschnitten ist, gibt es selbst hier wörtliche Diktatanklänge.<sup>35</sup> Unzweifelhaft sind beide Mandate gleichzeitig zusammen konzipiert und in der päpstlichen Kanzlei mündiert worden.

35 Übereinstimmungen im Diktat sind hier durch Kleindruck aufgezeigt. Vgl. MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 545; VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 137–138: *Perlatum est ad audientiam [nostram], quod nobilis vir Philippus comes Flandrie caput beati Jacobi ab ecclesia Sancti Vedasti violenter asportavit, et illud in ecclesia vestra dicitur posuisse. Unde quoniam jamdictam ecclesiam Sancti Vedasti que nullum episcopum preter Romanum pontificem habet, reliquiis vel aliis bonis suis nolumus sine rationabili causa privari, per apostolica scripta vobis precipiendo mandamus, quatenus prescriptum caput cum reliquiis [pretaxate ecclesie] Sancti Vedasti, quas penes vos habetis, abbati et fratribus ejusdem loci omni contradictione et appellatione cessante, cum ab eis exinde fueritis requisiti, reddatis nec eas presumatis ulterius detinere. Quod si facere temptaveritis, noveritis nos venerabili fratri nostro Henrico Remensi archiepiscopo in mandatis dedisse, ut ecclesiam vestram, dilatione et appellatione remota, subiciat interdicto, et in alia ecclesia ad quamcumque*

In dem Delegationsmandat an Heinrich, den Erzbischof von Reims (JL. 11559), heißt es: man habe dem päpstlichen Gericht hinterbracht, dass Graf Philipp von Flandern das Haupt des hl. Jakobus (*caput beati Iacobi*) unter Anwendung von Gewalt „aus der Kirche Saint-Vaast“ weggeschafft und dem Vernehmen nach in der Kirche zu Aire(-sur-la-Lys) niedergelegt habe. Da die Kirche Saint-Vaast außer dem römischen sonst keinen Bischof habe (und deshalb exemt sei)<sup>36</sup>, wolle er, der Papst, nicht, dass man sie ohne hinreichenden Rechtsgrund ihrer Reliquien und anderer ihrer Güter beraube. Er gebiete dem Erzbischof, den Propst Robert und die Kanoniker in Aire-sur-la-Lys abzumahnern und streng dazu zu zwingen, das Haupt zusammen mit anderen Reliquien der Kirche Saint-Vaast umgehend, ohne Vorwand und bei Wegfall einer Appellation, zurückzuerstatten (*ut prescriptum caput cum aliis reliquiis ... restituant*). Wollten der Propst und die Kanoniker das Haupt des hl. Jakobus zusammen mit den anderen Reliquien nicht zurückgeben, dann solle der Erzbischof unverzüglich und bei Wegfall einer Appellation über ihre Kirche in Aire ein lokales Interdikt verhängen. Dazu solle er gleichfalls in jeder anderen Kirche, in die man die Reliquien verbringe, das Feiern von Gottesdiensten verbieten.<sup>37</sup>

Auch an dieser Stelle sei an die wichtigsten inhaltlichen Merkmale der beiden Mandate JL. 11559 an Erzbischof Heinrich von Reims und JL. 11560 an Propst Robert und die Kanoniker in Aire erinnert, um beide inhaltlich von den übrigen päpstlichen Schreiben und Mandaten gut unterscheiden zu können. Zu Beginn der Narratio wird darauf hingewiesen, dass der Streit zwischen Abt und Brüdern aus Saint-Vaast und dem Grafen Philipp von Flandern vor dem päpstlichen Gericht anhängig sei. Dies zeigt, dass der Abt Martin und die Mönche von Saint-Vaast ihre Beschwerden wegen des gewaltsamen Raubes der Reliquien dem päpstlichen Gericht in Form einer Klage unterbreitet hatten. Wann das der Fall gewesen war, wird nicht gesagt. Als Beklagte erscheinen nunmehr auch der Stiftspropst Robert und die Kanoniker von Saint-

---

*prefate reliquie delate fuerint, quamdiu presentes extiterint, divina prohibeat officia celebrari. Data Beneventi, III. Idus Julii.*

36 Über die exemte Stellung der Abtei Saint-Vaast, oben Anm. 32.

37 Der Text aus dem Codex Arras 964, f. 35bv–36ra: *Perlatum est ad audientiam nostram, quod nobilis uir Philippus comes Flandrensis caput beati Iacobi ab ecclesia Sancti Uedasti, per uiolentiam asportauit, et illud in Ariensi ecclesia dicitur posuisse. Vnde quoniam iamdictam ecclesiam Sancti Vedasti que nullum episcopum preter Romanum pontificem habet, reliquiis uel aliis bonis suis nolumus sine rationabili causa priuari, per apostolica scripta fraternitati tuę mandamus, quatinus prepositum et canonicos prefate Ariens(is) ecclesie instanter moneas et districte compellas, ut prescriptum caput cum aliis reliquiis pretaxate ecclesie Sancti Vedasti omni occasione et appellatione cessante, restituant. Quod si iuxta commonitionem tuam prefatum caput cum reliquiis reddere forte noluerint, prelibatam Ariensem ecclesiam dilatione et appellatione remota, subicias interdicto, et in alia ad quamcumque pretaxate reliquie delate fuerint, diuina prohibeas officia celebrari. Dat. Beneventi .VII. kl. Junii.*

Pierre in Aire, weil man die Reliquien wohl nicht ohne ihr Zutun in ihre Kirche verbracht hatte. Zudem ist der Streitgegenstand, das *caput beati Iacobi* und die anderen Reliquien, genauer als in dem Delegationsmandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11563) angegeben: ... *ut prescriptum caput cum aliis reliquiis ... restituant*. Deren bedingungslose Herausgabe an die Kläger wird ausdrücklich angeordnet. Beiden Mandaten (JL. 11559 und JL. 11560) ist zudem an exponierter Stelle der Hinweis auf die exemte Stellung der Abtei gemeinsam, die keinen Bischof außer dem römischen habe. In beiden Mandaten wird übereinstimmend angekündigt, dass der Erzbischof Heinrich von Reims über die eigens und namentlich erwähnte Stiftskirche in Aire-sur-la-Lys, falls ihr Klerus die Rückgabe der Reliquien verweigern sollte, ein besonderes lokales Interdikt verhängen soll, das die Einstellung öffentlicher Gottesdienste zur Folge habe. Um zu verhindern, dass die Beklagten oder ihre Helfer die Reliquien arglistig vorübergehend oder dauernd in eine andere Kirche verbrächten und damit die zu verhängenden Strafmaßnahmen des Erzbischofs über Saint-Pierre in Aire unterliefen oder gar vereitelten, wird zusätzlich und vorsorglich angeordnet, der Erzbischof solle über jede Kirche, in die man die Reliquien bringe, ein lokales Interdikt verhängen.<sup>38</sup>

Die Erkenntnis, dass das päpstliche Delegationsmandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11559) gleichzeitig zu dem Mandat an den Klerus der Stiftskirche in Aire-sur-la-Lys (JL. 11560) ergangen sein muss, führt jedoch zu einer schwerwiegenden Konsequenz: Auf keinen Fall können die beiden Mandate JL. 11559 und JL. 11560 zum selben Zeitpunkt wie die zuvor bereits besprochenen Schreiben, JL. 11561 an Philipp, den Grafen von Flandern, und das Delegationsmandat JL. 11563 an Heinrich, den Erzbischof von Reims, ausgefertigt worden sein. Die Mandate JL. 11559 und JL. 11560 enthalten inhaltlich nämlich entschieden mehr Informationen, vor allem genauere Angaben zum Streitgegenstand und konkretere Weisungen als das zuvor besprochene Schreiben an den Grafen Philipp von Flandern (JL. 11561) und das Delegationsmandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11563). Bereits diese Feststellung zwingt

38 Zum Lokalinterdikt Paul HINSCHIUS: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 5, Berlin 1893, S. 13–16, 522–538; Johann Baptist SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 2, Freiburg i. B. 1914, S. 361–362. Es musste für jede Kirche neu verhängt werden, anders als ein personales *interdictum deambulatorium*, das über Personen verhängt werden konnte. Zu einem *interdictum deambulatorium* vgl. Innocenz' III. Mandat an Petrus, Kardinaldiakon von S. Maria in Via lata, Legaten des apostolischen Stuhles, Potth. 855 (1199 September – Oktober Ende). Es betraf König Philipp II., seine Frau Agnes als Konkubine und beider Dienerschaft; Die Register Innocenz' III., 2: 2. Pontifikatsjahr, bearb. von Othmar HAGENEDER, Werner MALECZEK und Alfred A. STRNAD, Rom-Wien 1979 (Publikationen des Österreich. Kulturinstituts in Rom, 2/2, 2), S. 359–363, Nr. 188 (197); Migne PL 214, Sp. 745D–748C, Nr. 197.

zu einem entscheidenden Schluss. Die Daten der beiden Mandate JL. 11559 und JL. 11560 in der Überlieferung des ‚Cartulaire‘ bei Guiman (*III. Idus julii*, bzw. *idus julii*) sind so nicht authentisch, da sie keineswegs zum selben Zeitpunkt ausgefertigt worden sein können, zu dem die Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern und das Delegationsmandat JL. 11563 an den Erzbischof von Reims ergingen. Sie liefern nämlich zum Datum Angaben, die allein zu dem bereits erörterten Schreiben an Philipp, den Grafen von Flandern (JL. 11561), und zu dem Delegationsmandat an Heinrich, den Erzbischof von Reims (JL. 11563), passen könnten. Dies ist jedoch hier so gut wie ausgeschlossen, – es sei denn, beide Schreiben JL. 11559 und JL. 11560 wären den beiden Schreiben JL. 11561 und JL. 11563 in zwei aufeinander folgenden Jahren, in denen sich Papst und Kurie in Benevent aufhielten, zufällig zum selben Tagesdatum gefolgt. Ein solch seltener Fall ist zwar keineswegs undenkbar<sup>39</sup>, aber hier auszuschließen, da er durch die Überlieferung des Delegationsmandats an den Erzbischof von Reims JL. 11559 in der Sammlung des Codex Arras 964 widerlegt wird. Dort aber steht, anders als zu JL. 11560 bei Guiman, das richtige Datum: *Dat. Benevent. .VII. kl. junii*. Das Mandat wurde demnach an einem 26. Mai ausgefertigt. Dies gilt analog dazu auch für das Mandat an den Propst und den Klerus der Stiftskirche von Aire, JL. 11560, das gleichzeitig entweder an einem 26. Mai oder um einen 26. Mai in Benevent erging, denn die bis hin zu Diktatelementen reichenden sachlichen Parallelen erweisen, dass es gleichzeitig zu dem Delegationsmandat JL. 11559 an den Erzbischof von Reims ausgefertigt worden sein muss.

Damit liegt ein offensichtlicher Verdacht nahe. Das Fehlen des Delegationsmandats JL. 11563 an den Erzbischof von Reims in der Überlieferung der Abtei Saint-Vaast in Arras, die Guiman vorlag, als er sein ‚Cartulaire‘ redigierte, war der erste und entscheidende Grund dafür, dass sowohl das Delegationsmandat JL. 11559 an den Erzbischof von Reims als auch das Mandat JL. 11560 an den Stiftspropst Robert und die Kanoniker von Saint-Pierre in Aire mit einem falschen Datum versehen wurden. Guiman oder schon seine Vorlage hatten vermutlich zunächst das Delegationsmandat JL. 11559 an den Erzbischof von Reims und das Mandat JL. 11560 an den Stiftsklerus in Aire ohne jede Angabe zum

39 Die exemte Abtei Corbie ließ in einem Streit mit Heinrich von Frankreich, dem Erzbischof von Reims, sowohl 1171 als auch 1172 zu jeweils derselben Zeit im August und September, mehrere Mandate und Litterae cum serico an der Kurie Alexanders III. in Tusculanum impetrieren. Für das Jahr 1171 gab es dabei insofern eine Hilfe zur Datierung mehrerer Litterae, als gleichzeitig auch ein feierliches Privileg erlangt worden war, das die große Datierung mit der Indiktionzahl sowie die Angabe von Inkarnationsjahr und Pontifikatsjahr enthielt. Gleichwohl ließen sich alle Litterae unschwer dem einen oder dem anderen Jahr zuweisen; vgl. FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 23) S. 173–178.

Datum vorgefunden, dann aber irrtümlich mit den Angaben zum Datum aus JL. 11561, dem Schreiben an Philipp, den Grafen von Flandern, angereichert. Weil man in Saint-Vaast das Delegationsmandat JL. 11563 an den Erzbischof von Reims erstaunlicherweise entweder nicht kannte oder irrtümlich seinen Inhalt für nahezu ähnlich mit dem des Mandats JL. 11559 hielt, vermochte man nicht die inhaltlichen Unterschiede zwischen den beiden Delegationsmandaten JL. 11563 und JL. 11559 an den Erzbischof von Reims und dem Mandat JL. 11560 an den Stiftsklerus in Aire wahrzunehmen. Und da man sich nach vielen Jahren bei der Redaktion des Dossiers zum Reliquienraub nicht mehr genau an die Anzahl und die Reihenfolge der zum Streit ergangenen päpstlichen Briefe und Mandate zurückerinnern konnte, erlag man dem Irrtum, die beiden Mandate JL. 11559 an den Erzbischof von Reims und JL. 11560 an den Stiftspropst und die Kanoniker in Aire seien zur selben Zeit ergangen wie das Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern. Dieses trug bei Guiman als einziges von sieben dasselbe authentische Datum wie das gleichzeitig ergangene Delegationsmandat JL. 11563 an den Erzbischof von Reims, das allein in der Sammlung des Codex Arras 964 steht: *Dat. Beneventi Idus Julii*.

Auch wenn sich im Hinblick auf die jeweiligen Inhalte aller drei Mandate und eines Schreibens schon hier der Verdacht aufdrängt, dass die beiden Mandate JL. 11559 und JL. 11560 erst nach dem Schreiben JL. 11561 und dem Mandat JL. 11563 einzuordnen sind, bedarf es dazu gleichwohl noch des Beweises.

e. Die Jahresdaten für die Mandate JL. 11559 und JL. 11560 sowie für das Schreiben JL. 11561 und das Mandat JL. 11563

Sowohl vom Inhalt der bisher hier erörterten Schreiben als auch von ihren Daten her kann kein Zweifel aufkommen, dass die beiden Mandate an den Erzbischof von Reims (JL. 11559) und an den Propst und die Kanoniker in Aire (JL. 11560) nicht gleichzeitig zu dem Schreiben an den Grafen von Flandern (JL. 11561) und dem Delegationsmandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11563) ergangen sein können. Beide Mandate (JL. 11559 und JL. 11560) müssen deshalb entweder zu einem früheren oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgefertigt worden sein als das Schreiben JL. 11561 und das Mandat JL. 11563. Hauptverantwortlich für die Rückgabe der Reliquien an die Abtei Saint-Vaast ist in JL. 11561 an den Grafen von Flandern und in dem gleichzeitig ergangenen Delegationsmandat JL. 11563 an den Erzbischof von Reims allein der Graf Philipp von Flandern. Dagegen sind dies in JL. 11559 und JL. 11560 neben dem Grafen auch der Propst Robert – er ist identisch mit dem Berater des Grafen – und die Kanoniker der Stiftskirche von Aire, in die man die entwendeten Reliquien verbracht hatte, ohne dass damit

der Graf von Flandern, wie sich noch zeigen wird, seiner Pflicht, das begangene Unrecht durch Rückgabe der geraubten Reliquien rückgängig zu machen, enthoben worden wäre.<sup>40</sup> Somit muss angenommen werden, dass JL. 11559 und JL. 11560 einerseits und JL. 11561 und JL. 11563 andererseits im Hinblick auf den Aufenthalt der Kurie in Benevent zu verschiedenen Zeiten die päpstliche Kanzlei verließen. Geschah dies in ein- und demselben Jahr oder sind dazu zwei Jahre anzunehmen? Welche Schreiben ergingen zuerst, welche folgten später?

Nochmals ist kurz an ihre jeweiligen Inhalte zu erinnern. Das Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern und das Mandat JL. 11563 an den Erzbischof Heinrich von Reims müssen den beiden Mandaten JL. 11559 an denselben Erzbischof und JL. 11560 an den Propst Robert und die Kanoniker in Aire vorausgegangen sein. Von einer formellen Klage vor dem päpstlichen Gericht ist nämlich nur in den beiden Mandaten JL. 11559 und JL. 11560 die Rede, und die weitergehende Anordnung, ein Lokalinterdikt über jede Kirche zu verhängen, in die man die Reliquien verbringe, zusätzlich zur Verhängung eines lokalen Interdikts, das die Kirche in Aire, in der man die Reliquien aufbewahre, treffen solle, steht als Androhung einer verschärften Beugestrafe gleichfalls nur in den Mandaten JL. 11559 an den Erzbischof und JL. 11560 an Propst und Klerus der Stiftskirche in Aire.

Ferner stand in der Narratio des Mandats JL. 11563 an den Erzbischof Heinrich von Reims die Bedingung, der Erzbischof solle ein lokales Interdikt über die Kirche, in die man die Reliquien verbracht habe, nur dann verhängen, wenn für ihn feststehe, dass der Graf sie nicht schon zurückerstattet und dass er sie dem Abt gewaltsam weggenommen habe.<sup>41</sup> In der Conclusio des Mandats JL. 11559 steht jedoch nichts von einer solchen Einschränkung. Zudem wurde in der Narratio dieses Mandats offen ausgesprochen, dass der Graf von Flandern die Reliquien gewaltsam in die Stiftskirche Saint-Pierre nach Aire hatte verbringen lassen, und damit auf den Propst Robert d'Aire, den Ratgeber des Grafen, und seine Kanoniker zwar nicht die alleinige Verantwortung, zumindest aber eine Mitverantwortung übergegangen war, sie als geraubtes Gut unmittelbar dem Abt und den Brüdern der Abtei Saint-Vaast herauszugeben.

Es ist deshalb ausgeschlossen, dass die beiden Mandate JL. 11559 an den Erzbischof Heinrich von Reims und JL. 11560 an Propst Robert und die Ka-

40 Zum Inhalt des gleichzeitig ausgefertigten Schreibens an Philipp, den Grafen von Flandern, vgl. JL. 11374, unten Anm. 59–61.

41 *Quod nisi eas (sc. reliquias) restituerit (sc. comes), et tibi constiterit, quod ipsas memorato abbati uiolenter abstulerit, in ecclesia ubi recondite sunt, donec monasterii Sancti Vedasti plene restituantur, appellatione remota, diuinum officium interdicat.* In der Narratio des gleichzeitig ergangenen Schreibens an den Grafen Philipp (JL. 11561) heißt es dagegen von Philipp nur: ..., *tu ei (sc. abbati) prescriptas reliquias auferri fecisti et in quamdam uillam tuam transferri.*

noniker in Aire mit ihren jeweils neuen Hinweisen und genauen Angaben zu Sachverhalten und mit ihren verschärften Maßnahmen zu einer Interdiktsverhängung dem Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern und dem Mandat JL. 11563, an den Erzbischof Heinrich von Reims vorausgegangen sein könnten. Beide Mandate JL. 11559 und JL. 11560 sind vielmehr, darüber lassen ihre präziseren Angaben keine Zweifel zu, dem Schreiben JL. 11561 und dem Mandat JL. 11563 erst später gefolgt.

Da Alexander III. und seine Kurie von August 1167 bis zum Februar 1170 in Benevent residierten<sup>42</sup>, lassen sich spätestens jetzt die Inkarnationsjahre für alle vier Mandate und Schreiben ermitteln. Das Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern und das Delegationsmandat JL. 11563 an Heinrich, Erzbischof von Reims, (von einem 15. Juli) können als die früheren nur zum 15. Juli 1168 gehören.<sup>43</sup> Dagegen müssen die beiden Mandate JL. 11559 an Heinrich, Erzbischof von Reims (zu einem 26. Mai ausgefertigt), erst am 26. Mai 1169 und JL. 11560 an den Stiftspropst Robert und die Kanoniker in Aire-sur-la-Lys als die später ergangenen erst um den 26. Mai 1169 ausgefertigt worden sein.<sup>44</sup>

Nur in diesen beiden Jahren, während zugleich Heinrich Erzbischof von Reims war, weilten Papst und Kurie im Rahmen eines Aufenthaltes, der von Ende August 1167 bis zum Februar 1170, also nahezu zweieinhalb Jahre, reichte, in den Monaten Mai und Juli in Benevent. Im Hinblick auf die inhaltlichen Aussagen aller vier Schreiben ist jede andere Reihenfolge ausgeschlossen.<sup>45</sup>

42 Vgl. dazu die Belege, oben Anm. 11.

43 Dieses Ergebnis wurde bereits in einem Vortrag am 19. Oktober 1990 mitgeteilt, der eingehende Beweis dafür erst hier vorgelegt; vgl. Ludwig FALKENSTEIN: Alexandre III et Henri de France. Conformités et conflits, in: *L'Église de France et la papauté, X<sup>e</sup> – XIII<sup>e</sup> siècle*. Actes du XXVI<sup>e</sup> colloque historique franco-allemand organisé en coopération avec l'École nationale des chartes par l'Institut historique allemand de Paris (Paris, 17–19 octobre 1990), publiés par Rolf GROSSE, Bonn 1993 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 1), S. 103–176, hier 160, Anm. 193.

44 FALKENSTEIN: Alexandre III et Henri de France (wie vorige Anm.) S. 160, Anm. 194.

45 Bei zweijährigem Verweilen der Kurie an einem Ort lassen sich päpstliche Litterae gelegentlich von ihrem Inhalt her mühelos datieren: Prior und Mönche des Cluniazenserpriorats Longpont(-sur-Orge, c. Monthéry, arr. Palaiseau, Essone, Diöz. Paris) und die Priester der ihnen inkorporierten Pfarrkirche in Linas (ebd.) klagten wegen der den Priestern entgehenden Einkünfte gegen die Leprosen am Ort auf Unterlassung, weil diese auch Konversen der Leproserie auf dem den Leprosen vorbehaltenen Friedhof beerdigen ließen. Ein Delegationsmandat Alexanders III. aus Benevent an Étienne de La Chapelle, Bischof von Meaux, und Odo, Abt von Saint-Denis, JL. –, ist von (1168) April 10, Litterae cum serico des Papstes für Prior und Mönche in Longpont und die Priester in Linas mit der Urteilsbestätigung dagegen, elf Monate später, JL. –, von (1169) März 17; Paris, Bibliothèque nationale de France, ms. Nouv. acq. lat. 932, f. 17v–18r, n. 33, f. 14v, n. 24 (Delegatenerkunde), f. 4v, n. 4.

Die umgekehrte Reihenfolge, bei der die früheren Mandate den tatsächlich später ergangenen Schreiben nach sieben Wochen gefolgt wären, ist noch aus einem anderen Grund ganz undenkbar. Wären nämlich die beiden Mandate an den Erzbischof (JL. 11559 und JL. 11563) in dieser Reihenfolge und im Abstand von nur sieben Wochen einander gefolgt, dann müsste man, allein im Hinblick auf die unterschiedliche Verantwortlichkeit der jeweils Beschuldigten, noch dazu bei einer so hochsensiblen Streitfrage erwarten, dass die in dem Mandat JL. 11559 angeblich früher erteilten Weisungen (den Propst und die Kanoniker der Kirche von Aire zu zwingen, das Haupt zusammen mit anderen Reliquien der Kirche von Saint-Vaast zurückzugeben) von der päpstlichen Kanzlei in JL. 11563 (wo Graf Philipp der allein Beschuldigte ist) innerhalb dieser sieben Wochen unter Bezug auf die zuvor ergangenen Litterae modifiziert oder gar förmlich revoziert worden wären. Gerade für die Grafschaft Flandern ist eine solche Verfahrensweise der päpstlichen Audientia und der Kanzlei nur wenig später in zwei besonders gut dokumentierten Fällen nachzuweisen. Sie werden durch Mandate bezeugt, die gleichfalls in der Sammlung des Codex Arras 964 überliefert wurden. Es dürfte dagegen Zufall sein, dass in einem der beiden Fälle der nun schon bekannte Propst Robert von Aire, in dem anderen dagegen der Graf Philipp von Flandern von den revozierten Mandaten indirekt berührt wurden.

Das eine Delegationsmandat wurde in ganz kurzer Frist revoziert. In einer Streitsache zwischen einem Priester R. aus Dudzele (ca. 9 km nördlich Brügge, Diözese Tournai, Prov. Westflandern) und den Kanonikern der Stiftskirche Sint-Donaas in Brügge erging am 6. März 1172 ein Delegationsmandat an zwei Delegaten, den Erzbischof Heinrich von Reims und den Bischof Gautier von Laon.<sup>46</sup> Der darin erwähnte Streit betraf Einnahmen aus einer dem Stift Sint-

46 Vgl. JL. 12000, (1172) März 6, MIGNE PL 200, Sp. 788D–789B, Nr. 879. Die Revozierung dieses Schreibens schien allein deshalb geboten, weil es Unklarheiten über den Umfang des Auftrages gab, der dem Prokurator L. erteilt worden war; vgl. JL. 12006, wie folgende Anm. Zu den Daten für JL. 12000 und die folgenden Schreiben sowie zu den Vorgängen, die zu ihrer Erlangung führten, vgl. Ludwig FALKENSTEIN: *Pontificalis maturitas vel modestia sacerdotalis? Alexander III. und Heinrich von Frankreich in den Jahren 1170–1172*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 22 (1984) S. 31–88, ebd. 83–84. Der Streit ging um bestimmte Oblationen. Die Urkunde des Bischofs Gérard von Tournai, des Grafen Dietrich von Flandern, des Archidiakons Didier sowie des Kapitels von Sint-Donaas in Brügge zur Kirche von Dudzele von 1163, jetzt in: *De oorkonden der graven van Vlaanderen (Juli 1128 – September 1191) 2: Uitgave 1: Regering van Diederik van de Elzas (Juli 1128 – 17 Januari 1168)*, door Thérèse DE HEMPTINNE en Adriaan VERHULST, Brussel 1988 (Koninklijke Academie van België. Koninklijke Commissie voor geschiedenis. Verzameling van de akten der belgische vorsten, 6), S. 337–338, Nr. 217. Mehrere Urkunden zu den Oblationen, die für den Streit aufschlussreich sind, werden auch bei Maurits COORNAERT: *Dudzele en Sint-Lenaart, Dudzele 1985*, S. 36–

Donaas inkorporierten Pfarrkirche, die zugleich das Ziel von Wallfahrten war. Der Inhalt des Mandats mußte jedoch nur fünf Tage danach in einem weiteren Mandat an dieselben Delegaten wenigstens teilweise revoziert werden, weil sich schnell herausgestellt hatte, dass der an der Kurie erschienene Prokurator des Propstes (Robert) von Sint-Donaas aus Brügge keineswegs zugleich auch Prokurator der Kanoniker von Sint-Donaas gewesen war, wie noch am 6. März irrtümlich angenommen.<sup>47</sup> Der Propst von Sint-Donaas in Brügge war aber niemand anders als der Berater des Grafen von Flandern, der nunmehr hinlänglich bekannte Robert d’Aire<sup>48</sup>, der, gleichfalls Propst von Saint-Pierre in Aire-sur-la-Lys<sup>49</sup>, Propst von Saint-Pierre in Cassel (arr. Dunkerque, Nord), Propst von Notre-Dame in Saint-Omer (Pas-de-Calais) und Propst von Saint-Amé in Douai (Nord)<sup>50</sup>, sich gerade damals seine Wahl zum Elekten in Arras vom Papst hatte bestätigen und dabei zugleich mehrere Dispensen erteilen lassen, da er noch *infra ordines*, noch nicht zum Diakon und Priester geweiht worden war und überdies noch in Diensten seines Grafen stand<sup>51</sup>. Dass in dem Streit zwischen dem Priester und den Kanonikern von Sint-Donaas auch Pfarreingesessene in Dudzele (*parrochiani*) eine Rolle spielten, jedoch ein Urteil der beiden Delegaten

---

38, erwähnt, der jedoch auf den Streit und die dazu ergangenen päpstlichen Mandate nicht eingeht. Den Hinweis auf das Buch von Coornaert verdanke ich Herrn Koenraad Bleukx (Heusden-Zolder).

47 Vgl. JL. 12006, (1172) März 11, MIGNE PL 200, Sp. 791D–792B, Nr. 884.

48 Mit dem Amt des Kanzlers der Grafen von Flandern war die Dignität der Propstei an Sint-Donaas in Personalunion verbunden; dazu Walter PREVENIER: La chancellerie des comtes de Flandre dans le cadre européen à la fin du XII<sup>e</sup> siècle, in: Bibliothèque de l’École des Chartes 125 (1967) S. 34–93, ebd. 36; Adriaan VERHULST/Thérèse DE HEMPTINNE: Le chancelier de Flandre sous les comtes de la maison d’Alsace (1128–1191), in: Bulletin de la Commission royale d’histoire 141 (1975) S. 267–311, ebd. 296–299. Robert d’Aire folgte in dieser Dignität Petrus, dem jüngsten Bruder des Grafen Philipp, nachdem dieser 1167/1168 Elekt von Arras geworden war; DE HEMPTINNE/VERHULST: De oorkonden, 2/1 (wie Anm. 46) S. LIII.

49 Zu seiner Dignität an Saint-Pierre in Aire vgl. Roger BERGER: Dignitaires et chanoines du chapitre Saint-Pierre d’Aire, in: Bulletin trimestriel de la Société académique des Antiquaires de la Morinie 21 (1972) S. 598–604, ebd. 599–600.

50 Eine Aufzählung seiner Propsteien bei DE HEMPTINNE/VERHULST, De oorkonden, 2/1 (wie Anm. 46) S. LIII.

51 Vgl. JL. 11998, (1172) III 4, MIGNE PL 200, Sp. 787AD, Nr. 877. Dazu FALKENSTEIN: Pontificalis maturitas (wie Anm. 46) S. 82–84. Zu solchen Dispensen IDEM: Lettres et privilèges pontificaux perdus adressés aux archevêques de Reims (XI<sup>e</sup> – XII<sup>e</sup> siècles), in: L’Église et la Société entre Seine et Rhin (V<sup>e</sup> – XVI<sup>e</sup> siècle). Recueil d’études d’histoire du Moyen Âge en l’honneur de Bernard Delmaire, publ. par Bertrand SCHNERB, Ville-neuve-d’Ascq 2005 (= Revue du Nord 86 [2004]), S. 585–603, ebd. 585 u. 591–592.

zugunsten der Kanoniker von Sint-Donaas erging, bezeugt eine Urkunde des Grafen Philipp von 1177<sup>52</sup>.

Die andere Revozierung erfolgte erst nach mehr als sieben Monaten, aber früher als 1172. Alexander III. hatte in einem vom 18. Dezember 1170 ausgefertigten Mandat Heinrich von Frankreich unter heftigem persönlichen Tadel Weisungen erteilt, die den Erzbischof persönlich berühren mußten. Sie betrafen die frühere Entscheidung des Erzbischofs, den Regularkanoniker Drogon aus der Abtei Ham(-sur-Somme, arr. Péronne. Somme), dem Elekten Petrus von Cambrai, dem damals noch minderjährigen (!) jüngeren Bruder des Grafen Philipp von Flandern, als Berater beizugeben.<sup>53</sup> Dies war wohl spätestens zu Ende des Jahres 1168 geschehen<sup>54</sup>, nachdem Alexander III. zuvor denselben vom Erzbischof favorisierten Regularkanoniker Drogon gezwungen hatte, aus Gründen der Inkompatibilität mit seinem abgelegten Gelübde auf seine inzwischen

52 Vgl. Johannes RAMACKERS: *Papsturkunden in den Niederlanden (Belgien, Luxemburg, Holland und Französisch-Flandern) 1–2*, Berlin 1933–1934 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse, 3. Folge, 8–9), S. 329–330, Nr. 188; *De oorkonden der graven van Vlaanderen (juli 1128 – september 1191)*, 2, 2: *Regering van Filips van de Elzas (Eerste deel: 1168–1177)*, door Thérèse DE HEMPTINNE en Adriaan VERHULST, m.m.v. Lieve DE MEY, Brüssel 2001 (Koninklijke Commissie voor geschiedenis. Verzameling van de akten der belgische vorsten, 6), S. 274–275, Nr. 446. Damit wurde die 1163 beurkundete Vereinbarung (wie Anm. 46, Nr. 217) abrogiert. Jedoch wurde nicht bemerkt, dass die Delegationsmandate der beiden Delegaten sich erhalten haben. Deren Urteil muß vor 1174 Juli 14 verkündet worden sein, dem Todestag des Bischofs von Laon; vgl. Jacques FOVIAUX: „Amassez-vous des trésors dans le ciel“: Les listes d’obits du chapitre cathédral de Laon, in: *L’Église et la mémoire des morts dans la France médiévale. Communications présentées à la table ronde du C.N.R.S., le 14 juin 1982, réunies par Jean-Loup LEMAITRE*, Paris 1986, S. 76, 99–100, Nr. 18 (mit der Angabe .III. Id. statt .II. ID. IVL.); vgl. Alain SAINT-DENIS: *L’historien et la cathédrale. La datation des premières cathédrales gothiques: l’exemple de Laon*, in: *Ex animo. Mélanges d’histoire médiévale offerts à Michel Bur par ses élèves à l’occasion de son 75<sup>e</sup> anniversaire. Textes réunis par Patrick CORBET et Jackie LUSSE*, Langres 2009, S. 177–227, ebd. 192–193.

53 Vgl. JL. 11963, (1170) Dezember 18, MIGNE PL 200, Sp. 763BD, Nr. 841. Zu diesem Elekten Ludwig FALKENSTEIN: *Analecta pontificia Cameracensia. Zu Datum und Inhalt mehrerer Mandate Alexanders III. betreffend Cambrai (1169–1172)*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 21 (1983) S. 35–78, ebd. 51–63. In seinem Schreiben hatte der Papst den Erzbischof besonders hart dafür getadelt, dass er ihn, den Papst, dazu gedrängt hatte, einen noch nicht geschäftsfähigen Minderjährigen an die Spitze einer Diözese zu stellen; vgl. Anm. 219. Gleichzeitig zu JL. 11963 ergingen ein Mandat an Philipp, den Grafen von Flandern, JL. 11964, s. d. (1170 um Dezember 18), Migne PL 200, Sp. 764AC, Nr. 842, und eines an den Abt und die Brüder der Regularkanonikerabtei Ham (arr. Péronne, Somme), JL. 11965, (1170 um Dezember 18), MIGNE, ebd. Sp. 764C–765A, Nr. 843.

54 Dazu Lambert de Wattrelos, *Annales Cameracenses a. 1169*, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 16, S. 553.

erworbene Kanonikerpräbende im Domkapitel von Noyon zu verzichten und damit das Amt eines Kanzlers dieser Kirche niederzulegen.<sup>55</sup> Die dabei seitens des Erzbischofs an den Tag gelegte Uneinsichtigkeit hatte zu einer schweren Krise zwischen Erzbischof und Papst geführt, die auch noch in dem Mandat vom 18. Dezember 1170 (JL. 11963) spürbar ist.<sup>56</sup> Jedoch musste der Papst sieben Monate später, am 25. Juli 1171 vor Heinrich, dem Erzbischof von Reims, seine zuvor ergangenen strengen Weisungen revozieren. Es hatte sich inzwischen sowohl durch ein Schreiben des Grafen Philipp von Flandern als auch durch einen Brief des Abtes und der Brüder der Regularkanonikerabtei in Ham-sur-Somme an den Papst herausgestellt, dass die Voraussetzungen, unter denen die drei Schreiben am 18. Dezember 1170 ausgefertigt worden waren, wohl auf Einlassungen des Erzbischofs Heinrich von Reims beruhten, die offenbar gar nicht zutrafen.<sup>57</sup>

Ohne Zweifel hätten aber nach dem erfolgten Reliquienraub in Arras die dem Erzbischof von Reims erteilten Weisungen zur Verhängung eines Interdikts über die Stiftskirche Saint-Pierre in Aire zumindest dann formell revoziert oder doch wenigstens modifiziert werden müssen, wenn die Schreiben JL. 11561 und JL. 11563 wirklich im Abstand von nur sieben Wochen den Schreiben JL. 11559 und JL. 11560 gefolgt wären; denn in einem solchen Fall hätten die Maßnahmen des Erzbischofs aus Gründen der Schuldzuweisung gar nicht die Kanoniker der Kirche in Aire treffen dürfen. Von einer Revozierung der erst kurz zuvor ergangenen Weisungen an den Erzbischof von Reims auf Grund einer veränderten Beweislage ist aber weder in den Texten von JL. 11561 und JL. 11563 noch in denen von JL. 11559 und JL. 11560 eine Spur zu finden.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass das Delegationsmandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11559) und das gleichzeitig ausgefertigte Mandat an den Propst und die Kanoniker in Saint-Pierre in Aire (JL. 11560) nicht die einzigen Schreiben waren, die im Mai 1169 zum Streit um die Reliquien ausgefertigt wurden.<sup>58</sup>

55 Dazu die Details bei FALKENSTEIN: *Analecta pontificia Cameracensia* (wie Anm. 53) S. 51–57.

56 Dazu FALKENSTEIN: *Alexandre III et Henri de France* (wie Anm. 43) S. 152–156.

57 Vgl. JL. 12098, (1171) Juli 25, MIGNE PL 200, Sp. 841BD, Nr. 962. Das hierin revozierte vorausgegangene Schreiben war JL. 11963, (1170) Dezember 18 (wie Anm. 53). Vgl. auch den Inhalt der beiden, gleichzeitig zu JL. 11963 ergangenen Schreiben JL. 11964 – JL. 11965 (wie Anm. 53). Zu den Daten für alle vier Schreiben vgl. FALKENSTEIN: *Analecta pontificia Cameracensia* (wie Anm. 53) S. 61–62. – Die in JL. 12098 erwähnten Schreiben des Grafen Philipp von Flandern und des Abtes von Ham-sur-Somme an den Papst sind verloren.

58 Vgl. das Schreiben JL. 11374 an den Grafen Philipp von Flandern (wie Anm. 59–61), aber auch die *Litterae* JL. 11533 und das Delegationsmandat JL. 11707, beide (1169) Mai 13, unten Anm. 73.

Auch für die inhaltliche Bewertung des Mandats JL. 11559 vom 28. Mai 1169 ist ein Detail festzuhalten. Aus seiner Narratio geht untrüglich hervor, dass es seitens des Abtes und der Mönche von Saint-Vaast in Arras zu einer förmlichen Klageerhebung wegen des Reliquienraubes gekommen war. Dies nährt im Hinblick auf das am 15. Juli 1168 ausgefertigte vorausgegangene Mandat an denselben Erzbischof (JL. 11563) den Verdacht, dass der Abt Martin und die Mönche von Saint-Vaast ihre früher mit Rücksicht auf den hohen Rang des Beklagten und seine Rolle in der Politik von der päpstlichen Kanzlei nur als Beschwerden vorgetragenen Vorwürfe wegen des gewaltsamen Raubes der Reliquien kaum erst 1169, sondern längst zuvor in Form einer Klage dem päpstlichen Gericht unterbreitet hatten. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass die vielleicht sogar auf päpstliches Anraten hin in JL. 11563 geübte Rücksichtnahme auf den Grafen Philipp nur als taktische Maßnahme gedacht war, um dem hauptsächlich Beschuldigten nochmals die Möglichkeit zu geben, einen ehrenvollen Rückzug ohne Prozess und Urteil anzutreten.

f. Ein weiteres Schreiben vom Mai 1169: JL. 11374 an den  
Grafen Philipp von Flandern

Guiman hatte irrtümlich angenommen, das Mandat JL. 11560 an den Propst Robert und die Kanoniker von Saint-Pierre in Aire, in dessen Text von *caput sancti Iacobi et alie relique* die Rede war, müsse parallel zu dem Schreiben an den Grafen Philipp von Flandern (JL. 11561) und zeitgleich zu dem Delegationsmandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11563) ergangen sein, in denen, wie erinnerlich, nur allgemein von Reliquien des hl. Jakobus die Rede ist. Entweder er oder schon seine Vorlage hatten daraufhin für die Mandate an den Erzbischof von Reims (JL. 11559) und den Propst Robert und die Kanoniker in Aire (JL. 11560) ein jeweils falsches Datum konjiziert. Diese irreführende Konjektur wird durch den Inhalt des Schreibens an den Grafen von Flandern (JL. 11561) und den Inhalt des Delegationsmandats an den Erzbischof von Reims (JL. 11563) im Vergleich zu dem Inhalt des Delegationsmandats an denselben Erzbischof (JL. 11559) und des Mandats an Propst und Kanoniker in Aire (JL. 11560) ausgeschlossen.

Das Gegenteil wird sogar durch einen weiteren Vergleich bestätigt. Ein päpstliches Schreiben, das, gleichzeitig zu JL. 11559 an den Erzbischof von Reims, und zu JL. 11560 an Propst Robert und die Kanoniker in Aire-sur-la-Lys, im Mai 1169 auch an den Grafen Philipp von Flandern ergangen sein dürfte, hat sich nämlich bei Guiman erhalten, jedoch ohne Datum. Es ist kürzer im Vergleich zu den beiden genannten Mandaten, aber es enthält eine charakteristische Parallele

zu ihrem Diktat. Nur das Unvermögen, seinen Inhalt und seine Gemeinsamkeit im Diktat mit den beiden anderen Schreiben wahrzunehmen, hat dazu geführt, dass es gar nicht erst herangezogen wurde. Es ist das Schreiben JL. 11374, das an dritter Stelle in der Reihenfolge bei Guiman folgt.

In seiner Arenga enthält es eine Mahnung an den Grafen, die ihn an seine Pflichten erinnert.<sup>59</sup> Dann jedoch begründet der Papst sein Eingreifen in den Streit der Abtei Saint-Vaast mit dem Grafen von Flandern ausdrücklich mit einer Anspielung auf den exemten Rechtsstatus der Abtei (*ea que ad nos specialiter pertinent*)<sup>60</sup>, um den Grafen daran anschließend aufzufordern, „das Haupt des hl. Jakobus und andere Reliquien“, die er der Abtei weggenommen habe, ihr unverzüglich und ohne Vorwand zurückzugeben sowie ihre Rechte zu schützen und zu bewahren.<sup>61</sup> Neben dem Stiftspropst und dem Klerus der Stiftskirche in Aire war der erste Verursacher für den Raub der Reliquien, Philipp, Graf von Flandern, immer noch in der Pflicht gegen die Abtei Saint-Vaast. Er wird hier nur etwas deutlicher als zuvor auf seine persönliche Verantwortung hingewiesen.

Dabei muss auffallen, dass der Inhalt von JL. 11374 an zwei Stellen sachlich mit dem Inhalt der Mandate JL. 11559 und JL. 11560 vom 26. Mai 1169 übereinstimmt. Zuerst wird zwar nicht mit denselben, sondern mit etwas anderen Worten als in JL. 11559 und JL. 11560, aber in der Sache genau so wie dort, das päpstliche Eingreifen in den Streit der Abtei Saint-Vaast mit einer kurzen Anspielung auf die exemte Stellung der Abtei begründet.<sup>62</sup> Sodann ist in JL. 11374 genau so wie in JL. 11559 und JL. 11560 von *caput sancti Jacobi et alie reliquie* die Rede, die der Graf von Flandern der Abtei, der er sie weggenommen, unverzüglich zurückerstatten solle.<sup>63</sup> Diese sachlichen und wörtlichen Übereinstimmungen zwischen dem Text von JL. 11374 und den Texten von JL. 11559 – JL. 11560 weisen darauf hin, dass JL. 11374 gleichzeitig zu diesen

59 Vgl. MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 543–544; VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 135: *Quanto personam tuam arctiori charitate diligimus et honori tuo et exaltationi ferventius aspiramus, tanto ea que ad nos specialiter pertinent, chariora tibi debent et magis accepta existere, et ipsa te decet studiosius conservare.*

60 Wie vorige Anm. Vgl. auch MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 544; VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 135: *Quia igitur monasterium Sancti Vedasti [specialiter] ac principaliter ad jurisdictionem beati Petri pertinet, ipsum et jura ejus manutenere debemus et attente sollicitudinis studio confovere.*

61 Vgl. ebd.: *Quapropter nobilitatem tuam rogamus, et in remissionem tibi peccatorum injungimus, ut caput sancti Jacobi et alias reliquias quas eidem monasterio abstulisti, postposita mora et occasione restituas, et ipsius monasterii jura manuteneas studiosius et conserves, ita quod a superno remuneratore premium indeficiens recipias, et nos ad honorem tuum et incrementum ferventius debeamus induci et amplius respirare.*

62 Vgl. die Hinweise auf die Formulierungen in JL. 11559 – JL. 11560, oben Anm. 35 und 37.

63 Zu den Formulierungen in JL. 11559 – JL. 11560 vgl. oben Anm. 37 und Anm. 35.

beiden Mandaten von der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt worden sein dürfte und als gesondertes Schreiben an den Grafen von Flandern entweder am 26. Mai oder um den 26. Mai 1169 erging<sup>64</sup>. Es haben also mindestens zwei Mandate und ein Schreiben zu dem Streit gleichzeitig im Mai 1169 die päpstliche Kanzlei verlassen.

Sachlich ist dazu indes anzumerken: Auch hier muss erstaunen, dass weder dem Grafen Philipp noch seinem einflussreichen Berater Robert d'Aire irgendein Verfahren oder gar eine persönliche Strafe in Aussicht gestellt werden. Warum dies unterblieb, liegt auf der Hand. Das politische Gewicht des Grafen Philipp von Flandern zur Zeit des Schismas und der große Einfluss seines Ratgebers, des Robert d'Aire, der seit 1167 wichtigster Mann in der Kanzlei des Grafen war<sup>65</sup>, dürften der Grund für diese Zurückhaltung Alexanders III. sein. Und da der Papst, wie sich noch zeigen wird, wegen des Raubes der Reliquien offenbar zu keiner Zeit den Grafen von Flandern oder seinen Ratgeber auch persönlich während des Schismas durch Anordnung eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht oder gar durch Verhängen einer kirchlichen Beugestrafe zu deren Rückgabe zwingen wollte, blieb es auch in JL. 11374 bei einem Hinweis auf den (ewigen) Lohn, der den Grafen erwarte, wenn er die Reliquien zurück-erstatte und die Rechte der geschädigten Abtei schütze und bewahre.<sup>66</sup>

Wie wenig eine Bestrafung des Grafen und seines Beraters durch den Papst zu 1168 in das allgemeine Bild gepaßt hätte, zeigt ein anderes Zeugnis. Das Original einer Urkunde des Grafen Philipp von Flandern, eine Zollbefreiung für die Bürger von Nieuwpoort (prov. West-Vlaanderen, Belgien) aus dem Jahre 1168, weist unter seinem Text als erstes das *Signum Roberti Thvronensis thesaurarii et Flandrię cancellarii* auf.<sup>67</sup> Robert d'Aire hatte zu seinen einkömmlichen Dignitäten an flandrischen Stiftskirchen auch eine der bestdotierten und angesehensten Dignitäten des Königreichs Frankreich erlangt<sup>68</sup>, die bis 1147 auch Heinrich von

64 Damit ergibt sich das Datum: JL. 11374, (1169 um Mai 26).

65 Dazu DE HEMPTINNE/VERHULST: De oorkonden der graven van Vlaanderen 2/1 (wie Anm. 46), S. LII.

66 Dazu der Text, wie Anm. 61.

67 DE HEMPTINNE/VERHULST: De oorkonden der graven van Vlaanderen 2, 2 (wie Anm. 52) S. 36–38, Nr. 304.

68 Materials for the History of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury, ed. by James Craigie ROBERTSON/J. Brigstocke SHEPPARD, 7 (Epistles, DXXXI–DCCCCVIII), London 1885 (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores), S. 68–70, Nr. 559 (zu 1169); The Correspondence of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury, 1162–1170, 1: Letters 1–175, 2: Letters 176–329, edited and translated by Anne J. DUGGAN, Oxford 2000 (Oxford Medieval Texts), 2, S. 1228–1231, Nr. 288 (zu c. Mai 1170); dazu DIES.: Thomas Becket: A Textual History of his Letters, Oxford 1980, 241, Nr. 150 („ante 15 Aug. 1169“).

Frankreich, der spätere Erzbischof von Reims, innegehabt hatte.<sup>69</sup> Robert dürfte wohl noch 1168 Thesaurar an Saint-Martin vor der Stadt Tours geworden sein.<sup>70</sup> Für diese Dignität hatte ihn sogar der Berühmteste der englischen Exulanten in Frankreich, Thomas Becket, dem Papst nachdrücklich empfohlen, damit dieser dem bewährten Berater des Grafen, dem der Erzbischof von Canterbury ebenso wie dem Grafen selber offenbar so manche Unterstützung während seines Exils verdankte, die Zustimmung König Ludwigs VII. zur Verleihung dieser einträglichen Prébende in Frankreich gewinne.<sup>71</sup>

Nachdem die inhaltlichen Unterschiede der päpstlichen Schreiben und Mandate herausgestellt worden waren, wird ein zusätzliches Ergebnis erkennbar. Nicht nur durch die beiden Delegationsmandate, die in dem leidigen Streit jeweils an den Erzbischof von Reims ergingen (JL. 11563 und JL. 11559), – von denen, wie mehrfach erwähnt, das Mandat JL. 11563 bei Guiman nirgendwo erwähnt wird –, sondern auch durch die beiden unterschiedlichen Schreiben JL. 11374 (1169) und JL. 11561 (1168) an die Adresse des Grafen Philipp von Flandern wird nunmehr deutlich, dass sich bereits jetzt mindestens zwei verschiedene Phasen päpstlicher Stellungnahmen zu dem Streit abzeichnen.

Ehe jedoch auf weitere päpstliche Schreiben eingegangen werden soll, die Abt und Brüder von Saint-Vaast gleichfalls im Mai 1169 in Benevent erlangten, muss hinzugefügt werden: auch zum Juli 1168 läßt sich noch ein weiteres der bei Guiman überlieferten Schreiben zuordnen, das an Robert d’Aire adressiert ist.

---

69 Belege für Heinrich von Frankreich als Thesaurar an Saint-Martin in: *The Letters of Peter the Venerable*, ed. by Giles CONSTABLE, 2, Cambridge 1967 (Harvard Historical Studies, LXXVIII), S. 196.

70 Während DE HEMPTINNE/VERHULST: *De oorkonden der graven van Vlaanderen 2/2* (wie Anm. 52) S. 36 die Urkunde für die Bürger von Nieuwpoort zu [25 dec. 1167 – 24 dec.] 1168 einreihen, nehmen sie, ebd. 2/1, S. LIII, an, Robert sei 1169 Thesaurar von Saint-Martin geworden. Da kaum anzunehmen ist, dass Robert d’Aire den Titel vor seiner Verleihung getragen hat, scheint mir 1168 das Jahr zu sein, in dem ihm die Dignität verliehen wurde.

71 Das Schreiben dürfte spätestens zu Beginn des Jahres 1168 an den Papst gegangen sein. Ob daraufhin ein Schreiben Alexanders III. an Ludwig VII. erging, ist nicht bekannt. Zur Dignität eines Thesaurars an Saint-Martin hat Jacques BOUSSARD: *Le trésorier de Saint-Martin de Tours*, in: *Revue d’histoire de l’Église de France* 47 (1961) S. 67–88, deren Inhaber im 12. Jahrhundert zusammengestellt; ebd. 81–82, hat er Heinrich von Frankreich vor seinem Eintritt in Clairvaux 1149 erwähnt, scheint aber Belege für Robert d’Aire nicht gekannt zu haben.

## g. Das Schreiben JL. 11373 an Robert, Stiftspropst in Aire, vom Juli 1168

Auch das erste der beiden von Guiman in seiner Liste aufgeführten und an Robert d'Aire adressierten päpstlichen Schreiben läßt sich einordnen. Es steht an zweiter Stelle in der Reihenfolge der Schreiben: JL. 11373. Hier sein Inhalt: da der Papst wisse, dass sein geliebter Sohn, der Graf von Flandern, den Mahnungen und Ermahnungen Roberts Gehör schenke, und er keine Zweifel habe, dass der Propst ihm, dem Grafen, das rate, was zu dessen zeitlichem und ewigem Heil gehöre, lege er ihm vertrauensvoll ans Herz, was dem Ruf und dem Heil des gräflichen Namens von Nutzen sei. Er bitte ihn nachdrücklich, ermahne ihn und gebiete ihm, durch häufig sich wiederholende Ermahnungen auf den Grafen einwirken zu können, um die der Abtei Saint-Vaast dem Vernehmen nach weggenommenen „Reliquien des hl. Jakobus“ zurückzuerstatten, auf dass die Unversehrtheit des (gräflichen) Rufes auf gar keine Weise deswegen verletzt werde und der Eifer und die Sorgfalt des Propstes dabei zu Recht empfohlen werden dürften.<sup>72</sup> Nur überaus wohlwollende Ermahnungen!

Sieht man sich indes nach einem Diktatelement um, das zumindest eine Gemeinsamkeit zu anderen päpstlichen Schreiben andeuten könnte, so gibt es eines. Es war, wie erinnerlich, ein Merkmal des zum Juli 1168 ergangenen Schreibens JL. 11561 an den Grafen Philipp und des Delegationsmandats JL. 11563 an den Erzbischof Heinrich von Reims gewesen, dass in ihren Texten allgemein von *reliquie sancti Jacobi* die Rede war. Da auch in dem vorliegenden Schreiben allein von den „Reliquien des hl. Jakobus“ gesprochen wird, dürfte es gleichzeitig zu JL. 11561 und JL. 11563 im Juli 1168 ausgefertigt worden sein.

Anders als das Mandat JL. 11560 an den Propst Robert und die Kanoniker der Kirche in Aire (von 1169 um Mai 26) ist das Schreiben JL. 11373 kein Mandat, in dem eine päpstliche Weisung ergangen wäre und sogar mit Strafen für den Fall gedroht würde, dass ein Beschuldigter oder ein Beklagter bestimmten Anordnungen nicht Folge leiste. Es ist ein persönlich gehaltenes Schreiben, in dem mit gewundenen Worten die Hoffnung geäußert wird, der Empfänger möge auf den Grafen Philipp von Flandern so Einfluss nehmen, dass der aufsehenerregende Konflikt um den Reliquienraub durch Rückgabe der geraubten Reli-

72 Vgl. MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 543; VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 134–135: *Quoniam dilectum filium nostrum nobilem virum Flandrie comitem tuis novimus monitis et exhortationibus acquiescere nec dubitamus te sibi velle consulere que ad suam temporalem vel eternam noscuntur pertinere salutem, confidenter tibi suggerimus que fame sui nominis expediant et saluti. Rogamus itaque discretionem tuam, monemus atque mandamus, quatenus apud eundem comitem crebris monitis et exhortationibus efficere valeas, ut reliquias sancti Jacobi quas monasterio Sancti Vedasti dictur abstulisse, eidem monasterio restituat, ita quod integritas fame sue propter hoc nullatenus violetur, et studium et diligentia tua possit in hac parte merito commendari.*

quien beigelegt werden könne. Das Mandat JL. 11563 und die beiden Schreiben JL. 11561 und JL. 11373 dürften gleichzeitig im Juli 1168 in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt worden sein. Zugleich deutet sich an dieser Stelle an, dass nunmehr mit mehr als nur zwei Phasen päpstlicher Interventionen zu dem Streit zu rechnen ist.

h. Die *Litterae cum serico* (JL. 11533) und ein Delegationsmandat an die Bischöfe von Tournai und Senlis (JL. 11707) von Mai 1169

Es gibt noch ein weiteres Indiz dafür, dass das Datum des Mandats JL. 11559 an den Erzbischof von Reims, so wie es die Sammlung des Codex Arras 964 überliefert, auch das authentische Datum ist und damit der 26. Mai 1169 der tatsächliche Tag seiner Ausfertigung war. Offensichtlich ließ die Abtei Saint-Vaast bei Erlangung von JL. 11559 und JL. 11560, wie dies auch sonst für viele Impetranten päpstlicher Schreiben gut bezeugt wird, nahezu gleichzeitig noch andere päpstliche Schreiben an der Kurie in Benevent impetrieren. So erlangten Abt und Brüder aus Saint-Vaast in einem Rechtsstreit mit den Kanonikern des Domkapitels in Arras, die auf dem Boden der Abtei (*in fundo monasterii*) gegen den Willen der Mönche eine Kapelle hatten erbauen lassen, nicht nur *Litterae cum serico*, mit denen ihnen ihr altes Monopolrecht dazu eigens und gesondert bestätigt wurde (JL. 11533), sondern zu gleicher Zeit wurde ihnen vorsorglich auch noch ein bedingtes Delegationsmandat an die Bischöfe Gautier von Tournai und Heinrich von Senlis ausgefertigt. Beide Bischöfe wurden darin schon zu delegierten Richtern ernannt (JL. 11707), falls es mit den Streitgegnern im Domkapitel von Arras zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung komme. Guiman, der auf die Vorgeschichte und auf die Umstände eingegangen ist, die zur Erlangung der beiden *Litterae* führten, hat ihre Texte in sein ‚Cartulaire‘ aufgenommen. Beide *Litterae* wurden an einem 13. Mai in Benevent impetriert: JL. 11533 und JL. 11707, (1168–1169) Mai 13.<sup>73</sup> So liegt die Annahme nahe,

73 Die *Litterae cum serico* JL. 11533 hat Guiman zweimal in sein Cartulaire aufgenommen, nämlich sowohl in den ersten Teil (*Tractatus Guimanni de privilegiis et immunitatibus*), VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 86–87, als auch in den zweiten Teil (*De bonis mobilibus et immobilibus, de hostagiis et de diversitate districtorum*), ebd. 158–159. Das Mandat an die beiden Richter, JL. 11707, folgt im zweiten Teil unmittelbar den *Litterae* JL. 11533, freilich ohne Angabe des Datums, ebd. 159–160. Da Guiman unmittelbar zuvor ausführliche Angaben über beide *Litterae* macht (ebd. 156–157), ließ sich schon seinen Angaben entnehmen, dass beide Schreiben gleichzeitig impetriert worden sein dürften. Jedoch ist das richtige Datum von JL. 11707 in der Handschrift Paris, Bibl. Nat., ms. lat. 5437, f. 153r, überliefert: *Dat. Benventi III idus maii*; vgl. schon RAMACKERS: Papsturkunden in Frankreich NF 3 (wie Anm. 5) S. 9, Anm. 1.

dass die Mandate JL. 11559 an den Erzbischof von Reims und JL. 11560 an Robert und die Kanoniker in Aire, aber auch das Schreiben JL. 11374 an den Grafen Philipp von Flandern im Abstand von nur 13 Tagen den Litterae cum serico JL. 11533 und dem Mandat JL. 11707 in ein und demselben Jahr in Benevent gefolgt sind. Damit ist auch für die Litterae cum serico JL. 11533 und das Mandat JL. 11707 dasselbe Jahr 1169 als Entstehungsjahr wahrscheinlich<sup>74</sup>; und da Guiman bei JL. 11707 ausdrücklich den Namen des zweiten Delegaten, des Bischofs Heinrich von Senlis, erwähnt, gibt es zusätzlich ein Argument für die Entstehung dieses Delegationsmandates zu 1169: Heinrich wurde am 7. April 1168 in Reims zum Bischof von Senlis konsekriert<sup>75</sup>, und da für eine Reise von Arras an die Kurie in Benevent mindestens knapp sechs Wochen veranschlagt

---

74 (1169) Mai 13. Was die Dauer der Anwesenheit von Bevollmächtigten und Prokuratoren an der Kurie angeht, so seien hier folgende Beispiele erwähnt: Die Prämonstratenserabtei Saint-Yved in Braine (arr. Soissons, Aisne) ließ sich bereits Anfang Juli 1173 Litterae cum serico über die Verleihung mehrerer Vergünstigungen ausfertigen: JL. 12653, (1173) Juli 6; weitere Litterae cum serico über die unstrittene Rückgewinnung eines Zehnten, bei der die Streitgegner zuvor trotz des anderslautenden Delegationsmandates erneut an den Papst appelliert und dann das Gericht verlassen hatten, wurden dagegen erst mit JL. 12656, (1173) Juli 26, also drei Wochen später bestätigt; vgl. RAMACKERS: Papsturkunden in Frankreich NF 4 (wie Anm. 23) S. 283–285, Nr. 153–154; Le chartrier de l'abbaye prémontré de Saint-Yved de Braine (1134–1250), édité par les élèves de l'École nationale des chartes sous la direction d'Olivier GUYOTJEANNIN, Paris 2000 (Mémoires et documents de l'École des chartes, 49), S. 147–148, Nr. 6. Die Brüder der Abtei Corbie erlangten sogar im Sommer 1172, freilich bedingt durch den Tod ihres an der Kurie in Tusculanum erschienenen Abtes, zwischen dem 15. August und dem 16. September mindestens 13 Schreiben; vgl. FALKENSTEIN: Corbie (wie Anm. 23) 177. Vgl. auch DERS.: Die Ausgabe der Urkunden für die Abtei Homblières und die Abfolge mehrerer Litterae Alexanders III., in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. 78 (1992) S. 532–560, ebd. 539, Anm. 33. Derselbe Prokurator des Erzbischofs Heinrich von Reims, der am 27. März 1174 in Anagni sowohl eine Antwort auf eine Anfrage des Erzbischofs als auch ein Schreiben gegen den Bischof Gui de Joinville von Châlons-en-Champagne erhielt (vgl. JL. 12256 – JL. 12257; MIGNE PL 200, Sp. 931A–932C, Nr. 1051–1052), damals also schon mehrere Tage an der Kurie gewelt haben muss, impetrierte erst am 17. April 1174 für sich ein Empfehlungsschreiben an denselben Erzbischof, zur Verleihung eines persönlichen Benefiziums (JL. 12266; MIGNE, ebd. Sp. 937BC, Nr. 1061). Er war auch Überbringer eines weiteren päpstlichen Schreibens an den Erzbischof, das erst am 19. April 1174 ausgefertigt wurde (JL. 12270; MIGNE, ebd. Sp. 938D–939A, Nr. 1065, wie unten Anm. 217). Zum Datum dieser Schreiben vgl. FALKENSTEIN: Alexandre III et Henri de France (wie Anm. 43) S. 165–167, Anm. 210–214.

75 Vgl. die Urkunde des Bischofs Robert *de Camera* von Amiens vom 8. April 1168, Cartulaire de l'ancienne abbaye de Saint Nicolas des Près sous Ribemont (diocèse de Laon), publ. par Henri STEIN, Saint-Quentin 1884, S. 114–115, Nr. 60; auch bei FALKENSTEIN: Ausgabe der Urkunden (wie vorige Anm.) S. 537, Anm. 30.

werden müßten<sup>76</sup>, die Boten aus Saint-Vaast aber 1169 erst nach dem 26. Mai die Kurie wieder verließen (vgl. JL. 11559 – 11660), spricht auch dies dafür, das Mandat JL. 11707 nicht zu 1168, sondern erst zum 13. Mai 1169 einzureihen. Zugleich wird erneut evident, dass das Tagesdatum, das die Überlieferung des Codex Arras 964 für das Delegationsmandat JL. 11559 bietet (26. Mai), auch die zutreffenden Angaben enthält, während die Angaben bei Guiman (12. Juli) sich als irrige Konjektur erweisen.

### i. Zwischenbilanz

An dieser Stelle sei kurz an die bisher untersuchten Schreiben erinnert: Von den sieben päpstlichen Schreiben und Mandaten, die Guiman in seinen Text eingedrückt hat, konnten bisher fünf auf Grund ihrer Übereinstimmung in Diktat und inhaltlichen Aussagen einem Entstehungsjahr zugewiesen werden: Das Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern wies bei Guiman als einziges ein authentisches Datum auf; es gehörte zur Mitte Juli 1168, wie ein Vergleich mit dem gleichzeitig ergangenen Delegationsmandat an den Erzbischof Heinrich von Reims (JL. 11563) ergab, unter dem dasselbe Datum wie unter dem Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp bei Guiman steht. Dieses Mandat JL. 11563 an den Erzbischof von Reims fehlte zwar in der Liste bei Guiman, aber mit seinem authentischen Datum ist es in der Sammlung des Codex Arras 964 überliefert. Auch das bei Guiman erhaltene Schreiben JL. 11373 an den Propst Robert in Aire konnte dem Jahr 1169 zugewiesen werden.

Dagegen waren die gleichzeitig ergangenen Mandate JL. 11559 an den Erzbischof von Reims und JL. 11560 an den Stiftspropst Robert und die Kanoniker in Aire, beide bei Guiman mit einem falsch konjizierten Datum versehen, erst am 26. Mai bzw. um den 26. Mai 1169 ausgefertigt worden. Auch das Schreiben JL. 11374 an den Grafen von Flandern dürfte zum Ende Mai 1169 gehören.

Damit bleiben noch zwei der päpstlichen Schreiben zu dem Streit übrig, die bei Guiman ohne Datum überliefert worden sind: JL. 11372 an Philipp, den Grafen von Flandern, und JL. 11375 an Robert, den Stiftspropst in Aire. Ehe auch sie erörtert werden sollen, ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bereits die bisher besprochenen Briefe und Mandate der päpstlichen Kanzlei nunmehr auf mindestens drei Phasen im Verlauf des Streites hinweisen, die gut voneinander zu unterscheiden sind.

76 Dazu Ludwig FALKENSTEIN: *Decretalia Remensia*. Zu Datum und Inhalt einiger Dekretalen Alexanders III. für Empfänger in der Kirchenprovinz Reims, in: *Miscellanea*. Rolando Bandinelli – Papa Alessandro III. Studi raccolti da Filippo LIOTTA, Siena 1986, S. 154–216, ebd. 195.

## j. Zu einzelnen Phasen päpstlicher Intervention im Streit um die Reliquien

Der Irrtum, dem bei der zeitlichen Zuweisung der verschiedenen päpstlichen Schreiben und Mandate schon Guiman zum Opfer fiel, konnte sich lange halten. Morand wurde bei seinen Darlegungen zur Abfolge und zum Datum der sieben päpstlichen Schreiben im ‚Cartulaire de Guiman‘ das Opfer seiner schier kopflosen Vermischung von überlieferungsgeschichtlichen und inhaltlichen Argumenten. Er hatte zwar gesehen, dass Martène und Durand noch ein weiteres päpstliches Mandat an den Erzbischof von Reims zur selben Sache publiziert hatten, das im ‚Cartulaire de Guiman‘ fehlte: JL. 11563, (1168) Juli 15 (aus der Sammlung des Codex Arras 964).<sup>77</sup> Da er aber nicht bemerkte, dass bei Guiman unter dem Text des Mandats JL. 11559 ein falsch konjiziertes Datum stand, und da er ferner nicht zur Kenntnis nehmen wollte, dass das Delegationsmandat JL. 11563 (1168) keineswegs, wie er meinte, dieselben Weisungen an den Erzbischof von Reims, sondern ganz andere Bestimmungen als das Delegationsmandat JL. 11559 (1169) an denselben Erzbischof enthielt<sup>78</sup>, glaubte er im Hinblick auf die offensichtlich falsch konjizierten Daten für JL. 11559 und JL. 11560 im ‚Cartulaire de Guiman‘ (*Beneventi, III idus julii*), die Mandate JL. 11559 und JL. 11563 seien nahezu zur selben Zeit, im Abstand von wenigen Tagen, in ein und demselben Jahr ergangen. So erklärte er, unbeirrt auf seinen Irrtum fixiert, es sei überraschend, dass Alexander III. dem Erzbischof Heinrich, um ihm dieselben (!) Instruktionen zu erteilen, zwei Schreiben in so kurzen Abständen (!) geschrieben haben solle! Daraus folgerte er, das Mandat JL. 11563 müsse suspekt sein, zumal es auch im ‚Cartulaire de Guiman‘ fehle!<sup>79</sup>

77 Vgl. oben Anm. 30–31.

78 Zu JL. 11559 vgl. den Text oben Anm. 37; zu JL. 11563 vgl. den Text oben Anm. 30–31.

79 Vgl. MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 541: „Faut-il joindre une autre lettre à l’archevêque de Reims, datée aussi de Bénévent et des ides de juillet, qu’on lit dans une recueil de Lettres d’Alexandre III publiées par MARTÈNE - DURAND ... et, après lui, par D. Brial...? Il serait assez surprenant qu’Alexandre eût écrit à l’archevêque Henri, pour lui donner les mêmes (!) instructions, deux lettres à si courtes distances; et, d’un autre côté, on ne saurait douter que Guiman n’ait tenu à réunir, à l’appui de sa narration, tout ce que le Souverain Pontife avait écrit. Dès lors, comment la lettre publiée par MARTÈNE - DURAND ne s’y trouve-t-elle pas? Je ne propose pas de la rejeter; mais je la crois suspecte“. Aus dem Fehlen von JL. 11563 im Cartulaire de Guiman auf einen Verdacht zu schließen, ist gänzlich unzulässig, zumal JL. 11563 in JL. 11561, an den Grafen von Flandern, diesem am Ende ausdrücklich angekündigt wurde; vgl. oben Anm. 33. MORAND, ebd. S. 541–542, fährt dann fort: „Elle est la cent trente-deuxième des lettres d’Alexandre III dans l’édition trop peu critique de MARTÈNE - DURAND, qui en contient quatre cent quatre-vingt-dix-sept de ce pape. Une seule des sept que nous a conservées Guiman en fait partie; elle y est la deux cent vingt-troisième. C’est celle adressée à l’archevêque de

Morand hatte sich den Weg zu einer Datierung der Schreiben auch dadurch versperrt, dass er im Hinblick auf die Überlieferung im ‚Cartulaire‘ des Guiman meinte, es habe unter den päpstlichen Briefen zwei Phasen gegeben. Die ersten vier Schreiben (JL. 11372, JL. 11373, JL. 11374, JL. 11375) ließen ein wohlwollendes Eingreifen des Papstes erkennen. Dieser sei nicht vollständig über die Taten des Grafen Philipp von Flandern informiert gewesen! Trotz fehlender Daten könne man diese vier Schreiben dem Jahr 1166 zuweisen, in dem der Raub stattgefunden habe.<sup>80</sup> Diese Auffassung scheidet aber, abgesehen von der Zuweisung zu 1166, daran, dass diese ersten vier Briefe, wie noch zu zeigen ist, bei genauer Analyse und einem inhaltlichen Vergleich mit den drei letzten Briefen und Mandaten in Wirklichkeit nicht etwa auf zwei, sondern auf drei Phasen päpstlicher Stellungnahmen im Verlauf des Streites hinweisen, die auch gut auseinanderzuhalten sind.

k. Eine erste Phase päpstlicher Intervention:  
die Schreiben JL. 11372 an Philipp, den Grafen von Flandern,  
und JL. 11375 an Robert, Propst in Aire

Eines der beiden übriggebliebenen Schreiben, JL. 11372, das erste in der Liste der von Guiman aufgeführten Mandate und Schreiben, ist an den Grafen Philipp von Flandern gerichtet. Da sowohl zum Juli 1168 (JL. 11561) als auch zum Mai 1169 (JL. 11374) jeweils ein weiteres päpstliches Schreiben an den Grafen zugeordnet werden konnte, liegt die Annahme nahe, dass das Schreiben JL. 11372 an denselben Grafen nicht gut zum Juli 1168 oder zum Mai 1169 gehören kann. Ein weiteres Schreiben, JL. 11375, das bei Guiman an vierter Stelle steht, ist an Robert, den Stiftspropst der Kirche in Aire, adressiert, aber es betrifft ihn nicht in seiner Eigenschaft als Propst dieser Kirche, auch nicht als Amtsträger in der

---

Reims, sous la date du IIIJ des ides de juillet. Dans MARTÈNE - DURAND elle est datée du VII des calendes de juin; ce qui doit être une erreur!“

80 Vgl. MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 541: „Il y a eu, évidemment, deux phases dans cette correspondance. Les quatre premières lettres nous montrent une intervention gracieuse du Saint-Père, qui n’est pas encore complètement informé des actes de Philippe d’Alsace. Il est bien parvenu à ses oreilles que le comte a ravi à l’abbaye de Saint-Vaast une relique de saint Jacques; mais il ne sait pas encore ce que le ravisseur en a fait. En l’absence de toute indication qui nous en marque le temps, on n’a pas les moyens d’assigner d’époque précise à ces quatre lettres; on peut les placer, néanmoins, sans difficulté, dans l’année du trouble de l’abbaye, à compter du XIII des calendes de juin, en 1166, où le rapt eut lieu“.

Kanzlei des Grafen<sup>81</sup>, erst recht nicht als Beklagten, sondern als den wichtigsten Ratgeber des Grafen Philipp von Flandern.

Das Schreiben an den Grafen Philipp von Flandern (JL. 11372) enthält eine Arenga, in der es heißt: Je mehr er durch größere Macht und Adel glänze, mit umso sorgfältigerem Eifer müsse er sich vor allen (Verhaltensweisen) hüten, die bekanntlich den Ruf seines Namens schädigten oder seinem Heil im Wege ständen.<sup>82</sup> In der Narratio heißt es: es sei vor das päpstliche Gericht gelangt, dass er Reliquien des hl. Jakobus aus der Kirche Saint-Vaast willkürlich (*pro tua voluntate*) an sich genommen und sich nicht gescheut habe, sie von dort wegzuschaffen. Um nicht den Makel irgendeiner Sünde auf sich zu ziehen, oder um nicht in den Augen der Menschen möglicherweise als tadelnswert zu erscheinen, bitte und ermahne ihn der Papst, diese Reliquien dem Kloster ohne Beschwerde oder Schwierigkeit so zurückzugeben, dass er vor Gott oder den Menschen nicht den Makel irgendeines Fehlers auf sich laden oder durch die Ansteckung irgendeiner Sünde befleckt werden könne.<sup>83</sup>

Das Schreiben JL. 11372 dürfte dem Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern vom Juli 1168 noch vorausgegangen sein. In JL. 11561 vom 15. Juli 1168 an den Grafen Philipp von Flandern, stand eine Anspielung auf die Exemtion der Abtei Saint-Vaast. Ferner fand sich in seiner Conclusio neben ernststen persönlichen Vorhaltungen auch die Mitteilung, dass der Erzbischof von Reims vom Papst die Weisung erhalten habe, falls der Graf sich weigere, die Reliquien dem Abt von Saint-Vaast zurückzuerstatten, über die Kirche, in die man sie verbringe, ein lokales Interdikt zu verhängen.

Könnte der Beginn der Narratio in JL. 11372 mit dem Hinweis auf das päpstliche Gericht, dem eine Klage unterbreitet wurde, nicht auf die Mandate JL. 11559, an den Erzbischof Heinrich von Reims, und JL. 11560, an den Propst Robert und die Kanoniker von Aire hinweisen, in deren Narratio die vor dem päpstlichen Gericht anhängige Klage erwähnt wird? Gehört das Schreiben

81 Robert ist seit 1167 auch an der Spitze der Kanzlei des Grafen Philipp nachzuweisen. Dazu DE HEMPTINNE/VERHULST: *De oorkonden der graven van Vlaanderen* 2/1 (wie Anm. 46), S. LII.

82 Vgl. MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 543; VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 133–134: *Quanto majori potentia et nobilitate prefulges, tanto tibi debes attentiori studio ab omnibus precavere que famam tui nominis noscantur offendere vel salutem tuam aliquatenus prepedire.*

83 Vgl. ebd.: *Pervenit autem ad audientiam nostram, quod tu reliquias sancti Jacobi ab ecclesia Sancti Vedasti pro tua voluntate suscipere et eas exinde non es veritus asportare. Ne igitur exinde alicuius peccati maculam contrahas aut in conspectu hominum valeas reprehensibilis apparere, magnitudinem tuam rogamus attentius et monemus, quatenus prescriptas reliquias eidem monasterio sine molestia et difficultate restituas, ita quod apud deum vel homines nullius reprehensionis notam possis incurere aut alicujus peccati contagio maculari.*

JL. 11372 (*Pervenit autem ad audientiam nostram*) an Philipp von Flandern deshalb zu 1169 wie die Mandate JL. 11559 und JL. 11560 (*Perlatum est ad audientiam nostram*)?

Eine solche Annahme kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Bereits oben konnte das päpstliche Schreiben JL. 11374 an den Grafen Philipp von Flandern auf Grund seines Inhalts den im Mai 1169 ausgefertigten päpstlichen Mandaten zugeordnet werden.<sup>84</sup> Zum anderen begründete der Papst in den Mandaten und Schreiben, die Ende Mai 1169 ergingen (JL. 11559 – 11560), sein Eingreifen in den Streit ausdrücklich mit dem Hinweis auf den exemten Rechtsstatus der Abtei Saint-Vaast.<sup>85</sup> Dann folgte die Aufforderung, „das Haupt des hl. Jakobus und andere Reliquien“, die er der Abtei fortgenommen habe, ihr unverzüglich und ohne Vorwand zurückzugeben sowie ihre Rechte zu schützen und zu bewahren. Von all dem steht in JL. 11372 jedoch nichts.

Das Schreiben JL. 11372 an den Grafen Philipp dürfte vielmehr allen bisher erörterten Schreiben an denselben Grafen vorausgegangen sein. Es zeigt zugleich, dass der Abt Martin und die Mönche aus Saint-Vaast noch vor Juli 1168<sup>86</sup>, höchst wahrscheinlich sogar schon 1167, den Grafen Philipp von Flandern vor dem päpstlichen Gericht verklagt hatten (*Pervenit autem ad audientiam nostram*). Das Schreiben JL. 11561, an den Grafen Philipp von Flandern, und das Delegationsmandat JL. 11563, an den Erzbischof Heinrich von Reims, aus dem Juli 1168, in denen nichts von einer Klage stand, bezeugen somit keineswegs, dass im Juli 1168 der Abt und die Brüder aus Saint-Vaast noch keine Klage vor dem päpstlichen Gericht erhoben hatten. Sie zeigen vielmehr, dass der Papst, ehe er sich entschloß, vielleicht infolge eines konkreten Ersuchens des Grafen, keine Klage gegen ihn anzustrengen<sup>87</sup>, den zuständigen Metropoliten in der Kirchenprovinz Reims damit zu beauftragen, gegebenenfalls eine Interdiktssentenz über eine Kirche zu verhängen. Die beiden Schreiben vom Juli 1168 waren somit der zweite vorsichtige, aber auch bereits der zweite fehlgeschlagene Versuch Alexanders III., durch wohlwollendes Einreden auf den Grafen Philipp von Flandern diesen erneut dazu zu bewegen, die Reliquien der Abtei Saint-Vaast gütlich herauszugeben und damit einem Prozess und einer Verurteilung vor dem päpstlichen Gericht zuvorzukommen. Wann aber erging das Schreiben JL. 11372 an den Grafen?

84 Dazu oben Anm. 64.

85 Vgl. MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 544; VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 135: *Quia igitur monasterium Sancti Vedasti [specialiter] ac principaliter ad jurisdictionem beati Petri pertinet, ipsum et jura ejus manutenere debemus et attente sollicitudinis studio confovere.*

86 Zum Zeitpunkt der Klageerhebung vgl. unten Anm. 162.

87 Vgl. dazu unten Anm. 138.

Das letzte der bisher unerwähnten Schreiben aus der Abfolge bei Guiman, JL. 11375, ist an Robert, den Stiftspropst an Saint-Pierre in Aire, gerichtet. Es ist gleichfalls ohne Datum überliefert. Seine Arenga erweckt den Eindruck, als solle sie seinem Adressaten ins Bewußtsein rufen, dass die Bewahrung der päpstlichen Gnade an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sei.<sup>88</sup> Robert wird darin im Hinblick auf die Gunst des Grafen, die er genieße, und den vertraulichen Umgang mit dem Grafen, den er habe, nachdrücklich ermahnt, diesen dazu zu bringen, der Abtei Saint-Vaast die entwendeten Reliquien unverzüglich zurückzuerstatten sowie ihre Rechte zu schützen und zu bewahren.<sup>89</sup> Der Text fällt sehr wohlwollend aus. Der Propst von Saint-Pierre in Aire, offenbar dem Papst längst gut bekannt, wird als einflußreicher Berater des Grafen angesprochen. Anders als in den erst im Mai 1169 ergangenen Mandaten JL. 11559 und JL. 11560, an deren Ende dem Propst Robert und seinen Kanonikern eine Beugestrafe, nämlich die Verhängung des Interdikts über ihre Kirche, angekündigt wird, gibt es keine Diktatparallelen. Es ist, anders als in den Mandaten von Juli 1168 und Mai 1169, allein von entwendeten Reliquien die Rede. Wann könnte das Schreiben ergangen sein? Das Schreiben, das zum Juli 1168, gleichzeitig zu dem Mandat an den Erzbischof von Reims (JL. 11663), an den Grafen Philipp von Flandern ausgefertigt wurde, ist schon oben besprochen worden (JL. 11561).<sup>90</sup> Das Mandat, das gegen Ende Mai 1169 an Robert als Propst der Kirche von Aire und seine Kanoniker erging (JL. 11560) und das im Vergleich zu JL. 11375 eine deutliche Sprache spricht, wurde gleichfalls erörtert.<sup>91</sup> So darf angenommen werden, dass JL. 11375 zusammen mit JL. 11372 einer noch früheren Phase des Streites zuzuordnen ist, die sowohl dem Juli 1168 als auch dem Mai 1169 vorausging. Zu welchem Jahr die Schreiben JL. 11372 an den Grafen Philipp von Flandern und JL. 11375 an Robert von Aire in seiner Eigenschaft als Berater des Grafen gehören, wird noch zu klären sein.<sup>92</sup>

88 Vgl. MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) 544; VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 136: *Quanto tua devotio magis circa nos diligens comprobatur, tanto ea que ad honorem et augmentum ecclesie pertinent, promovere studiosius debes et promptam his diligentiam et sollicitudinem adhibere, ut gratiam beati Petri ac nostram tibi valeas propter hoc plenius confovere.*

89 Vgl. ebd.: *Quapropter hortamur prudentiam tuam atque monemus, quatenus dilectum filium nostrum nobilem virum Philippum comitem Flandrie, cujus te gratiam et familiaritatem habere accipimus, diligenter moneas, hortaris propensius et inducas, quod ecclesie Sancti Vedasti reliquias quas abstulit, sine mora restituat, et jura ipsius nulla ratione imminuat, sed potius protegat et conservet, ita quod ex hoc studium et diligentiam tuam possimus non immerito collaudare et multiplices super hoc gratiarum actiones referre.*

90 Vgl. Anm. 33.

91 Vgl. oben Anm. 35.

92 Dazu unten Anm. 152.

Was den Inhalt der Schreiben angeht, so ist unbedingt festzuhalten, dass bereits in JL. 11372 der Hinweis auf das päpstliche Gericht steht, dem zuvor eine Klage zu dem Reliquienraub unterbreitet wurde.

### 1. Zur Verwendung päpstlicher Schreiben und Mandate durch Guiman

Die bisher durchgeführte Untersuchung der acht päpstlichen Schreiben und Mandate, die zum Streit zwischen dem Abt Martin sowie den Mönchen von Saint-Vaast und dem Grafen Philipp von Flandern bekannt geworden sind, hat drei Ergebnisse erbracht. Von den Schreiben sind nur sieben von acht bei Guiman überliefert. Das wichtige Delegationsmandat an Heinrich, den Erzbischof von Reims, JL. 11563, (1168) Juli 15, fehlt bei Guiman (oder seiner Vorlage) ganz. Ihm lagen somit nicht mehr alle Betreffende vor. Offenkundig trug diese Lücke in seiner Überlieferung entscheidend mit dazu bei, dass das zweite Delegationsmandat an denselben Erzbischof, JL. 11559, (1169) Mai 26, und mit ihm das Mandat an den Stiftspropst Robert und die Kanoniker von Saint-Pierre in Aire, JL. 11560, (1169 um Mai 26), bei ihm mit einem falsch konjizierten Datum versehen worden sind (Juli 12), das nur mit Hilfe des richtigen Datums in der Sammlung des Codex Arras (Mai 26) korrigiert und mit den Daten zweier weiterer päpstlichen Litterae für Saint-Vaast in Arras, die zum selben Zeitpunkt impetriert worden sind (JL. 11553 und JL. 11707), bestätigt werden konnte. Zu diesen beiden Ergebnissen kam hinzu, dass auch die ursprüngliche Reihenfolge, außer dem allerersten Schreiben an den Grafen von Flandern (JL. 11372), jeder zeitlichen Ordnung entbehrt. Das Gedächtnis des Guiman wies somit bedenkliche Lücken auf. Dass er für solche Schreiben, die er ohne Angaben eines Datums vorfand, auch kein Datum liefern konnte, wird ihm niemand zum Vorwurf machen. Aber dass er nach mehr als einem Jahrzehnt, vielleicht auch Vierteljahrhundert nicht mehr wusste, in welcher Reihenfolge und auf welcher differenzierte Weise Alexander III. auf die Klage des Abtes und der Mönche reagiert hatte, und dass er dadurch, ohne die ursprüngliche Reihenfolge der päpstlichen Mandate und Briefe zu erkennen, unterschiedliche, sich inhaltlich teilweise widersprechende päpstliche Anweisungen als gleichzeitig ergangen ansah, ja sogar in zwei Fällen ihr Datum entweder selber falsch konjiziert oder eine bereits falsche Konjektur kritiklos und ohne dazu ein weiteres Delegationsmandat zu kennen, das von seiner Abtei Saint-Vaast erlangt wurde (JL. 11663), übernommen hat, zeigt eines deutlich an: Entweder gehörte er nicht zu denjenigen seiner Mitbrüder, die der Abt dabei in sein engeres Vertrauen gezogen und genau informiert hatte, oder aber, und dies scheint wahrscheinlicher, sein Gedächtnis wies bei der Niederschrift der Vorgänge, ohne dabei auf genau datierte ältere Aufzeichnungen

zurückgreifen zu können, schon beträchtliche Lücken auf, die es ihm verwehrt, Vorgänge und Inhalte der ihm vorliegenden Texte genau einzuordnen. Es ist deshalb auch nicht sicher zu entscheiden, ob Guiman das Delegationsmandat JL. 11563 an den Erzbischof von Reims wirklich nicht gekannt hat, oder ob er seinen Inhalt für so ähnlich mit den päpstlichen Weisungen in dem anderen Mandat (JL. 11559) an den Erzbischof von Reims hielt, dass er seinen Text verkannte und ihn deshalb wiederzugeben für unnütz hielt, ähnlich wie dies Morand tat, der dieses Mandat an den Erzbischof Heinrich von Reims sogar als suspekt ansah!<sup>93</sup>

Diese noch vorläufige Bewertung seiner Aussagen wird auch dadurch bestätigt, dass Guiman erst spät und eher beiläufig Papst Alexander III. in seinem Bericht mit einer einzigen, dazu wenig differenzierten Stellungnahme als denjenigen erwähnt, der dem Grafen Philipp von Flandern Briefe geschrieben habe, um bald durch Komplimente, bald durch Einschüchterungen (*modo blanditiis, modo terroribus*) zu versuchen, die Hartnäckigkeit des jungen Grafen zu brechen.<sup>94</sup> Von den in diesen Briefen und Mandaten erwähnten und angeordneten Maßnahmen, erst recht von einem Urteil des Zeitgenossen Guiman über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der päpstlichen Weisungen verlautet nichts. Als besonders hilfreich in dem leidigen Streit dürfte er sie, wen sollte dies auch bei ihren wenig entschiedenen Anweisungen wundern, kaum angesehen haben. Auch wird nur kurz und beiläufig der dazu ernannte päpstliche Delegat, Erzbischof Heinrich von Reims, erwähnt, von dem lediglich gesagt wird, er und Eustache (Canis), der Magister der Templer, hätten versucht, zwischen den Streitgegnern zu vermitteln.<sup>95</sup>

Dies muss um so mehr auffallen, als Guiman an anderer Stelle seines ‚Cartulaire‘, wo er anlässlich einer Versammlung von Äbten in Reims (1164) gleichfalls den Erzbischof Heinrich von Reims erwähnt, diesen aber, anders als den Oberhirten, Bischof Andreas von Arras, der mehrfach mit der Abtei Saint-Vaast wegen ihres exemten Status im Streit lag, als ausgesprochen freundlichen und

93 Vgl. das Zitat Anm. 79.

94 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 124: *Cum igitur inter nos et comitem nulla posset formari concordia, Henricus Remorum archiepiscopus et illustris regis Francie Ludovici germanus, Eustachius quoque magister fratrum militie templi, multique quos enumerare longum est, tam seculares quam ecclesiastici sapientes salubria comiti ne contra ecclesiam bellare videretur ingerebant consilia et apostolicarum nichilominus litterarum frequens auribus principis intonabat procella. Siquidem felicitis memorie dominus Alexander papa querela rapti capitis accepta magnam ut sue restitueretur ecclesie impendit operam et super hoc nunc ipsi comiti scripta destinans, modo blanditiis, modo terroribus moliebatur juvenis frangere pertinaciam.*

95 Zu ihm vgl. Marie Luise BULST-THIELE: Templer in königlichen und päpstlichen Diensten, in: Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem siebzigsten Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet 1, Wiesbaden 1964, S. 289–308, ebd. 291.

leutseligen, dazu seiner Abtei wohlgesonnenen Mann darstellt, der ihre Exemption bei der Befreiung von der Leistung der sonst üblicherweise nach Diözesen und Kirchenprovinzen zu erhebenden *procuratio canonica* für den reisenden Papst respektierte.<sup>96</sup>

#### 4. Ein Ergebnis: Drei Phasen päpstlicher Intervention

Sowohl das Schreiben an den Grafen Philipp von Flandern (JL. 11372) als auch das Schreiben an Robert, den Ratgeber des Grafen (JL. 11375), erweckten den Eindruck, als rührten sie aus der frühen Phase der Auseinandersetzung zwischen den Klägern und dem Beschuldigten, die den beiden anderen Phasen, deren Beginn jeweils im Juli 1168 und im Mai 1169 anzusetzen ist, noch vorausging. Ob in dieser frühen Phase, die dem Raub der Reliquien, wie sich zeigen wird, sehr bald folgte, auch schon Heinrich, der Erzbischof von Reims, von Alexander III. eingeschaltet wurde, ist nicht zu klären. Es scheint mir aber für den ersten Versuch des Papstes, mit Rücksicht auf das Ansinnen des Grafen, nicht das päpstliche Gericht, aber auch nicht das des für die Kirchenprovinz zuständigen Metropoliten anzurufen<sup>97</sup>, die Streitgegner offenbar immer noch zu einer gütlichen Einigung bewegen zu wollen, eher unwahrscheinlich. Ein solches Schreiben des Papstes oder ein Delegationsmandat hat sich jedenfalls nicht erhalten.

96 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 49–50: *Cum preterea ingravescente diuturno schismate Francia domnum papam Alexandrum utpote filia patrem in consolationis sue gremio confoveret et, eodem papa cum universa curia Senonis sedente, necessaria per ecclesiam collecta fieret, universi abbates ab eodem Henrico archiepiscopo ex parte domni pape summoniti Remis convenerunt. Et cum in celebri conventu abbas quoque Sancti Vedasti adesset, intuens eum gratulabundus archiepiscopus: Non erat, inquit, tuum huc ad nostram submonitionem venire, qui domni pape specialiter es abbas et monachus; a te nichil sumus accepturi, quia domno pape de nostro, non de suo servitium impendere debemus ...*. Guiman unterstellt dem Erzbischof von Reims die Kenntnis des Grundsatzes, demzufolge exemte Kirchen nicht über die Diözese und die Kirchenprovinz, in der sie lagen, sondern unmittelbar zur *procuratio canonica* für den reisenden Papst herangezogen wurden; dazu Ludwig FALKENSTEIN: Leistungersuchen Alexanders III. aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikates, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 102 (1991) S. 45–75 u. 175–208, ebd. 74–75; weiterhin ebd. 72–73. Leider sagt er über eine unmittelbare Leistung der *procuratio* durch seine Abtei an Alexander III. nichts. HERRMANN: Historisch-diplomatische Untersuchungen (wie Anm. 13) S. 96, hatte im Anschluss an Dietrich LOHRMANN: Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.–12. Jahrhunderts, Bonn 1983 (Pariser Historische Studien 20), S. 337, vorschnell folgern wollen, „dass sich St.-Vaast ... nicht an der Finanzierung des achtzehnmonatigen Aufenthaltes der Kurie in Sens 1164/65 zu beteiligen“ gehabt habe.

97 Dazu unten, Anm. 138.

Damit rückt immer mehr die Frage nach, wann denn genau der Raub stattgefunden hat und der Konflikt zwischen dem Abt Martin sowie den Mönchen aus Saint-Vaast und dem Grafen Philipp von Flandern ausgebrochen ist. Da die päpstlichen Briefe und Mandate sich zu dieser Frage nicht äußern, dagegen zeitgenössische erzählende Quellen, die auf die Vorgänge eingegangen wären, bisher nicht bekannt geworden sind, muss man sich nach einem anderen Zeugnis umsehen. Es bleibt deshalb an dieser Stelle nur noch übrig, Einzelheiten, die Guiman zum Ablauf des Streites berichtet, näher zu untersuchen. Geben sie vielleicht Aufschluß über oder gar weitere Details zu den Vorgängen preis? Entsprechen oder widersprechen seine Darlegungen der Vorgänge den wenigen Zeitangaben, die man der kritischen Prüfung der päpstlichen Schreiben verdankt? Inwieweit verdient Guiman für seinen Bericht Glaubwürdigkeit?

### III. Die Anfänge und der Verlauf des Streites in der Erinnerung des Guiman

#### 1. Zu einzelnen Vorgängen

##### a. Bisherige Datierung des Reliquienraubes

Befragt man nur flüchtig die Literatur zu der Frage, wann der Konflikt des Grafen Philipp von Flandern mit dem Abt Martin und den Mönchen von Saint-Vaast begann, so fällt die Antwort eindeutig aus: Der Raub fand im Mai 1166 statt und der Konflikt müßte demnach im Mai des Jahres 1166 ausgebrochen sein.<sup>98</sup> Sieht man sich indes nach einer Begründung für dieses Datum um, so findet sich, wenn überhaupt, dazu nur ein Hinweis auf den Text bei Guiman, aber der gibt dazu genau das, was man ihm entnehmen wollte, wie sich bald zeigen wird, gar nicht her.

---

<sup>98</sup> MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 541; J. JOHNNEN: Philipp von Elsass, Graf von Flandern 1157 (1163)–1191, in: *Bulletin de la Commission royale d'histoire* 79 (1910) S. 341–467, ebd. 399 (20. Mai 1166); Hans VAN WERVEKE: *Een Vlaamse graaf van Europees formaat: Filips van de Elzas*, Haarlem 1976, S. 67; GERZAGUET: *Tempête pour un crâne* (wie Anm. 4) S. 731–732. Das Datum ist auch von den Herausgebern der Urkunden des Grafen übernommen worden; *De oorkonden der graven van Vlaanderen (juli 1128 – september 1191)*, 2, 3: *Regering van Filips van de Elzas (Tweede deel: 1178–1191)*, door Thérèse DE HEMPTINNE en Adriaan VERHULST (†), m. m. v. Lieve DE MEY, Brüssel 2009 (*Koninklijke Commissie voor Geschiedenis. Verzameling van de akten der belgische vorsten*, 6), S. 296, Vorbemerkung zu Nr. 731, einer Urkunde für die Kirche von Kemzeke (5 km nordwestl. Sint-Niklaas, Oost-Vlaanderen, Diöz. Tournai).

In seinem ‚Cartulaire‘ hat Guiman im Rahmen seines hagiographischen Exkurses den Vorgängen um die Auffindung, den Raub und die Rückgabe der Reliquie des Jakobushauptes einen umfangreichen Bericht gewidmet.<sup>99</sup> Er bemerkt darin, man habe ihn eigens dazu aufgefordert, „das, was wir alle mit eigenen Augen gesehen haben“, zum Lobe Gottes und zur Kenntnis der Nachwelt aufzuzeichnen. Es ist damit zu rechnen, dass er Augenzeuge von Vorgängen war und dass seine Mitteilungen Erlebtes enthalten.<sup>100</sup> Gleichwohl haben seine Angaben bereits mehrfach die Frage nach der Genauigkeit seines Berichtes aufgeworfen. Es ist denkbar, dass er, anders als bei den päpstlichen Briefen und Mandaten, die er wohl bis auf eines alle ohne Datum und sicherlich zwei mit einem falschen Datum vorfand, neben möglichen Aufzeichnungen, die er benutzte, selber zwar eine persönliche Erinnerung an die Vorgänge bewahrte; gleichwohl könnte aber die große zeitliche Distanz zu ihnen bei der Redaktion seines Berichts zu Ungenauigkeiten geführt haben, ohne dass seine Wahrheitsliebe in Zweifel zu ziehen wäre.<sup>101</sup> Sein langer Bericht sei hier im folgenden aber nur insoweit herangezogen, als er zum Verständnis der bereits erörterten päpstlichen Schreiben und der in ihnen verordneten Maßnahmen sowie zur Aufhellung weiterer Einzelheiten in dem Streit von Bedeutung ist.<sup>102</sup>

---

99 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 112–130 (BHL 4080). Es schließen sich daran an eine *narratio Wimanni* zur Übertragung der Jakobusreliquien von Jerusalem nach Spanien, ebd. S. 130–133 (BHL 4066), sodann die sieben Schreiben Alexanders III., JL. 11372, JL. 11373, JL. 11374, JL. 11375, JL. 11559, JL. 11560, JL. 11561, und schließlich ein kurzer Bericht über eine Reise des Grafen von Flandern nach Santiago sowie über die feierliche Übertragung der Reliquie des Jakobushauptes in Saint-Vaast in Arras durch Petrus von Pavia, Kardinalpriester von S. Crisogono und Legat des apostolischen Stuhles, am 20. April 1175 (BHL 4081); dazu unten Anm. 160.

100 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 112–113: *De cuius capitis inventione, raptu atque revelatione, quoniam mee exiguitati injungitis, ut ea que propriis oculis universi conspeximus, ad laudem dei et posterorum notitiam, qui nobis in presenti ecclesia Sancti Vedasti in dei servitio successuri sunt, litterarum apicibus mandare debeam ....*

101 Zu den Ungenauigkeiten bei den Angaben zum Tagesdatum des Reliquienraubes, vgl. unten, Anm. 146 u. 149.

102 GERZAGUET: *Tempête pour un crâne* (wie Anm. 4) S. 742–751 hat seinen Ausführungen eine Übersetzung des Textes nach der Ausgabe von van Drival als Annex beigegeben. GEORGES: *Le pèlerinage* (wie unten Anm. 160) S. 93–98, bietet eine Paraphrase aus Guiman. DENISE PÉRICARD-MÉA: *Le culte de saint Jacques en Flandre au Moyen Âge*, in: *Questions d'histoire. Orient et Occident du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle. Actes du colloque d'Amiens, 8, 9 et 10 octobre 1998, organisé par le CAHMER. Collectif coordonné par Georges JEHÉL, Paris 2000, S. 71–79, ebd. 76–77, enthält nur eine kurze Inhaltsangabe.*

## b. Zur Vorgeschichte

Angeblich soll die Reliquie des Jakobushauptes aus der Schenkung eines fränkischen Königs herrühren.<sup>103</sup> Einer der Äbte von Saint-Vaast namens Leduin habe 1024 in Berclau (Billy-Berclau, ca. 10 km nördl. Lens, arr. Béthune, c. Cambrin, Pas-de-Calais; Diözese Arras) auf eigenem Grund und Boden eine Kirche und eine *cella* der Abtei gegründet.<sup>104</sup> Dorthin soll dieser Abt bei der Kirchweihe, jedoch ohne Wissen des Kapitels von Saint-Vaast, das Haupt des hl. Jakobus verbracht und im Altar der Kirche beigesetzt haben. Die Anwesenheit der Reliquie in Berclau habe dort zu einem besonderen Kult geführt.<sup>105</sup> Nachdem die Reliquie nahezu 140 Jahre in Berclau verblieben war, habe Abt Martin von Saint-Vaast, Guimans Zeitgenosse, entschieden, sie in die Abtei nach Arras zurückzuführen.<sup>106</sup> Der Versuch, die Reliquie wiederzufinden, förderte schließlich

103 Vgl. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 114: *Porro sanctum et venerabile ipsius caput, quod apud nos est, qualiter vel quo authore nostra obtineat ecclesia, quoniam id vestra potissimum requirit intentio, illud a majorum concordia relatione didicimus, quod Francorum reges qui hunc locum successiva devotione semper amplexati sunt, et regis insignibus, multisque possessionibus ac privilegiis, insuper et duodecim apostolorum, et duorum innocentium et multorum sanctorum circumquaque collectis reliquiis sublimarunt.* Dagegen weiß die ältere Tradition der Abtei weder von einem besonders hervorgehobenen Kultus noch von einem dem hl. Jakobus geweihten Altar noch von den hier erwähnten Reliquien in Saint-Vaast zu berichten; vgl. auch Jean LESTOCQUOY: *Les saints et les églises de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras au VIII<sup>e</sup> siècle*, in: *Revue du Nord* 26 (1943) S. 197–208; auch in DERS.: *Études d'histoire urbaine. Villes et abbayes. Arras au Moyen Âge* (Mémoires de la Commission départementale des monuments historiques du Pas-de-Calais, 12/2), Arras 1966, S. 83–92. Jedoch findet sich im 12. Jh. das Patrozinium Jakobus' des Älteren an der Saint-Vaast gehörenden Pfarrkirche in Bienvillers-au-Bois (c. Pas-en-Artois, arr. Arras, Pas-de-Calais); dazu Bernard DELMAIRE: *Le diocèse d'Arras de 1093 au milieu du XIV<sup>e</sup> siècle. Recherches sur la vie religieuse dans le nord de la France au Moyen Âge 1–2*, Arras 1994 (Mémoires de la Commission départementale d'Histoire et d'Archéologie du Pas-du-Calais, XXXI), 2, S. 449. Auf Details des Berichts sowie auf Fragen nach der Authentizität der Reliquien sei hier nicht eingegangen.

104 Vgl. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 115; zu Berclau vgl. die wenigen Mitteilungen von Adolphe DE CARDEVACQUE: *Notice sur la prévôté de Berclau*, in: *Bulletin de la Commission des Antiquités départementales du Pas-de-Calais* 3 (1869–74) S. 173–183; Dom Jean BECQUET: *Abbayes et prieurés de l'ancienne France, XIV: Province ecclésiastique de Cambrai. Diocèse actuel d'Arras*, Ligugé 1975, S. 305.

105 Vgl. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 115–116. Womit der Abt Martin als Kläger seine Einlassung begründete, die zu der Feststellung in JL. 11563, (1168) Juli 15, führte, die Reliquien seien einst *furtive de monasterio ejus subrepte fuerant* (wie Anm. 33), wird nirgendwo sonst gesagt.

106 Welchen Umstand Abt Martin zum Anlass nahm, die Jakobusreliquien in die Abtei Saint-Vaast zu überführen, wird nirgendwo bei Guiman vermerkt. Indes ist darauf hinzuweisen, dass der Besitz einer Jakobusreliquie, unabhängig von der Frage nach ihrer Echtheit, der Kirche, in der man sie aufbewahrte, sehr hohes Prestige einbrachte. Hatte

das sorgsam versteckte und verborgene Heiligtum zutage.<sup>107</sup> Als aber der Abt das Haupt des hl. Jakobus aus Berclau fortzuschaffen suchte, habe sich dort Widerstand geregt. Die *primores patrie cum infinita multitudine populi* erhoben Einspruch. Ihr Einwand: Eine solche Reliquie müsse auch an dem Ort, wo sie durch Gottes Gnade entdeckt worden sei, auf ewig verehrt werden.<sup>108</sup> Es kam bald zu Ausschreitungen. Jemand eilte zur Festung Lens (Pas-de-Calais), um Roger, den Truchsess des Grafen von Flandern, herbeizuholen, der sich dort aufhielt.<sup>109</sup>

Obwohl dieser bei seinem Eintreffen den Abt von Saint-Vaast nachdrücklich darum bat, der Forderung der Leute vor Ort nachzugeben, blieb der Abt bei seinem Entschluss und nahm das Reliquienbehältnis mit sich fort.<sup>110</sup> In Thélus, einer Grundherrschaft der Abtei (ca. 9 km nördlich Arras, c. Vimy, arr. Arras, Pas-de-Calais), verbrachte man die erste Nacht. Am folgenden Tag entschied der Abt, dass die Reliquien – hier im Plural – zunächst in Saint-Michel, einer der Abtei Saint-Vaast gehörenden Kirche vor dem nördlichen Stadttor von Arras, aufbewahrt werden sollten, um sie danach in feierlicher Prozession in die Abteikirche zu überführen.<sup>111</sup>

### c. Zum Reliquienraub

Die Kunde von den Vorgängen in Berclau, so Guiman, habe inzwischen auch den Grafen Philipp von Flandern erreicht, der sich damals in Bergues (–Saint-

---

man in Saint-Vaast Kenntnis davon, dass eine Hand des hl. Jakobus, die aus dem Nachlass der Kaiserin Mathilde an die Cluniazenserabtei Reading (Berkshire, Diöz. Salisbury) gelangen sollte, nur wenige Jahre zuvor u. a. Gegenstand eines Briefes König Heinrichs II. an Friedrich I. gewesen war? Ottonis et Rahewini Gesta Friderici imperatoris I, 16, ed. Georg WAITZ/Bernhard von SIMSON, Hannover 1912 (MGH, SS rer. Germ. in usum schol.), S. 172: *De manu beati Iacobi, super qua nobis scripsistis, in ore magistri Heriberti et Wilhelmi clerici nostri verbum posuimus*. Dazu hier nur Hans Eberhard MAYER: Staufische Welt-herrschaft?, in: Festschrift Pivec (Zum 60. Geburtstag), Innsbruck 1966 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12), S. 265–278, zitiert; auch in: Friedrich Barbarossa, hg. von Gunther WOLF, Darmstadt 1975 (Wege der Forschung, 390), S. 194–207, ebd. 192–202.

107 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 116–117. Zu den einzelnen Elementen in Berichten zur Auffindung von Reliquien, vgl. das klassische Werk von Hippolyte DELEHAYE: Les légendes hagiographiques, Brüssel 1955 (Subsidia hagiographica, 18a), S.153–156.

108 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 117.

109 Ebd. S. 118. Zu Roger [III.] von Wavrin (1139–1168), der von 1142 an Seneschall der Grafen von Flandern war, vgl. E. WARLOP: De vlaamse adel vóór 1300, 2/2, Handzame 1968, 1, Nr. 228, 4; und jetzt DE HEMPTINNE/VERHULST: De oorkonden der graven van Vlaanderen 2/1 (wie Anm. 46) S. 90, Nr. 51, Anm. 10.

110 VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 118.

111 VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 118.

Winoks, arr. Dunkerque, Nord) aufhielt. Er soll in nächtlichem Eilmarsch etwa 100 Kilometer von Bergues bis Arras zurückgelegt haben, wo er in der Frühe des Tages eintraf. Nach Anblick des Reliquiars mit den Reliquien und nach ihrer Verehrung soll er laut Guiman geäußert haben: „Dieses Haupt gehört mir. Es wurde in meinem Land gefunden. Meinem Gutdünken wird es überlassen sein, darüber zu befinden“<sup>112</sup>! Falls Guiman die Äußerung zutreffend wiedergibt, hätte der Graf in Ausübung eines Aneignungsrechts Ansprüche nach Art eines Territorialherrn erhoben.<sup>113</sup> Hielt er die Reliquien für herrenloses Gut? Maßte er sich als Kirchenvogt oder als Territorialherr ein solches Recht an?<sup>114</sup> Jedoch scheint Zurückhaltung bei der Wiedergabe solch angeblich authentischer Äußerungen geboten.

Der Abt und einige Mönche des Kapitels widerstanden dem Grafen und untersagten ihm, seinen Plan in die Tat umzusetzen. Der Graf ließ Wachen in der Kirche Saint-Michel aufstellen und wahrscheinlich das Reliquiar versiegeln, zog sich jedoch danach in seine Residenz, ins *castrum Sancti Vedasti*, das unmittelbar bei der Abtei lag, zu einem Mahl zurück.<sup>115</sup> Unbeeindruckt von den Vorhaltungen der *seniores capituli* aus Saint-Vaast, die ihn auf die Exemption der Abtei hinwiesen<sup>116</sup>, ließ der Graf, angeblich am 20. Mai 1166, das Haupt des hl. Jakobus von einer bewaffneten Schar aus der Kirche Saint-Michel vor der Stadt

112 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 119: *Qui (sc. comes) suorum consilii credulus, statim de Bergis ascendens tota nocte et cum festinatione urgens iter, Attrebatum mane ingressus est, sui que animi propositum callide dissimulans, ecclesiam Sancti Michaelis sanctuarium illud visurus adiit. Quo viso et adorato: „Caput illud meum est et in mea terra inventum. Meo erit arbitrio disponendum“.*

113 Zum Aneignungsrecht des Königs, das sich indes vorwiegend auf liegende Güter und Bodenschätze erstreckte, vgl. Heinrich BRUNNER: Deutsche Rechtsgeschichte 2, neu bearb. von Claudius Freiherrn VON SCHWERIN, Berlin 1928, S. 101–103.

114 An ein solches Recht scheint Nicole HERRMANN-MASCARD: Les reliques des saints. Formation coutumière d'un droit, Paris 1975 (Société d'histoire du droit, 6), 333–334, zu denken, die den Bericht Guimans unter das Kapitel „Droit éminent des princes sur les reliques“ eingereiht hat.

115 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 119: *Ceterum ille (sc. comes) sinistris depravatus consilii et audire contempnens suos ibi custodes cum sigilli sui impressione ad capitis tutelam ordinavit et in aulam suam que in castro Sancti Vedasti ante januas ecclesie sita est pransurus ascendit.* Zur Cour-le-Comte in Arras, die südöstlich der Abtei Saint-Vaast lag, vgl. Jean LES-TOCQUOY: Les étapes du développement urbain d'Arras, in: Revue belge de philologie et d'histoire 23 (1944) 163–185, ebd. 172; jetzt auch in: DERS.: Études d'histoire urbaine (wie Anm. 103) S. 122–137, ebd. 128–129; Carrichard BRÜHL: Palatium und Civitas. Studien zur Profantopographie spätantiker Civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert 1: Gallien, Köln-Wien 1975, S. 98–99.

116 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 119: *Illuc quoque eum seniores capituli prosequuti sunt, deprecantes ne nobilem ecclesiam sue dignitatis exueret privilegio et eam que domno pape soli et preter ipsum nulli erat subjecta, sue libertatis molestaret detrimento ...*

Arras herausholen und sofort nach Aire-sur-la-Lys überführen.<sup>117</sup> Das alles soll sich, folgt man der bisherigen Literatur, am Freitag nach dem Fest Christi Himmelfahrt 1166 zugetragen haben.<sup>118</sup> Auf diese Angaben zum Datum wird eigens einzugehen sein.

An dieser Stelle wird deutlich, wie ungewöhnlich entgegenkommend der Papst sich noch im Juli 1168 gegen den Grafen Philipp und seinen Ratgeber Robert verhielt, als er in seinem Delegationsmandat (JL. 11563) dem Erzbischof Heinrich von Reims gebot, nur wenn der Graf der Abtei Saint-Vaast gewaltsam die Reliquien weggenommen habe, über die Kirche, in die man sie verbinge, ein lokales Interdikt zu verhängen, obwohl ihm aus der Klage des Abtes längst bekannt gewesen sein muss, dass es die Kirche Saint-Pierre in Aire war, deren Stiftspropst Robert, der einflußreiche Berater des Grafen war.

#### d. Nach dem Reliquienraub: Appellation an den Papst und Innovationsverbot

Nach diesen Ereignissen, die sich teilweise vor der Stadt Arras abgespielt hatten, folgte nach dem Bericht des Guiman der Abt Martin von Saint-Vaast dem Grafen Philipp von Flandern nach Aire. Dort erhob er vor der gesamten gräflichen Kurie in Gegenwart der Grafen Dietrich und Philipp Klage wegen der Wegnahme des Heiligtums, wegen Verletzung seiner Kirche und wegen Missachtung ihrer „Freiheit“. War damit eine Appellation an den Papst verbunden? Da er jedoch kein Gehör fand, nahm er den Weg in die nur 10 km westlich von Aire gelegene Bischofsstadt Théroouanne. Dort untersagte er dem Bischof (Milon), der sich gerade anschickte, in Aire eine Weihe (*benedictio*) zu vollziehen, zuvor „kraft apostolischer Vollmacht“ deren Vornahme.<sup>119</sup> Dieses Detail verdient besonders Beachtung, denn dabei handelt es sich um ein nach einer erfolgten Appellation an den Papst förmlich ausgesprochenes Innovationsverbot. Ein solches Verbot

117 Ebd. S. 120: *Que monachorum constantia cum in aula comitis celebri esset sermone vulgata, tyrannus infremuit, et cum magna iracundia de mensis exiliens cum militari manu et grandi strepitu ecclesiam Sancti Michaelis quasi aquila cum impetu volans ad escam irrupit, ubi rejecta clamide et fuste arrepto obstantes circumquaque discutiens raptum cum violentia de ipsa dominici corporis mensa reverendum caput, instaurato protinus itinere, Ariam reportavit. Erat autem feria sexta que XIII. Kalendas junii in crastinum dominice ascensionis illuxerat, annus incarnati verbi millesimus centesimus sexagesimus sextus, hora diei quasi septima.* Zur Ungenauigkeit und Emendationsbedürftigkeit dieses Datums vgl. unten Anm. 145 u. 149.

118 Dazu unten Anm. 145.

119 Vgl. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 121: *Domnus abbas comitem festinus insequitur, et Ariam ingressus, sub totius curie frequentia, ante utrumque comitem, de raptu sanctuarii, de violatione ecclesie, de sue libertatis jactura, depromit querelam; sed nullum inveniens misericordierorem, Teruanniam secedit, et Miloni episcopo Morinorum benedictionem quam Arie celebraturus erat, ex apostolica autoritate interdicit.*

war bereits die Folge einer zuvor eingelegten Appellation und hatte stets auf-schiebende Wirkung.<sup>120</sup> Es diene allein dazu, den Rechtsstatus des Appellanten zu wahren.<sup>121</sup> Obwohl Guiman die vorausgegangene Appellation an den Papst nicht eigens erwähnt und nur allgemein sagt, der Abt sei dem Grafen eilends gefolgt und habe in Aire vor der zahlreich versammelten gräflichen *curia* und vor beiden Grafen (Dietrich und Philipp) wegen des Raubes des Heiligtums, Klage erhoben<sup>122</sup>, bezeugt das „kraft apostolischer Vollmacht“ ausgesprochene Verbot vor dem Bischof Milon von Thérouanne, dass zuvor an den Papst appelliert worden sein muss. Sehr wahrscheinlich hat der Abt in Aire an den apostolischen Stuhl appelliert, als er öffentlich vor den Grafen Klage erhob.<sup>123</sup> Jüngst hat man gemeint, im Juli 1168 habe der Abt ein neues Gesuch an Alexander III.

120 Vgl. dazu ein zeitgenössisches Beispiel von 1159–1160: Als der Elekt Milon von Thérouanne bereits auf Weisung des Erzbischofs Samson von Reims hin tonsuriert worden war und dieser ihm die Hand zur Konsekration habe auflegen wollen, hätten die Kanoniker der Kirche von Reims ihm und dem besagten Elekten Vorhaltungen gemacht, da Baldus und sein Bruder E., Kanoniker der Kirche von Boulogne, schon vorher appelliert und ihm *ex parte apostolica* untersagt hatten, ihm die Hand aufzulegen, wenn er nicht auf die Kirche von Boulogne verzichte; dazu JL 10618, (1160) Januar 17, an Samson, Erzbischof von Reims; Guillelmus MARLOT: *Metropolis Remensis historia* 2, Remis 1679, S. 371–37; BOUQUET 15, S. 748D–749D, Nr. 7; Migne 200, 98C–99D, Nr. XXVIII. Vgl. auch *Chronique de Robert de Torigni, abbé du Mont-Saint-Michel suivie de divers opuscules historiques*, publié par Léopold DELISLE, 1–2, Rouen 1872–1873 (Société de l'histoire de Normandie) 1, S. 323; MGH, SS 6, S. 510. Dazu jüngst Charles MÉRIAUX: *Deux cités pour un diocèse: Boulogne et Thérouanne jusqu'au milieu du XII<sup>e</sup> siècle*, in: *Le diocèse de Thérouanne au Moyen Âge. Actes de la journée d'études tenue à Lille le 3 mai 2007*, édités par Jeff RIDDER/Benoît-Michel TOCK, Arras 2010 (Mémoires de la Commission d'histoire et d'archéologie du Pas-de-Calais, XXXIX), S. 31–51, ebd. 49. Zur Überlieferung des Schreibens Ludwig FALKENSTEIN: *Les deux lettres pontificales du ms. 15 et la tradition manuscrite des lettres pontificales du chapitre de Reims (fin du XI<sup>e</sup> – début du XIII<sup>e</sup> siècles)*, in: *Un homme, un livre au XI<sup>ème</sup> siècle. Le prévôt Odalric et le ms. 15 de la Bibliothèque municipale de Reims*. Actes du colloque de Reims 2005, publié par Patrick DEMOUY, Reims 2013 (im Druck).

121 Dazu Harald MÜLLER: *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert) 1: Untersuchung*, Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, 4/1), S. 28–29. Gegen welche denkbare Verletzungen seiner Rechte und gegen welche Schikane sich ein Appellant gelegentlich zur Wehr setzen mußte, zeigt treffend eine Urkunde, die Gilbert Foliot, Bischof von London, über ein in päpstlichem Auftrag geführtes Verfahren nach der Urteilsverkündung einem Johannes ausfertigen ließ (1164–1165); *The Letters and Charters of Gilbert Foliot, Abbot of Gloucester (1139–1148), Bishop of Hereford (1148–1163) and London (1163–1187)*, ed. by Z. N. BROOKE, Adrian MOREY and C. N. L. BROOKE, Cambridge 1967, S. 200–202, Nr. 153. Der Hinweis bei MÜLLER: ebd. S. 28 Anm. 66.

122 Vgl. den Text in Anm. 119.

123 Vgl. den Text in Anm. 119.

gerichtet.<sup>124</sup> Dies geht jedoch aus keiner der noch vorliegenden Quellen hervor. Vielmehr zeigen der Wortlaut des Schreibens JL. 11372 (*Pervenit ad audientiam nostram*)<sup>125</sup> und der Text der Conclusio im Delegationsmandat JL. 11563 (von 1168) an den Erzbischof von Reims manifest: bis hin zur Übertragung der Reliquien nach Saint-Pierre in Aire-sur-la-Lys dürfte der Papst längst genau über Details der Vorgänge durch eine Klage vor dem päpstlichen Gericht informiert worden sein. Wohl in Folge des von dem Grafen Philipp geäußerten Ansinnens an Abt und Brüder der Abtei, nicht das Gericht des Papstes oder das des Erzbischofs von Reims anzurufen<sup>126</sup>, und aus Gründen des Taktierens im Schisma und im Konflikt um Thomas Becket hütete sich Alexander III. immer noch davor, offen Verursacher und Ratgeber des Sakrilegs zu bestrafen, vielleicht in der Hoffnung, nur ja die Verhandlung einer Klage gegen den Beschuldigten und ein Urteil über den wahren Verursacher und seinen Berater vermeiden und sie zu einer gütlichen Beilegung des Streites bewegen zu können.<sup>127</sup>

Es ist zwar anzunehmen, dass Kläger, die zur ordentlichen Jurisdiktion eines Bischofs gehörten, wahrscheinlich auch Angehörige exemter Klöster in der Kirchenprovinz Reims, den Diözesanbischof und den Metropolitaneigens über eine zuvor erfolgte Appellation an den apostolischen Stuhl zu informieren pflegten. Eine zusätzliche *appellatio ad tuitionem*, um den Rechtsstatus eines Appellanten zu wahren und für den Schutz seiner Person und seines Eigentums zu sorgen, scheint es aber hier nicht gegeben zu haben, während solche *appellationes ad tuitionem* an den Metropolitaneigens nur wenig später für Appellanten oder Kläger an das päpstliche Gericht aus den Kirchenprovinzen Canterbury, York und aus der Kirchenprovinz Rouen gut bezeugt sind.<sup>128</sup> Es darf angenommen werden, dass die Vorgänge, die zum Reliquienraub durch den Grafen Philipp von Flandern in Saint-Vaast führten, dem Erzbischof von Reims zu Ohren gekommen sein dürften, lange bevor ihn dazu ein päpstliches Delegationsmandat (JL. 11563) im Juli 1168 erreichte. Es war nur folgerichtig, dass der Abt nach erfolgter Appel-

124 Vielleicht habe ich, Alexandre III et Henri de France (wie Anm. 43) S. 160, das Missverständnis provoziert. GERZAGUET: *Tempête pour un crâne* (wie Anm. 4) S. 734.

125 Vgl. den Text von JL 11372, oben Anm. 83.

126 Vgl. unten Anm. 138.

127 Vgl. oben Anm. 31: ... *fraternitati t(ue) per a(postolica) s(cripta) m(andamus), quatinus eundem comitem ex parte nostra et tua commoneas et inducas, ut prelibato monasterio reliquias ablatas sine difficultate restituat, nec eas amplius detinere contendat. Quod nisi eas restituerit, et tibi constiterit, quod ipsas memorato abbati uiolenter abstulerit, in ecclesia ubi recondite sunt, donec monasterio Sancti Vedasti plene restituantur, appellatione remota, diuinum officium interdicat.*

128 Für Canterbury und York vgl. Jane E. SAYERS: *Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury 1198–1254. A Study in Ecclesiastical Jurisdiction and Administration*, Oxford 1971 (Oxford Historical Monographs), S. 96–97; für Rouen vgl. MÜLLER: *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit 1* (wie Anm. 121) S. 28–29, 108–112.

lation dem für Aire zuständigen Bischof von Thérouanne die Vornahme einer *benedictio* in der Stiftskirche in Aire förmlich untersagte, wenn er glaubte, allein deren Duldung durch ihn, den Abt der geschädigten Kirche, nach der Überführung von Reliquien, die kurz zuvor Gegenstand eines Sakrilegs waren, hätte ihm vielleicht zum Präjudiz gereichen können.

Das Vorgehen des Abtes rief jedoch die Kanoniker der Stiftskirche Saint-Pierre in Aire-sur-la-Lys auf den Plan, denn die *benedictio*, die der Bischof von Thérouanne in Aire vornehmen wollte, war eine *benedictio* ihrer Kirche oder in ihrer Kirche.<sup>129</sup> Zuerst versuchten sie vergebens, den Bischof und den Abt umzustimmen. Dann wandten sie sich an den Grafen, der daraufhin den Bischof aufsuchte. Als dieser mit Rücksicht auf den apostolischen Stuhl dem Ansinnen des Grafen nicht nachgab, drohte der Graf, er werde das Haupt des hl. Jakobus anderswohin verbringen, und kehrte nach Aire zurück.<sup>130</sup> Dies führte dazu, dass der Bischof von Thérouanne und der Abt von Saint-Vaast gemeinsam nach Aire zogen, um vor den beiden Grafen vorstellig zu werden. Dort machten die Kanoniker von Saint-Pierre dem Abt Vorhaltungen, dass er nicht das Werk Gottes verunsichern und nicht an ihnen die Wildheit des Grafen rächen dürfe. Nicht

129 Welcher Art die *benedictio* war, vermochte ich nicht festzustellen, da mir liturgische Handschriften mit ihren Kalendaren aus Saint-Pierre in Aire nicht bekannt und nicht zugänglich waren. Könnte es sich um eine Vergrößerung oder Erweiterung des Kirchenbaus gehandelt haben?

130 Eine solche Haltung des Grafen Philipp erscheint im Hinblick auf eine mögliche Verhängung einer kirchlichen Strafsentenz aus heutiger Sicht geradezu infantil. Gleichwohl gibt es zu dieser Trotzhandlung eine zeitgenössische Parallele. Als der neu erhobene Bischof Mattheus von Troyes sich gegen die von Heinrich, dem Grafen von Troyes, inzwischen erfolgreich betriebene Exemtion der gräflichen Stiftskirche Saint-Étienne in Troyes vor dem päpstlichen Gericht juristisch zur Wehr setzte, drohte der Graf auf dreifache Weise: er werde den Bischof und die Kirche von Troyes fürderhin nicht lieben, er werde sich in seiner Verehrung der römischen Kirche nicht aufrichtig erweisen und er werde die neue Kirche, die er „in auffallend schöner Gestaltung, mit Einkünften, einem Kirchenschatz und mit Zieraten dotiert“ habe, von Grund auf zerstören und anderswo aufbauen! Ein Kanzlist hat dies alles festgehalten; vgl. JL. 12068, (1171) Mai 18, Julius von PFLUGK-HARTUNG: Acta pontificum Romanorum inedita 1, Tübingen 1881, S. 250–251, Nr. 271. Dazu Ludwig FALKENSTEIN: Die Aufhebung eines päpstlichen Exemtionsprivilegs durch Alexander III. (1171), in: Vetera novis augere. Studia i prace dedykowane profesorowi Waclawowi Uruszczakowi, t. 1, pod redakcją Stanisława GRODZISKIEGO, Doroty MALEC, Anny KARABOWICZ i Marka STUDA, Kraków 2010, S. 211–219, ebd. 214. Der Versuch des Grafen veranlaßte auch Thomas Becket, sich brieflich an den Papst zu wenden; vgl. Materials for the History of Thomas Becket, ed. by James Craigie ROBERTSON, 6 (Epistles, CCXXVII–DXXX), London 1882 (Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores), S. 374–377, Nr. 394; DUGGAN: Correspondence Thomas Becket 2 (wie Anm. 68) S. 1206–1211, Nr. 282; dazu DUGGAN: ebd. S. 1401–1402. Zur Gründung und zum Streit Patrick CORBET: Les collégiales comtales de Champagne (v. 1150–v. 1230), Annales de l'Est, 5ème série 29 (1977), S. 197–241, ebd. 198–204.

ihre Absichten seien bei der Unbeugsamkeit des Grafen mit im Spiel, da sie das Heiligtum ohne ihren Willen und gezwungenermaßen aufgenommen, aber nichts mit Rat und Tat des Grafen zu tun hätten<sup>131</sup>.

Daraufhin konzedierte ihnen der Abt von Saint-Vaast, die *benedictio* vornehmen zu lassen, weil er befürchtete, der Graf werde auf noch Schlechteres verfallen und das Heiligtum der Abtei in Kirchen verbringen, die so weit entfernt lägen, dass keine Hoffnung auf seine Rückführung bestehe. Seitdem habe man das Reliquiar in Saint-Pierre zu Aire aufbewahrt. Nur der Graf habe einen Schlüssel zu dessen Schrein mit sich geführt<sup>132</sup>.

Über alles, was in der Zwischenzeit seitens der Abtei Saint-Vaast an der päpstlichen Kurie unternommen wurde, erfährt man zunächst nur durch die sehr allgemein gehaltene Bemerkung des Guiman, der Graf von Flandern sei „von den Ratschlägen Vieler beunruhigt, von päpstlichen Schreiben gescholten und darüber hinaus durch ein himmlisches Urteil und göttliche Vorzeichen gedrängt“ worden.<sup>133</sup> Welch himmlisches Urteil und welche göttlichen Vorzeichen es gegeben habe, sagt Guiman indes nicht. Er bringt damit aber ein Ereignis in Zusammenhang, denn er bemerkt dazu, angesichts der Gefahr für sich und die Seinen sei der Graf „mit einem Heer zur See auf die inneren Inseln geeilt, um dem Grafen von Holland, der ihm neulich die Treue aufgesagt hatte, den Krieg zu erklären“<sup>134</sup>. Auf diese Zusammenhänge muss nochmals eingegangen werden.

131 VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 121–122: *Sed illis (sc. comitibus) in sua obstinatione perdurantibus adsunt denuo clerici et multas abbati ostendunt rationes, non debere eum opus dei perturbare, non ulciscendam in eos comitis feritatem, nichil sua interesse de ipsius contumacia, quippe qui sanctuarium inviti et coacti suscepissent et a principis consilio et opere penitus essent immunes.* Gerade eine solche Haltung erklärt sofort, warum die päpstlichen Abmahnungen in JL. 11561 und JL. 11563 nicht schon eine Weisung zur Verhängung einer Interdiktsentenz über die Kirche Saint-Pierre in Aire-sur-la-Lys enthalten, sondern in ihren Texten nur ganz allgemein von der Verhängung einer solchen Interdiktsentenz über jede Kirche die Rede ist, in die man die Reliquien verbringe. Zum Wortlaut von JL. 11561, (1168) Juli 15, vgl. oben Anm. 33; zum Wortlaut von JL. 11563, (1168) Juli 15, vgl. oben Anm. 31.

132 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 122. Das Kapitel in Aire dürfte keine Befugnis gehabt haben, die Reliquien den Gläubigen zugänglich zu machen.

133 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 122: *Quamobrem comes multorum pulsatur consiliis, apostolicis corripitur epistolis, celesti insuper iudicio et divinis urgetur portentis, que illo tempore circa Ariam insolito terrore discurrentia, manifestam in deum et sanctos ejus testari et exquirere videbantur injuriam.*

134 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S.122–123: *Quibus omnibus deterritus princeps, maxime quia cum suo atque suorum periculo interiores insulas navali exercitu properans comiti de Hotlanda nuper diffidutiato bellum indixerat.* Zur *diffidutiatio*, einer förmlichen Aufsagung der vasallitischen Treue, vgl. François Louis GANSHOF: Was ist das Lehenswesen? Darmstadt 1961, S. 103–104.

Erst damals, so fährt Guiman fort, habe der Graf Philipp der Abtei Saint-Vaast einen Tausch nahelegen wollen. In seinem Auftrag habe Hugo, der Abt von Saint-Amand<sup>135</sup>, dessen Bedingungen im Kapitel von Saint-Vaast vorgetragen: Grundherrschaften und Besitzungen (*multa predia et possessiones*) habe der Graf von Flandern damals für das Heiligtum geboten. Jedoch fand dieser Vorschlag in Saint-Vaast wegen des Verdachts auf Simonie keine Gnade.<sup>136</sup> Welche Ansinnen der Vorschlag im einzelnen enthielt, ist der Antwort des Abtes und des Kapitels von Saint-Vaast an den Grafen zu entnehmen, die Guiman in seine Darstellung eingerückt hat.<sup>137</sup> Danach hatte der Graf unter anderem den Abt und die Mönche in Saint-Vaast ersucht, wegen der gewaltsamen Wegnahme der Reliquie keine Klage vor der Kurie des Papstes oder jener des Erzbischofs von Reims zu erheben.<sup>138</sup> Auch diese Mitteilung verblüfft insofern, als dem Grafen die in Aire vor seiner *curia* erfolgte Klageerhebung, die wahrscheinlich dabei erfolgte Appellation an den Papst und das vor dem Bischof von Thérouanne „kraft apostolischer Autorität“ ausgesprochene Innovationsverbot hinlänglich bekannt gewesen sein müssen. Hat Guiman damit vielleicht gemeint, der Graf habe Abt und Brüder aus Saint-Vaast aufgefordert, ihre Klage vor dem Papst zurückzuziehen?

Dieser Hinweis könnte zum einen die Reihenfolge der päpstlichen Mandate und Schreiben und zum anderen die Zurückhaltung des Papstes, ein ordentliches Gerichtsverfahren gegen den Grafen und vielleicht auch gegen seinen Berater einzuleiten, in mehreren seiner frühen Schreiben und Mandate verständlich machen. Weiter heißt es in dem Schreiben an den Grafen: Es sei ihm bekannt, wie geduldig der Abt und das Kapitel von Saint-Vaast das Unrecht ertrügen und dass sie auch ohne den Rekurs zu einer Kirchenstrafe auf die Güte seiner Milde hofften. Man wünsche ihm, dass Gott ihn nach Demütigung seiner Feinde mit dem Ruhm des Triumphes zurückführe, und man bete darum, dass Gott ihm

135 Hugo II., Abt von Saint-Amand war Abt von 1150 bis zu seinem Tod am 12. September 1168; dazu DE HEMPTINNE/VERHULST: *De oorkonden der graven van Vlaanderen 2/1* (wie Anm. 46) S. 219, Anm. 3.

136 Vgl. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 123: *Cum nec sanctuarium vellet reddere, nec ulterius auderet cum calumnia retinere, illud a nobis mutuare conatus est (sc. comes), et hujus commutationis gratia, multa nobis obtulit predia et possessiones. Quod cum a venerabili abbate Sancti Amandi Hugone, qui hanc a comite legationem susceperat, in capitulo proponeretur, hoc ab omnibus irrisa dementia est. Tale mercatum universi horruerunt, dicentes nec tantum sanctuarium debere vendi, nec uberes Sancti Vedasti divitias ullo turpi lucro vel infami questu fedari.*

137 Vgl. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 123–124.

138 VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 123: *Venerabilem abbatem Sancti Amandi et quosdam potentes in conciliis vestris nobis a latere vestro direxistis, obsecrantes ex parte vestra ut injuriam quam deo et ecclesie nostre irrogastis, patienter ferremus nullamque super hoc querelam vel in domni pape vel in domni archiepiscopi curia faceremus, insuper et quod ecclesie nostre non tam rationis instinctu quam potestatis violentia rapuistis vobis concederemus.*

ein reuiges Herz schenke. Es sei nicht ihrer Möglichkeit anheimgestellt, ihm den erbetenen Schatz zu gewähren, der Gott und dem hl. Vedastus durch die hochherzige Freigiebigkeit von Königen verliehen worden sei. Wenn er, der Graf, jedoch diese Reliquien einer anderen Kirche zu übertragen oder unter dem Vorwand der Erneuerung einer *religio* mit ihnen eine andere Kirche auszustatten gedenke, dann solle er sicher und ohne Zweifel wissen, dass es weder zwischen ihnen und ihm noch zwischen ihnen und jener Kirche, die ihnen die Reliquien vorenthalte, künftig irgendeinen Frieden geben werde.<sup>139</sup> Weist dies nicht darauf hin, dass hinter dem Reliquienraub von Anfang an der Plan stand, die Kirche an dem Ort auszuzeichnen, dessen Namen mit dem Namen ihres Stiftspropstes Robert am engsten verbunden sein sollte?

Da eine solche Antwort nicht Grundlage einer Einigung sein konnte, sollen weltliche und kirchliche Große vermittelnde Ratschläge erteilt haben. Zwei werden namentlich erwähnt: Heinrich, Erzbischof von Reims, sowie Eustache (Canis), Magister der Templer. Und erst jetzt erwähnt Guiman auch kurz Papst Alexander III., der dem Grafen Briefe geschrieben habe, um bald durch Komplimente (*modo blanditiis*), bald durch Einschüchterungen (*modo terroribus*) zu versuchen, die Hartnäckigkeit des jungen Mannes zu brechen.<sup>140</sup> Das ist enttäuschend wenig! Gleichwohl könnte es ein Anzeichen dafür sein, dass Guiman den Interventionen des Papstes nur geringe Bedeutung beimaß und das Eingreifen des Erzbischofs Heinrich von Reims in den Streit der Abtei mit dem Grafen als kaum erwähnenswert nur kurz streift.

Endlich sei es dazu gekommen, so fährt Guiman fort, dass der Graf, der Vorhaltungen und Ermahnungen so vieler Männer müde, in der Einsicht, dass er nichts ausrichten werde, „im sechsten Jahr nach ihrer Wegnahme“ und bereits nach dem Tod seines Vaters Dietrich (17. Januar 1168) Wiedergutmachung geleistet habe. Damit käme man in das Jahr 1171–1172, jedoch immer unter der

139 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 124: *Si igitur eas reliquias alii ecclesie conferre vel de ipsis ecclesiam quasi sub obtentu religionis instaurare disponitis neque inter nos et vos neque inter nos et ecclesiam que eas contra deum detentura est, pacem ullam ullo pacto futuram certissime et indubitanter sciatis. Spiritus consilii vobiscum.*

140 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 124: *Cum igitur inter nos et comitem nulla posset formari concordia, Henricus Remorum archiepiscopus et illustris regis Francie Ludovici germanus, Eustachius quoque magister fratrum militie templi, multique quos enumerare longum est, tam seculares quam ecclesiastici sapientes salubria comiti ne contra ecclesiam bellare videretur ingerebant consilia et apostolicarum nichilominus litterarum frequens auribus principis intonabat procella. Siquidem felix memorie dominus Alexander papa querela rapti capitis accepta magnam ut sue restitueretur ecclesie impendit operam et super hoc nunc ipsi comiti scripta destinans, modo blanditiis, modo terroribus moliebatur juvenis frangere pertinaciam.* Zu der Formel *modo blanditiis, modo terroribus* bei Streitigkeiten sei ein naheliegendes Beispiel erwähnt: Annales Vedastini, a. 888, in: Annales Xantenses et Vedastini, recogn. B. VON SIMSON, Hannover-Leipzig 1902 (MGH, SS rer. Germ. in usum schol.), S. 65.

Voraussetzung, dass die Reliquien tatsächlich im Jahre 1166 der Abtei geraubt worden seien. Der Graf sei damals, so fährt Guiman fort, nach Aire gekommen und habe in Saint-Pierre mit großer Ehrerbietung dem Abt sein Heiligtum übergeben.<sup>141</sup> Schließlich habe man das Haupt des hl. Jakobus in jene Kirche Saint-Michel vor der Stadt Arras verbracht, aus der es geraubt worden sei, dann aber die Ankunft des Grafen abgewartet, die für Sonntag nach dem Fest des hl. Stephanus (2. Januar 1172) angekündigt war. Durch die Amtsgeschäfte des Grafen habe sich jedoch seine Ankunft auf den folgenden Montag (3. Januar 1172) verschoben. Dies sei den Einfachen aus dem Volke als eine von Gott getroffene Anordnung erschienen, damit der Apostel Jakobus an keinem anderen Tag die Stadt Arras betrete als in der Oktav seines Bruders, des Evangelisten Johannes. Am 3. Januar 1172 seien dann die Reliquien feierlich nach Saint-Vaast überführt worden.<sup>142</sup> All diese miteinander übereinstimmenden Details lassen sich, mit Ausnahme der Angabe „im sechsten Jahr“, nur auf Januar 1172 beziehen.

Der Tradition von Saint-Pierre in Aire zufolge soll jedoch die wichtigste Reliquie, das angebliche Haupt des hl. Jakobus, zuvor geteilt worden sein.<sup>143</sup>

---

141 Vgl. VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 124–125: *Sicque factum est ut tantorum virorum increpationibus et monitis fatigatus comes nilque se acturum intuens post longum intervallum, sexto scilicet ablationis anno, jam defuncto patre, emendatiorem erga nos animum indueret, deoque et sancto Vedasto cervicem cordis sero licet inclinans, illud sanctuarium in nulla decentius quam in ecclesia Sancti Vedasti que divitiis et nobilitate ceteris antecelleret reponendum esse publice testaretur. Quam sententiam statim rapuerunt ex ore ejus magnis vocibus ut redderetur. Nec prius abstiterunt quam prefixo restituendi capitis die, comes Ariam deveniret et thesauros Sancti Petri cum religiosis ingressus domno abbati illuc cum suis occurrenti suum sanctuarium cum multa devotione reconsignaret.*

142 VAN DRIVAL: Cartulaire (wie Anm. 13) S. 125–126: *Relatum itaque venerabile caput in ecclesia Sancti Michaelis repositum est, et ibidem monachorum excubiis interim conservatum, quatenus inde cum debito honore transferretur, unde cum injusta fuerat raptum violentia. Mandantur per totum episcopatum et nostram viciniam nominate persone et ecclesiam Sancti Vedasti confluentes, comitis prestolantur adventum qui se in dominica proxima, scilicet in octavis Stephani promiserat affuturum. Verum magnis impediens curis omnium frustrata expectatione in sequentem feriam secundam suam protelavit presentiam, simplicioribus populi, id a deo provide ordinatum interpretantibus, ut tanti meriti apostolus non alio die quam in octavis fratris sui Joannis evangeliste intraret, ut eadem dies tantorum fratrum memoria haberetur insignis. Dieser Tag sollte vom Abt zum jährlichen Gedenktag bestimmt werden. Dann fährt der Bericht fort: *Nam comite civitatem ingresso cum celeberrimo personarum conventu et baronum ambitione ... cum universo populo et civitatis capitaneis, sanctas reliquias suscepimus et ... in ecclesiam Sancti Vedasti III. nonas Januarii, cum festiva devotione retulimus.* Die Reliquien wurden somit am 3. Januar 1172 in die Abteikirche überführt.*

143 Dazu François MORAND: Un opuscule de Guiard des Moulins, in: *Revue des Sociétés savantes des Départements*, 2<sup>me</sup> série, 5 (1861) S. 495–511, ebd. 500.

## e. Die Angaben des Guiman zum Datum des Reliquienraubes

Guiman hat in seinem Bericht über den Streit um die Reliquien auch den Tag, an dem der Raub stattfand, überliefert<sup>144</sup>. Er nennt dazu ein präzises Datum für die gewaltsame Wegnahme der Reliquien durch den Grafen von Flandern:

„Es war Freitag, an den 13. Kalenden des Juni, am Morgen nach Christi Himmelfahrt, das Jahr des fleischgewordenen Wortes 1166, um nahezu die siebte Stunde“ (*Erat autem feria sexta que XIII. Kalendas junii in crastinum Dominice Ascensionis illuxerat, annus incarnati verbi millesimus centesimus sexagesimus sextus, hora diei quasi septima*).<sup>145</sup>

Die Angaben sind dreigliedrig. Zuerst werden der Wochentag und der Monatstag nach dem römischen Kalender genannt. Danach wird ein bewegliches Kirchenfest, nämlich Christi Himmelfahrt, erwähnt, schließlich das Inkarnationsjahr angegeben. Von allen Elementen dieses Datums wiegt die Angabe des Kirchenfestes nicht wenig. Von einem Mönch, für den vor allem die Liturgie, die mit bestimmten Festtagen Fixpunkte in den jährlichen Ablauf des Kirchenjahres setzt, zum täglichen Leben gehörte, darf man noch am ehesten bei einem solchen Detail Zuverlässigkeit erwarten. Bei diesen Angaben des dreigliedrigen Datums, das auch in eine spätere, im Kollegiatstift Saint-Pierre in Aire entstandene Darstellung der Vorgänge aus der Sicht der Kleriker in Aire übernommen wurde<sup>146</sup>, stimmen jedoch seine drei Elemente offensichtlich nicht miteinander überein. Am auffälligsten ist dabei, dass die Angabe des Inkarnationsjahres 1166 weder mit dem angegebenen Wochentag noch mit dem Monatstag noch mit dem Kirchenfest Christi Himmelfahrt in Einklang zu bringen ist, da im Jahre 1166 Ostern auf den 31. März, das Fest Christi Himmelfahrt dagegen auf den 2. Juni fielen. Die Angaben zu 1166 lassen sich damit auch durch geringfügige Korrekturen nicht miteinander harmonisieren.

Unter den oben erwähnten, mit einem Datum versehenen päpstlichen Schreiben, die bestimmten Jahren zugewiesen werden konnten, lieferte das ermittelte Datum für das Schreiben JL. 11561 an den Grafen Philipp von Flandern und für das Delegationsmandat JL. 11563 an den Erzbischof Heinrich von Reims, der 15. Juli 1168, zugleich auch einen *terminus ante quem* für den Beginn des Streites. Deshalb seien hier zunächst die Daten der letzten vier, dem Juli

144 Vgl. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 112–127.

145 Vgl. VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 120.

146 Vgl. MORAND, *Un opuscule de Guiard des Moulins* (wie Anm. 143) S. 504. Ebd. 504, Anm. 1, hat er zwar bemerkt, dass die bei Guiman überlieferten einzelnen Elemente dieses Datums sich nicht mit dem von ihm überlieferten Inkarnationsjahr 1166 decken, sondern auf 1167 hinweisen, jedoch konnte er sich nicht entschließen, dieses verbesserte Datum seinen Darlegungen zugrunde zu legen.

1168 vorausgehenden Termine der Feste Ostern und Christi Himmelfahrt für die Inkarnationsjahre 1168, 1167, 1166 und 1165 in einer Tabelle zusammengestellt, um zu ergründen, ob es ein Jahr gibt, auf das alle, auch die übrigen Elemente, die Guiman nennt, noch am ehesten zutreffen könnten.<sup>147</sup> Jean-Pierre Gerzaguet hatte zur Lösung des Problems zunächst diesen Weg beschritten, indem er in einer Tabelle die Daten auch für das Jahr 1165, das Jahr, das 1166 vorausgeht, und für das folgende Jahr 1167 mit erfasste. Jedoch hat er, da er an 1166 festhielt, zur Lösung des Problems eine Berechnung vorgelegt, die nicht überzeugt<sup>148</sup>. Hier zunächst die Daten:

1168: Ostern März 31; Christi Himmelfahrt Mai 9.

1167: Ostern April 9; Christi Himmelfahrt Mai 18.

1166: Ostern April 24; Christi Himmelfahrt Juni 2.

1165: Ostern April 4; Christi Himmelfahrt Mai 13.

Es dürfte wenig sinnvoll sein, im Rahmen des Jahres 1166 nach einer denkbaren Lösung zu suchen, da, wie erwähnt, die Angaben zu den beweglichen Kirchenfesten dieses Jahres nirgendwo mit dem Datum des Inkarnationsjahres in Einklang zu bringen sind. Aus diesem Grund liegt es vielmehr nahe, sich in der unmittelbar zeitlichen Nähe des von Guiman erwähnten Inkarnationsjahres 1166 umzusehen. Dabei zeigt sich aber schnell, dass aus ähnlichen Gründen wie bei 1166 ebenso die Jahre 1165 wie 1168 auscheiden.

Geht man davon aus, dass stets mit kleineren Fehlern und Abweichungen bei den zeitlichen Angaben, vor allem dort, wo die Details vielleicht einmal durch römische Zahlen angegeben wurden, infolge Verschreibungen zu rechnen ist, dann bleibt nur ein Jahr übrig. Das einzige Inkarnationsjahr, für das angesichts aller Elemente das Datum bei Guiman die geringsten Eingriffe in den Text nötig sind, ist offensichtlich das Jahr 1167.

Vergleicht man nämlich die bei Guiman angegebenen Elemente für das Datum (*Erat autem feria sexta que XIII. Kalendas junii in crastinum Dominice Ascensionis illuxerat, annus incarnati verbi millesimus centesimus sexagesimus sextus, hora diei quasi septima*) mit dem Datum für das Fest Christi Himmelfahrt, so dürfte unstrittig sein, dass allein die Angaben für das Jahr 1167 eine denkbare Lösung anbieten, da sie nur an zwei Stellen und dazu nur leicht korrigiert werden müssen, um auf eine Zeitangabe zu kommen, die in sich stimmt. Nur zum Jahr 1167 weisen die von Guiman erwähnten Elemente einen um eine Einheit zu niedrigen Monats-

147 Hierbei wird die bei GIRY: *Manuel de diplomatique* (wie Anm. 10) S. 196–197, publizierte Tabelle der beweglichen Feste zugrundegelegt.

148 GERZAGUET, *Tempête pour un crâne* (wie Anm. 4) S. 731–732.

tag nach dem römischen Kalender (XIII. Kalendas Junii anstatt irrtümlich XIII) und ein um eine Einheit zu niedriges Inkarnationsjahr auf (M.C.LX.VII. anstatt irrtümlich M.CLX.VI.). Wandelt man dazu die Angabe zum Inkarnationsjahr in römische Zahlenzeichen um, so liegt die Annahme am nächsten, dass bei der Wiedergabe der Daten in der Überlieferung der Zahlenangaben kleine Versehen aufgetreten sind.

Allen bisher vorgetragenen Überlegungen, erst recht der nahezu einhellig vorgetragenen Annahme, der Raub der Reliquien durch den Grafen Philipp von Flandern habe 1166 stattgefunden, entziehen diese Ergebnisse den Boden. Wenn Guiman nicht ein bloßes Konstrukt erdacht hat, und dies wäre im einzelnen zu erweisen, dann bietet der soeben gemachte Vorschlag keine Schwierigkeit, seine Angaben durch geringfügige Korrekturen miteinander in Einklang zu bringen. Nur im Jahre 1167, in dem Ostern am 9. April gefeiert wurde, fiel der Freitag nach Christi Himmelfahrt auf den 19. Mai (und nicht auf den 20. Mai = XIII kl. junii). Geringfügige Fehler bei Angaben zu Daten, ob sie in erzählenden Quellen oder in Urkunden stehen, sind geläufig. Dem Datum des 19. Mai 1167 ist deshalb der Vorzug zu geben.<sup>149</sup>

Es gibt keinen zwingenden Grund zu der Annahme, in Wirklichkeit sei der späte Redaktor dieser Angaben von Gegebenheiten des Jahres 1194 ausgegangen<sup>150</sup>, die er auf 1166 zurückprojiziert habe, und erst recht läßt sich nicht sagen, 1166 sei das einzig Jahr, auf das die Angaben zu Wochentag und Kirchenfest zuträfen. Deshalb läßt sich auf eine solche „gymnastique de correction“, wie Gerzaguët sie nennt, auch nicht die Hypothese gründen, es könne, da Guiman am 25. April 1192 verstorben sei, allenfalls sein Bruder Lambert, gleichfalls Mönch in Saint-Vaast, der Autor dieser Notiz gewesen sein.<sup>151</sup>

149 Das richtige Datum dürfte somit gelautet haben: *Erat autem feria sexta que XIII. kalendas junii in crastinum dominice ascensionis illuxerat, annus incarnati verbi millesimus centesimus sexagesimus septimus, hora diei quasi septima*. Es ist schwer zu entscheiden, ob der fehlerhafte Monatstag auf einen Abschreibefehler oder die fehlerhafte Jahreszahl auf eine ungenaue Erinnerung zurückgehen. Es muss weiterhin unentschieden bleiben, ob Guiman sich bei seinen Angaben bereits auf ältere schriftliche Aufzeichnungen stützte, bei deren Abschreiben sich das Versehen einschlich, oder ob die Ungenauigkeit darauf zurückging, dass sich die Vorgänge aus der Distanz in seinem Gedächtnis leicht verschoben hatten.

150 So GERZAGUËT: *Tempête pour un crâne* (wie Anm. 4) S. 731–732. Im Jahr 1194 fielen Ostern auf den 10. April, Christi Himmelfahrt dagegen auf den 19. Mai. Der Tag des Raubes wäre danach der 20. Mai. Trotz der Unvereinbarkeit sieht Gerzaguët 1166 als Jahr an, in dem der Streit begonnen haben soll.

151 GERZAGUËT: *Tempête pour un crâne* (wie Anm. 4) S. 732: „Dès lors, le 13 des calendes de juin serait exact et situerait la composition du texte au milieu de l'année 1194, seule année possible. Ainsi, dans les deux premières hypothèses, malgré leur incohérence chronologique, rien n'empêche de considérer Guiman, mort le 25 avril 1192, comme l'auteur du texte; dans la troisième, c'est impossible. Dans ce cas, l'auteur pourrait être

Das Datum hat Konsequenzen, denn mit ihm engt sich zugleich der Zeitraum für die Entstehung der beiden frühesten päpstlichen Schreiben, JL. 11372 an den Grafen Philipp von Flandern und JL. 11375 an Robert, den Propst in Aire, auf die Zeit zwischen dem 19. Mai 1167 und dem 15. Juli 1168 (JL. 11561 und JL. 11563) ein. Man geht wohl kaum fehl, wenn man vermutet, dass der Abt und die Brüder aus Saint-Vaast nicht lange nach dem am 19. Mai 1167 stattgefundenen Reliquienraub auch ihre Klage vor dem päpstlichen Gericht erhoben, vor allem nachdem sich gezeigt hatte, dass der Graf von Flandern in der Sache nicht einlenken wollte. Noch 1167, vielleicht im Spätsommer oder im frühen Herbst dieses Jahres, dürfte man seitens der Abtei versucht haben, diese Klage vor dem päpstlichen Gericht anzustrengen.<sup>152</sup>

## 2. Die Daten und Zeitspannen für die päpstlichen Briefe und Mandate

Es dürfte manifest sein, dass die im ‚Cartulaire de Guiman‘ überlieferten päpstlichen Schreiben und Mandate zum Streit um die Reliquie des Jakobushauptes nicht, wie Morand gemeint hat<sup>153</sup>, zwei Phasen, sondern ganz deutlich mindestens drei Phasen päpstlicher Interventionen widerspiegeln.

Diese Phasen ließen sich im Verlauf dieser Untersuchung zu den folgenden Zeiten festmachen:

**(1167 Spätsommer – Frühherbst) :**

Alexander III. an Philipp, den Grafen von Flandern (s. d.), JL. 11372 (aus Guiman);  
Alexander III. an Robert, den Berater des Grafen (s. d.), JL. 11375 (aus Guiman);

**(1168) Juli 15:**

Alexander III. an Heinrich, Erzbischof von Reims, JL. 11563 (Delegationsmandat aus der Sammlung Arras 964, nicht bei Guiman);

(1168) Juli 15:

Alexander III. an Philipp, Grafen von Flandern, JL. 11561 (aus Guiman);

(1168) um Juli 15:

Alexander III. an Robert, Propst in Aire (s. d.), JL. 11373 (aus Guiman);

---

son frère Lambert, moine de la même abbaye, attesté dans les fonctions de tiers-prieure en 1175, et cumulant celles de grand-prieure et d'*armarius* à partir de 1188“.

152 Als vorläufiger Annäherungswert für eine zeitliche Einreihung der Schreiben JL. 11372 und JL. 11375 darf hier die Zeit nach der Mitte, die zweite Jahreshälfte 1167 festgehalten werden.

153 Vgl. oben Anm. 80.

**(1169) Mai 26:**

Alexander III. an Heinrich, Erzbischof von Reims, JL. 11559 (Delegationsmandat aus der Sammlung Arras 964 und aus Guiman, dort aber irrtümlich zu Juli 15);

(1169) um Mai 26:

Alexander III. an den Propst Robert und die Kanoniker in Aire, (s. d.), JL. 11560 (aus Guiman);

(1169) um Mai 26:

Alexander III. an Philipp, Grafen von Flandern, (s. d.), JL. 11374 (aus Guiman).

Ergänzend zu den Daten dieser acht Schreiben und Mandate, von denen sieben Guiman bekannt waren, lassen sich außerdem zwei weitere Litterae, zum Mai 1169 einreihen:

Alexander III. für Abt und Brüder von Saint-Vaast (*Litterae cum serico*), JL. 11533, (1169) Mai 13 (aus Guiman);

Alexander III. an die Bischöfe Gautier von Tournai und Henri von Senlis, JL. 11707, (1169) Mai 13 (Delegationsmandat aus Guiman).

Es ist kaum denkbar, dass die frühesten dieser Schreiben noch zu 1166 gehören können<sup>154</sup>, weil die Vorgänge, die dazu geführt hatten, dass Abt und Mönche der Abtei Saint-Vaast Klage vor dem Papst erhoben, sich wahrscheinlich erst am Freitag, dem 19. Mai 1167, abspielten.<sup>155</sup> Es wäre im Hinblick auf die Abfolge der päpstlichen Schreiben und Mandate auch nahezu unverständlich, wenn der Papst nach der herkömmlichen Annahme, die Reliquien seien schon im Mai 1166 geraubt worden, erst nach weit über einem Jahr auf die Appellation des Abtes und der Brüder hin reagiert und bis zu einer ersten Anweisung an den Erzbischof von Reims im Juli 1168 mehr als zwei Jahre hätte verstreichen lassen.

Diesem Lösungsvorschlag widerspricht ein Detail, das Guiman an anderer Stelle erwähnt. Gemeint ist die oben erwähnte Treueaufsage des Grafen von Holland an Philipp von Flandern.<sup>156</sup> Gerade die Einreihung dieses Berichts weckt Zweifel. Die kriegerischen Vorgänge zwischen dem Grafen Philipp von Flandern und dem Grafen Floris III. von Holland lassen sich nämlich durch einen *terminus ante quem* festmachen. Sie dürften noch vor März 1167 stattgefunden haben, denn der Konflikt zwischen dem Grafen von Flandern und dem Grafen

154 So MORAND: *Lettres inédites* (wie Anm. 18) S. 541.

155 Vgl. dazu oben, Anm. 149. Das Jahr 1167 hatte wohl auch schon LOEWENFELD: *Regesta pontificum Romanorum* 2, S. 270, erwogen, als er die Schreiben JL. 11372, JL. 11373, JL. 11374 und JL. 11375 zu 1167 einreichte; vgl. oben Anm. 20.

156 Vgl. oben Anm. 134.

von Holland wurde offiziell durch einen Vertragstext beendet, der am 7. März 1167 in Brügge unterfertigt wurde.<sup>157</sup>

Guiman unterließ hierbei wohl ein Fehler. Wenn er mit seiner Bemerkung auf den Konflikt anspielt, der durch den Vertrag vom 7. März 1167 beendet wurde, müsste man nicht davon ausgehen, dass der Raub der Reliquien schon vorher, nämlich schon 1166 erfolgt sei? Da Guiman aber weder Näheres zu dem *celestes iudicium* noch zu den *divina portenta* mitteilt, von denen sich der Graf angeblich beeindruckt ließ<sup>158</sup>, kann dazu nichts gesagt werden. Indes scheinen sich Geschehnisse in Guimans Gedächtnis verschoben zu haben. Es wäre durchaus verständlich, dass nahezu dreissig Jahre später Vorgänge in seiner Erinnerung parallel verliefen, die sich tatsächlich erst nacheinander abspielten.

War der 19. Mai 1167 das tatsächliche Datum für den Raub der Reliquien, dann dürfte das Ende des Streites tatsächlich in das fünfte Jahr statt des sechsten Jahres fallen. Der Streit endete jedoch zum Ende 1171 und zu Beginn des Jahres 1172.<sup>159</sup> Die Zuweisung des Reliquienraubes zum 19. Mai 1167 fügt sich jedenfalls zu den Daten, die für die päpstlichen Interventionen unabhängig von Guimans Angaben ermittelt werden konnten.

Schließlich sei hinzugefügt, dass am 20. April 1175 Petrus, Kardinalpriester von S. Crisogono, als Legat des apostolischen Stuhles während eines mehrwöchigen Aufenthalts in Arras die Reliquie des Jakobushauptes in ein Reliquiar übertrug. Guiman erwähnt dies unmittelbar, nachdem er über eine Reise berichtet hatte, die Graf Philipp von Flandern wohl noch 1172 nach Santiago de Compostella unternommen habe, um zu ergründen, welche Reliquie man dort verehere. Dabei soll er erfahren haben, dass man dort das Haupt Jakobus' des Jüngeren aufbewahre! Von gewissen Alten sei ihm versichert worden, dass einst das Haupt Jakobus' des Älteren nach Flandern überführt worden sei!<sup>160</sup>

157 Der Vertragstext jetzt bei DE HEMPTINNE/VERHULST: *De oorkonden der graven van Vlaanderen 2/1* (wie Anm. 46) S. 424–427, Nr. 269; auch im *Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299 I: Eind van de 7e eeuw tot 1222*, door A. C. F. KOCH, 's-Gravenhage 1970, S. 304–309, Nr. 160. Zu den Anfängen sowie zum Verlauf der Auseinandersetzung kurz JOHNEN: Philipp von Elsass (wie Anm. 98) S. 374–377.

158 Dazu oben Anm. 133.

159 Nach den Angaben Guimans kann die Rückgabe der Reliquien nur zum 3. Januar 1172 erfolgt sein. Dazu oben Anm. 142.

160 VAN DRIVAL: *Cartulaire* (wie Anm. 13) S. 140: *Facta inquisitione, quoddam argenteum ei (sc. comiti) allatum est, in quo a quibusdam esse dicebatur caput non ipsius Jacobi fratris Johannis, sed Jacobi minoris ibi repositum ferebatur. Verum cum comes illud sibi aperire summopere postulasset nec ullo modo impetrare potuisset, a senioribus quibusdam omnino illic non haberi, sed olim in Flandrias translatum fuisse ipsi intimatum est.* Eine Reise des Grafen nach Santiago erwähnt seine Urkunde für die von ihm zu Brügge *in castello* errichtete Kapelle Sint-Basilius von 1187, DE HEMPTINNE/VERHULST: *De oorkonden der graven van Vlaanderen 2/3* (wie Anm. 98) S. 282–284, Nr. 721. Darin wird vielleicht ein *Deperditum* (von 1172

### 3. Ergebnisse der zeitlichen Zuweisungen

An dieser Stelle darf als Ergebnis festgehalten werden: Nachdem der Graf Philipp von Flandern am 19. Mai 1167 der Abtei Saint-Vaast in Arras gewaltsam Reliquien, unter denen das angebliche Haupt des hl. Jakobus die wichtigste war, hatte wegnehmen lassen<sup>161</sup>, entschlossen sich ihr Abt und ihre Brüder schon bald, wohl noch im Sommer oder Frühherbst des Jahres 1167, den Grafen vor dem päpstlichen Gericht zu verklagen.<sup>162</sup> Wegen der politischen Brisanz einer solchen Klage und wegen des von dem Grafen geäußerten Ansinnens, nicht das Gericht des Papstes oder das des Erzbischofs von Reims anzurufen<sup>163</sup>, sah jedoch die päpstliche Audientia, vielleicht auf Anregung der Kläger selbst, vielleicht auf Weisung des Papstes hin, zunächst noch davon ab, ein formelles Verfahren gegen den Urheber als den hauptsächlich Beschuldigten einzuleiten, erst recht schon jetzt irgendwelche Maßnahmen zu verhängen und Beugestrafen anzudrohen. Alexander III. versuchte vielmehr, durch überaus höfliche und wohlwollende Schreiben an den Grafen Philipp von Flandern (JL. 11372) und an dessen Berater Robert d'Aire (JL. 11375) noch im gleichen Jahr 1167 den entstandenen Streit einvernehmlich und außergerichtlich zu beenden.<sup>164</sup> Dass dabei zuerst noch nicht der Erzbischof von Reims oder andere Bischöfe als delegierte Richter oder als Vollstrecker päpstlicher Weisungen eingeschaltet wurden, versteht sich angesichts eines solchen Versuches durchaus. Dies alles könnte nämlich eine Vorsichtsmaßnahme gewesen sein.<sup>165</sup>

Erst als diese Versuche ohne Ergebnis blieben, sah sich der Papst auf Drängen des Abtes und der Brüder von Saint-Vaast veranlasst, im Juli 1168 den Grafen

---

?) erwähnt; vgl. ebd. S. XCIII, Nr. 24: ... *Ego vero postea dum ad Sanctum Jacobum peregre proficiscerem, pro eorum (sc. patris et matris) et mea salute, X hodos tritici eiusdem mesure superaddidi ad hec omnia ...*. Zu der Reise André GEORGES: *Le pèlerinage à Compostelle en Belgique et dans le Nord de la France, suivi d'une étude sur l'iconographie de saint Jacques en Belgique*, Bruxelles 1971 (Mémoires de l'Académie royale de Belgique, Classe des Beaux-Arts, Coll. in-4°, série 2, XIII), S. 100, der sich auf den Bericht des Guiman beruft. – Zu dem Aufenthalt des Legaten in Arras, Hippolyte DELEHAYE, *Pierre de Pavie, légat du pape Alexandre III en France*, in: *Revue des questions historiques* 49 (1891) S. 5–61, ebd. 32; Wilhelm JANSSEN: *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130–1198)*, Köln–Graz 1961 (Kölner Historische Abhandlungen 6), S. 95–96.

161 Vgl. oben Anm. 149.

162 Der Sommer oder Frühherbst 1167 passt durchaus zur Erzählung des Guiman; vgl. Anm. 119.

163 Vgl. Anm. 138.

164 Vgl. Anm. 82–83 und 88–89.

165 Zu der Warnung des Grafen, oben Anm. 138.

abzumahlen.<sup>166</sup> Neben eine nunmehr deutliche Ermahnung an die Adresse des Grafen Philipp von Flandern (JL. 11561), die geraubten Reliquien der Abtei unverzüglich zurückzuerstatten, und neben das Ersuchen an die Adresse seines Beraters Robert d’Aire (JL. 11375), den Grafen zur umgehenden Rückgabe der Reliquien zu veranlassen, tritt nun erstmals auch eine Weisung an Heinrich, Erzbischof von Reims (JL. 11563), ohne freilich den Grafen persönlich zu bestrafen, gegebenenfalls über die bisher noch ungenannte Kirche, in der man die Reliquien aufbewahre, ein Interdikt zu verhängen. Dabei wird die Weisung an den Erzbischof allein auf das Verhängen einer Interdiktssentenz beschränkt.

Da auch diese Anordnung von Maßnahmen erfolglos blieb, versuchten der Abt und die Brüder der Abtei Saint-Vaast im Mai 1169 nochmals, durch ein energischeres Eingreifen des Papstes ihrem Rechtsstreit mit dem Grafen von Flandern ein Ergebnis abzugewinnen (JL. 11559).<sup>167</sup> Zuvor hatte sich freilich die Verantwortlichkeit für die Rückgabe der Reliquien von der Person des Grafen Philipp von Flandern (JL. 11374) auch auf seinen Kanzler, den Propst Robert, und die Kanoniker der Stiftskirche Saint-Pierre in Aire-sur-la-Lys verlagert. Sie waren dazu jetzt gleichfalls die Adressaten eines eigenen Mandats (JL. 11560), an dessen Ende ihnen angekündigt wurde, der Erzbischof von Reims sei für den Fall ihrer Weigerung, das Haupt des hl. Jakobus und andere Reliquien der Abtei Saint-Vaast zurückzugeben, angewiesen worden, über ihre Kirche ein Interdikt zu verhängen (vgl. JL. 11559). Außerdem solle der Erzbischof über jede Kirche, in die man die Reliquien verbringe, ein Interdikt verhängen.

Nicht auszuschließen ist, dass das päpstliche Mandat an den Stiftspropst Robert d’Aire und seine Kanoniker zu einem Zeitpunkt in Aire eintraf, zu dem man dort den Stiftsklerus vergrößerte. Stand die oben erwähnte *benefectio* durch den Bischof von Thérouanne damit im Zusammenhang?<sup>168</sup> Man erfährt von der Erweiterung des Stiftes Saint-Pierre in Aire durch eine Urkunde des Grafen Philipp vom 1. August 1169.<sup>169</sup> Darin werden 16 gestiftete Präbenden erwähnt, die „prébendes des dix“ oder „de Capellebrouck“ (ca. 5 km südlich Bourbourg)

166 Vgl. oben Anm. 33.

167 Vgl. oben Anm. 37.

168 Zu der *benefectio* des Bischofs Milon von Thérouanne, oben Anm. 119.

169 DE HEMPTINNE/VERHULST: De oorkonden der graven van Vlaanderen 2/2 (wie Anm. 52) S. 54–57, Nr. 308; älterer Abdruck bei Jules ROUYER: Recherches historiques sur le chapitre et l’Église collégiale Saint-Pierre d’Aire, in: Mémoires de la Société des Antiquaires de la Morinie 10, 2<sup>e</sup> partie (1885–1860) S. 65–387, ebd. 316–317, Nr. 3; Regest bei Hubert COPPIETERS STOCHOVE: Regestes de Philippe d’Alsace, comte de Flandre, in: Handelingen der Maatschappij van Geschied- en Oudheidkunde te Gent 7 (1906) S. 1–177, ebd. 26–27, Nr. 67; dazu FALKENSTEIN: Alexandre III et Henri de France (wie Anm. 43) S. 161. Für Fotokopien und Auskünfte über die Urkunde habe ich Adriaan Verhulst und Georges Declercq (Gent) zu danken.

sowie die „prébendes de six“ oder „de l’Overdrach“; vor allem aber werden die materiellen Grundlagen genannt, die damals dem Stift in Form von umfangreichen trocken gelegten und urbarisierten Ländereien zwischen Watten und Bourbourg (arr. Dunkerque, Nord) übereignet wurden.

#### IV. Zur Haltung des Delegaten

Ohne auf eine schriftliche Nachricht zu den Maßnahmen zurückgreifen zu können, die der vom Papst ernannte Delegat, Erzbischof Heinrich von Reims, möglicherweise ergriffen oder auch erwogen haben könnte, nachdem ihn im Sommer 1168, das im Juli ausgefertigte päpstliche Delegationsmandat (JL. 11563) und im Frühsommer 1169 das gegen Ende Mai ergangene Delegationsmandat (JL. 11559) erreicht hatten, müssen alle erdenklichen Aussagen Mutmaßungen bleiben. Die nur kurze, allein beiläufige Erwähnung seiner Tätigkeit durch Guiman<sup>170</sup> deutet eher darauf hin, dass der Delegat bei den Streitparteien, freilich erfolglos, auf eine gütliche Beendigung ihres Streites hinarbeitete. Da die Kanoniker aus Saint-Pierre in Aire bereits vorher alles getan hatten, um die Übertragung der Reliquien als ein ohne ihre Beteiligung zustande gekommenes Unternehmen, ja als eine ihnen geradezu aufgezwungene Maßnahme des Grafen von Flandern erscheinen zu lassen und damit ihre persönliche Unschuld an dem Sakrileg darzutun<sup>171</sup>, war die Verhängung eines ihnen vom Papst gegen Ende Mai 1169 in Aussicht gestellten lokalen Interdikts (JL. 11559) eine zweiseitige Sache. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass die ihnen damals angedrohte Sentenz vollstreckt worden wäre. Gab es dafür Gründe, die etwa in der allgemeinen politischen Lage im Königreich Frankreich zu suchen wären? Immerhin war der vom Papst bestimmte Delegat ein Bruder des regierenden Königs. Gegen dessen Pläne und Absichten ließe sich ein noch so eigensinniger Erzbischof von Reims bei einem Rechtsstreit zwischen einem der mächtigsten Kronvasallen und einem exemten Kloster in der Kirchenprovinz nur ausnahmsweise gewinnen. Indes liegt die Sache viel einfacher, als man glaubt.

Es waren sehr viel näher liegende Motive, die den päpstlichen Delegaten davor bewahrten, gegen den Verursacher des Sakrilegs – oder sollte man nicht lieber hier schon sagen: gegen dessen Berater, der dem Grafen von Flandern von Anfang an in dem Streit als eigentlicher Verursacher zur Seite stand? – Kirchenstrafen zu verhängen. Jedoch sollte man dazu einen unverdächtigen Zeitgenossen hören, der Näheres mitgeteilt hat, ohne indes auf die Delegation des Erzbischofs

---

170 Dazu oben Anm. 94.

171 Dazu oben Anm. 131.

von Reims im Streit der Abtei Saint-Vaast mit dem Grafen von Philipp von Flandern um Reliquien des hl. Jakobus einzugehen.

Um den Monat Oktober des Jahres 1167 schrieb Johannes von Salisbury aus Reims seinem Freund Johannes von Canterbury, dem Bischof von Poitiers, einen Brief, in dem er ihm von dramatischen Ereignissen berichtete, die sich während des Sommers in der Metropole Reims zugetragen hatten: Es war eine Verschwörung gegen den Erzbischof ausgebrochen.<sup>172</sup> Die Bürger hatten auf den Rat von Klerikern hin und mit Hilfe von Rittern gegen ihren Herrn, den Erzbischof, aufbegehrt, weil dieser der Stadt bestimmte neue, dazu ungebührliche sowie unerträgliche Dienstleistungen (*servitutes*) habe auferlegen wollen. Die Aufständischen hatten, nachdem sie des Erzbischofs Amtsträger und Freunde aus der Stadt verjagt hatten, zuerst Kirchtürme und besonders befestigte Häuser besetzt. Sodann hatten sie ihm zunächst jegliche Unterwerfung angeboten und ihre Bereitschaft erklärt, ihm 2000 Pfund, wie dies viele bezeugen, in seinen Schatz zu erlegen, sofern er es hinnehme, sie nach Recht zu behandeln und nach den Gesetzen leben zu lassen, deren sich die Bürgerschaft seit der Zeit des hl. Remigius, des Apostels der Franken, erfreue! Sie hatten auch den allerchristlichsten König aufgesucht, aber nicht vermocht, durch ihn die Unnachgiebigkeit des Erzbischofs zu beugen. Sodann hatten sie sich zu dem Grafen Heinrich (von Troyes) geflüchtet. Auf seinen Rat hin hatten sie sich dem König anheimgestellt, den der Erzbischof herbeigeführt hatte, um durch dessen Waffen die Bürgerschaft zu erschöpfen. Obwohl Ludwig VII. dies, um seinem Bruder willens zu sein, mit Bedauern tat, ließ er circa 50 Häuser niederreißen<sup>173</sup>, bevor er sich aus

172 The Letters of John of Salisbury 2: The Later Letters (1163–1180), ed. by W. J. MILLOR/C. N. L. BROOKE, Oxford 1979 (Oxford Medieval Texts), S. 382–394, Nr. 223, ebd. S. 384: *Bellici namque tumultus aestate fere tota feruentes intermeandi facultatem literarum portitoribus praecluserunt; et in urbe Remensi orta seditio sic turbavit prouinciam, ut uix tutum fuerit ingredi uel egredi ciuitatem. Conspirauerant enim ciues de clericorum consilio et auxilio militum nitentes contra archiepiscopum, qui nouas quasdam indebitas et intolerabiles seruitutes uolebat imponere ciuitati; et ecclesiarum turres et domos munitiores occupantes, officialibus et amicis archiepiscopi eiectis ab urbe, multas ei iniurias intulerunt. Et primo quidem ei omnem humilitatem exhibuerant, parati duo milia librarum, sicut multi testantur, conferre in aerarium eius, dummodo eos iure tractaret et legibus uiuere pateretur, quibus ciuitas continue usa est a tempore sancti Remigii, Francorum apostoli. Adierant etiam christianissimum regem, sed nec per eum rigorem archiepiscopi flectere potuerunt.*

173 Zur Hauszerstörung als Strafe, Ernst FISCHER: Die Hauszerstörung als strafrechtliche Maßnahme im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1957. Fischer hat den Brief des Johannes von Salisbury nicht erwähnt. Er betont jedoch vorwiegend den „kommunalen“ Charakter der Strafe, wenngleich er durchaus das Nebeneinander von Königs- und Stadtgericht in Einzelfällen erwähnt, so z.B. S. 98. Jedoch dürften König und Erzbischof die Rache der Stadtbewohner als Reaktion auf Maßnahmen des Königs in Reims wohl eher als Auflehnung denn als legitime Maßnahme angesehen haben. Weil Hugues d’Amiens, Erzbischof von Rouen, sein Archidiakon Gilo (in einem Brief an die Suffragane), und

der Stadt zurückzog. Am dritten Tag sind die Bürger zurückgekehrt, und aus Rache für die niedergerissenen Häuser vernichteten sie die Häuser der Ritter, die den Erzbischof unterstützten, diejenigen des Vidame und des anderen, der die Präfektur in der Stadt innehatte.<sup>174</sup> Darüber erbittert, rief der Erzbischof nunmehr den Grafen von Flandern zu Hilfe, und ließ ihn mit 1000 Rittern in Reims aufmarschieren, damit die Bürger durch des Schwertes Schneide umkämten oder zum Zweck des Rückkaufs oder der Folter in Fesseln gelegt würden. Aber diese, die von einer Ankunft des Grafen vorher wußten, wichen erneut aus und entvölkerten die Stadt derart, dass die Flandrer, vor Hunger erschöpft, es kaum für die Spanne eines Tages und einer Nacht aushalten konnten. Da der Erzbischof fest damit rechnete, dass die Bürger nach deren Abzug zu ihrem Eigentum zurückkehrten, hat er durch den Grafen Robert (de Dreux), seinen Bruder, mit ihnen einen Frieden geschlossen, ohne Wissen der Flandrer, und nach Erhalt von 450 Pfund als Wiedergutmachung für die Schäden, die, um von den vielfältigen Unrechtstaten und Beleidigungen zu schweigen, auf das vierfache angestiegen waren, und mit dem Zugeständnis, dass sie sich der alten Gesetze bedienten. Während er, der Erzbischof, auf diese Weise einen schädlichen und schimpflichen Frieden mit den Bürgern schließt, liegt er mit dem Klerus im Streit und schikaniert die Kirchen, obwohl diese zu einer gerichtlichen Untersuchung bereit sind.<sup>175</sup>

---

Guillaume de Passavant, Bischof von Le Mans, trotz königlichen Verbots bereits vor den Synoden von Neufmarché und Beauvais (Juli 1160) Alexander III. als Papst anerkannt hatten, befahl Heinrich II., die Häuser des Archidiakons und des Bischofs zu zerstören. Thomas Becket verhinderte es; William Fitzstephen, *Vita s. Thomae Cantuariensis archiepiscopi et martyris* 17, ed. J. C. ROBERTSON, *Materials for the History of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury* 3, London 1877 (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores*), S. 27–29; dazu Mary G. CHENEY: *The recognition of Pope Alexander III: some neglected evidence*, in: *The English Historical Review* 84 (1969) S. 474–497, ebd. 485.

174 Der Erstgenannte dürfte mit dem weltlichen Vidame identisch sein, der die hohe Gerichtsbarkeit und die Aufsicht über die Gewerbe führte; dazu Pierre DESPORTES: *Reims et les Rémois aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles*, Paris 1979, S. 92 und 228. Mit demjenigen, „der die Präfektur in der Stadt innehatte“, dürfte der weltliche prévôt gemeint sein, der die niedere Gerichtsbarkeit versah, zur Ministerialität des Erzbischofs gehörte, aber wie diese keineswegs unfreien Standes war; ebd. S. 76–77. Zum kirchlichen Vidame, der als Kleriker dem Metropolitankapitel angehörte, die Jurisdiktion im *ban* des Erzbischofs ausübte und in JL. 11676 (wie Anm. 177) genannt wird, jetzt Patrick DEMOUY: *Genèse d'une cathédrale. Les archevêques de Reims et leur Église aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles*, Langres, 2005, S. 73.

175 Ebd., wie Anm. 172: *Confugerunt itaque ad comitem Henricum, et ex eius consilio cesserunt regi, quem archiepiscopus adduxerat ut in brachio eius contereret civitatem. Rex autem dolens, sed tamen fratris satisfaciens uoluntati, circiter quinquaginta domos dirui fecit, et recessit. Ciues uero die tertia redierunt, et in ultionem dirutarum domuum funditus euerterunt domos militum fauentium*

Der Erzbischof hatte auf dem Höhepunkt seiner Auseinandersetzung mit den Bürgern seiner Metropole im Sommer 1167 den Grafen Philipp von Flandern zu Hilfe gerufen<sup>176</sup>, um ihrer Bürgerschaft, die seinem selbstherrlichen Stadtre Regiment Widerstand geleistet hatte, wieder Herr zu werden. Nachdem die Bürger sich aber diesem Vorhaben taktisch durch die Flucht aus der Stadt entzogen hatten, ging die Maßnahme ins Leere. Jetzt musste der Erzbischof, um mit ihnen Frieden zu schließen, seinen jüngeren Bruder, den Grafen Robert de Dreux, ohne Kenntnis der Flanderer einschalten und zu Bedingungen einer erheblich niedrigeren Summe als zuvor – sie betrug nicht einmal ein Viertel des früher angebotenen Betrages – seinen Konflikt mit ihnen beenden.<sup>177</sup>

---

*archiepiscopo, uicedomini scilicet sui, et alterius qui in urbe gesserat praefecturam. Vnde motus archiepiscopus comitis Flandrensis implorauit auxilium, eumque cum mille militibus adduxit Remis, ut ciues perirent in ore gladii aut redimendi et torquendi conicerentur in uincula. Sed illi praesentientes aduentum comitis iterato cesserunt, sic euacuantes urbem, ut Flandrensis inedia confecti uix unius diei et noctis moram potuerint sustinere. Et quia archiepiscopus in recessu eorum ciues ad propria redituros non dubitabat, per comitem Robertum, fratrem suum, ignaris Flandrensis, cum eis pacem fecit, acceptis quadringentis quinquaginta libris in recompensationem dampnorum quae, ut multiplices iniurias et contumelias taceam, in quadruplum excreuerant, concedens ut de cetero legibus utantur antiquis. Sic itaque dampnosam et ignominiosam cum ciuibus faciens pacem, adhuc cum clero exercet inimicitias, et se iuri offerentes uexat ecclesias. Vgl. auch Lambert de Watterlos, Annales Cameracenses a. 1167, BOUQUET 13, S. 522A; ed. G. H. PERTZ, MGH, SS 16, S. 540: *Remis metropolis, ciuitas olim nobilis et incluta, in iis diebus ab archiepiscopo Henrico inhoneste tractata, de dignitate sua valde attrita, gemit quod amisit, patitur dolens quod non meruit. Ciuitas diu ab eodem domino aporiata est. Tandem dominus archiepiscopus pacatus est istorum nobilium comitum, Philippi Flandriae, Henrici Campaniae consilio, ciues omnes sunt restituti in gratia, et amissa restituta, cum libertate sancita.**

176 Ob der Erzbischof sich an den Grafen Dietrich oder an den Grafen Philipp oder an beide wandte, ist nicht bekannt. Jedoch dürfte es Philipp gewesen sein, der bewaffnet zu seiner Hilfe in Reims erschien.

177 Dazu Ludwig SCHMUGGE: Ministerialität und Bürgertum in Reims. Untersuchungen zur Geschichte der Stadt im 12. und 13. Jahrhundert, in: *Francia* 2 (1974) S. 152–212, ebd. 202–204; Pierre DESPORTES: Reims et les Rémois aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, Paris 1979, S. 82–84. Die Herausgeber der Briefe des Johannes von Salisbury nehmen an, dass die beiden Schreiben Alexanders III., die sich auf den Konflikt des Erzbischofs mit dem Metropolitankapitel in Reims beziehen, JL. 11370 – JL. 11371 (beide ohne Datum), sowie ein Mandat, das den willkürlichen Entzug eines Benefiziums durch den Erzbischof bei Hilduin oder Holdewin betraf, den kirchlichen Vidame in Reims, JL. 11676, (1168–1170) Januar 16, MIGNE PL CC, Sp. 620D–621B, Nr. DCLII, die hier von Johannes von Salisbury berichteten Ereignisse berühren; ähnlich auch SCHMUGGE, ebd. 203–204; jedoch ist dies völlig unbewiesen. Den Anlass nennt ein Brief des Kardinaldiakons Raymond des Arènes, BOUQUET 16, S. 183AC, Nr. 83. Die beiden Schreiben über den Streit mit seinem Kapitel, JL. 11370–11371, gehören wegen eines Briefes des Abtes Stephan von Cluny, der sicherlich zu 1167 (Anfang) erging und auf eine Appellation in einem Streit des Erzbischofs mit seinem Kapitel anspielt (BOUQUET 16, S. 182D–183A, Nr. 81), gleichfalls schon zu 1167; dazu FALKENSTEIN: Alexandre III et Henri de France (wie Anm. 43) S. 125–127, Anm. 75 und 78.

Die von Johannes von Salisbury mitgeteilten Einzelheiten über den Aufstand der Bürger in Reims legen indes die Annahme nahe, dass Erzbischof Heinrich von Frankreich nunmehr dem Grafen Philipp von Flandern nicht nur keinen Groll entgegenbrachte, sondern allen Grund hatte, sich ihm dankbar zu erweisen. Die Ereignisse, die sich im Sommer 1167 in Reims zugetragen hatten, führten zur selben Zeit dazu, dass das Verhältnis des Erzbischofs zu dem Grafen Philipp von Flandern nachhaltiger und enger als zuvor wurde. Dies sollte sich schon sehr bald zeigen. Hier sei nur kurz an die Erhebung des Petrus von Flandern, des jüngsten Bruders des Grafen, als Elekt von Cambrai 1167/1168 erinnert, die indes keineswegs vereinzelte Episode blieb.<sup>178</sup> Mit ihr manifestierte sich zum ersten Mal eine Zeit des Einverständnisses zwischen dem Erzbischof Heinrich von Reims und dem Grafen Philipp von Flandern. Dies zeigte sich nicht nur darin, dass der Erzbischof nunmehr auf Reisen durch die Kirchenprovinz den Grafen persönlich traf und dabei auch für eine Kirche seines Sprengels intervenieren konnte, sondern auch darin, dass vereinzelt das Signum des Erzbischofs unter Urkunden des Grafen erscheint.<sup>179</sup>

Dieser Zeit des Einvernehmens hat auch Alexander III. Rechnung getragen. Als es infolge aufgenommenener Kredite zu einer bedrohlichen Verarmung der Prämonstratenserabtei Vicoigne (c<sup>nc</sup> Raismes, c. Saint-Amand-les-Eaux, arr. Valenciennes, Nord; Diözese Arras) gekommen war und Wucherer unter den Gläubigern sie bedrängten, rief ihr Abt den Papst um Hilfe an. Alexander III. wandte sich daraufhin in einem gemeinsamen Schreiben an den Erzbischof von Reims und den Grafen von Flandern: JL. 11772, (1170) April 24.<sup>180</sup> Der Papst forderte darin von beiden, auf die ihnen jeweils angemessene Weise sofort zu

178 Dazu vorerst der kurze Hinweis auf Thérèse DE HEMPTINNE: Peter van de Elzas, leven en loopbaan (ca. 1145–1176), in: *Handelingen van het Genootschap voor Geschiedenis te Brugge* 113 (1976) S. 139–160, ebd. 153–155, und auf FALKENSTEIN: *Analecta pontificia Cameracensia* (wie Anm. 53) S. 51–52, wo indes die Jahreszahl 1168 lauten muss.

179 Vgl. DE HEMPTINNE/VERHULST: *De oorkonden der graven van Vlaanderen* 2, 2 (wie Anm. 52) S. 21–23, Nr. 295 (1167/1168); Rückgabe von jährlich drei Müdden Roggen durch den Grafen aus einer Mühle der Grafschaft Vermandois in Athies (c. Ham, arr. Peronne, Somme) an die Abtei Saint-Thierry (c. Bourgogne, arr. Reims, Marne): *S. Henrici archiepiscopi, S. Philippi abbatis de Elemosine, S. Hugonis abbatis S. Amandi*; ferner ebd. 2, 2, S. 76–78, Nr. 321; Bestätigung einer Schenkung des Grafen und der Gräfin Elisabeth betr. ein Fuhrwerk Brandholz täglich an die Brüder von Saint-Léger in Soissons (1168/1169): *Signum Henrici Remensis archiepiscopi, S. Henrici Silvanectensis episcopi, S. Roberti Sancti Audomari prepositi, S. Martini abbatis Sancti Vedasti, S. Rainoldi cantoris de Compendio* ... . Der zuletzt Genannte, der letzte Kantor des Stiftes Saint-Corneille in Compiègne, Kanoniker an Notre-Dame in Reims, gehörte zur Entourage des Erzbischofs und wurde 1174 Bischof von Noyon; FALKENSTEIN: *Pontificalis maturitas* (wie Anm. 46) S. 46, Anm. 45.

180 MARTÈNE/DURAND: *Ampl. coll.* 2, Sp. 831B–832A, Nr. 251; BOUQUET 15, S. 884E–885C, Nr. 262; MIGNE PL 200, Sp. 666D–667C, Nr. 719.

handeln.<sup>181</sup> Gleichwohl bleibt beachtenswert, dass Alexander III. den Erzbischof Heinrich von Reims im Streit zwischen Saint-Vaast und dem Grafen von Flandern sowohl 1168 (JL. 11563) als auch 1169 (JL. 11559) allein zur Verhängung einer Interdiktssentenz, die gegebenenfalls auf Weisung des Papstes zu verhängen war, ermächtigte.

Dass es bei dem Zugriff auf Cambrai, einen Bischofssitz der Kirchenprovinz Reims, der außerhalb der Grafschaft Flandern oder Reichsflanderns lag und bei dem es offenkundig um eine wachsende Machtstellung des Grafen von Flandern ging, nicht bleiben sollte, sondern Philipp von Flandern noch andere Pläne hatte, in deren Folge der Erzbischof von Reims zurückstecken mußte, dürfte Heinrich von Frankreich kaum bewußt gewesen sein.

## V. Erste Anzeichen für das Ende des Einvernehmens zwischen dem Erzbischof und dem Grafen: Die Erhebung des Robert d’Aire in Arras

Erstaunlicherweise erfährt man von Guiman nichts darüber, welcher entscheidenden Grund es dafür gab, dass Graf Philipp von Flandern, der sich bis dahin stets als hartnäckig und unerbittlich gezeigt hatte, gegen Ende 1171 einlenkte und die Reliquien der Abtei Saint-Vaast zurückgab<sup>182</sup>. War bereits zu Beginn des Jahres 1172 jene Entfremdung zwischen dem Grafen und dem Erzbischof von Reims eingetreten, die sich auf ihrem Höhepunkt zu Beginn des Frühjahrs 1174 in des Erzbischofs Schreiben an Alexander III. in Form einer Invektive gegen Robert d’Aire entlud?<sup>183</sup>

Am 7. oder 8. August 1171 verstarb Andreas, Bischof von Arras.<sup>184</sup> Er hatte sein Amt, wie eine zeitgenössische Quelle berichtet, Heinrich von Frankreich

181 Ebd.: *Exerce igitur in illos (sc. feneratoros), uenerabilis frater archiepiscopo, arguendo, increpando, obsecrando et excommunicando, si pertinaces fuerint, pontificalis auctoritatem officii, et tu fili comes, ita eos concessa tibi desuper potestate coherce, ut et ipsa ecclesia in statum pristinum ... releuetur ....*  
Dazu FALKENSTEIN: Alexandre III et Henri de France (wie Anm. 43) S. 160, Anm. 195.

182 Vgl. oben Anm. 141. Was Guiman allgemein dazu angibt, erklärt zu wenig den Sinneswandel des Grafen.

183 Vgl. dazu unten, Anm. 210.

184 Vgl. Roger BERGER: Notes sur les évêques d’Arras antérieurs à 1300, in: Bulletin de la Commission départementale des monuments historiques du Pas-de-Calais 9 (1972) S. 167–174, ebd. 164; Les chartes des évêques d’Arras (1093–1203), éditées par Benoît-Michel TOCK, Paris 1991 (Collection de documents inédits sur l’histoire de France. Section d’histoire médiévale et de philologie, Série in-8°, 20), S. XXXVIII–XXXIX. Er war zuvor Abt der Zisterzienserabtei Les Vaux-de-Cernay (Cernay-la-Ville, c. Chevreuse,

verdankt.<sup>185</sup> Zur Erhebung eines Elekten in Arras liegt nahezu sieben Monate danach eine Zeugnis vor, ein päpstliches Schreiben, das an Heinr(ich), Erzbischof von Reims, erging: JL. 11998, (1172) März 4.<sup>186</sup> Hierin heißt es: Dekan und Kanoniker der Kirche von Arras hätten ihm, dem Papst, mitgeteilt, dass ihre Kirche vakant sei und dass sie R(ober)t, den Propst von Saint-Omer, zu ihrem Bischof erwählt hätten (Deperditum). Obwohl es ihm, dem Erzbischof, als ihrem Metropolitane zugestanden hätte, ihre Wahl zu bestätigen, hätten sie, die Wähler, da der Propst noch nicht die höheren Weihen empfangen habe und die Dispens zu einer solchen Wahl allein Sache des römischen Bischofs sei, von ihm, dem Papst, erbeten, ihre Wahl durch Dispens apostolischer Vollmacht zu bestätigen (Deperditum). Er habe ihren Bitten zugestimmt und in Erwartung der Klugheit und Gewissenhaftigkeit dieses Propstes sowie in der Annahme, dass durch ihn auch dieser Kirche große Vorteile erwachsen, auf den Rat der Kardinäle hin eine solche zu erteilen sich entschieden und die Wahl bestätigt, vorbehaltlich seiner erzbischöflichen und seiner Kirche Würde und Gerechtsame. Angesichts zahlreicher Angelegenheiten, die den Elekten bei Phil(ipp), dem Grafen von Flandern, noch beschäftigten, habe er diesem auf Bitten des Grafen hin (Deperditum) gewährt, dass er vom bevorstehenden Pfingstfest an ein Jahr lang zum Empfang der Weihen nicht gezwungen werden dürfe (Deperditum, JL. –). Der Erzbischof solle innerhalb dieses Zeitraumes den Elekten nicht wegen der Weihen behelligen, da die hl. Canones denen ein größeres zeitliches Intervall gewährten, die von Weihe zu Weihe befördert werden müßten.<sup>187</sup> Die

---

arr. Rambouillet, Yvelines; Diöz. Paris). Dazu FALKENSTEIN: Pontificalis maturitas (wie Anm. 46) S. 34–35.

185 Dazu Andreas von Marchiennes, *Historia regum Francorum*, ed. G. WAITZ, MGH, SS 26, S. 210.

186 MARTÈNE/DURAND: *Ampl. coll.* 2, Sp. 893E–894D, Nr. 338; BOUQUET 15, S. 903C–904A, Nr. 302; MIGNE PL 200, Sp. 787AD, Nr. 877. Das zutreffende Datum des päpstlichen Schreibens hatte bereits Willem BLOMMAERT: Robert d’Aire, chancelier de Flandre, in: *Handelingen der Maatschappij voor Geschiedenis en Oudheidskunde te Gent* 8 (1908) S. 261–287, ebd. 268, Anm. 4, aus dem Todesdatum für Bischof Andreas von Arras (wie Anm. 184) erschlossen.

187 Der Text (wie vorige Anm.): *Ex litteris decani et canonicorum Atrebatensis ecclesie nobis innotuit, cum ecclesia ipsa pastore uacaret, ipsi in dilectum filium nostrum .R. prepositum Sancti Audomari unanimiter conuenerunt, et eum sibi elegerunt in episcopum et magistrum. Licet autem ad te sicut ad metropolitanum suum pertineat electionem eorum confirmare, quia tamen idem prepositus infra ordines est, et dispensatio talis electionis ad Romanum pontificem et non ad alium spectat, et a nobis instanter et suppliciter postularunt, ut eorum electionem dispensatiue auctoritate apostolica firmaremus. Nos autem eorum precibus annuentes, et attendentes prudentiam et discretionem ipsius prepositi, et quod per eum prefate ecclesie credentes grata commoda prouentum, et hoc de communi fratrum nostrorum consilio dispensandum duximus, et electionem ipsam salua dignitate et iusticia tua et ecclesie tibi commisse, auctoritate apostolica confirmandam. Ad hec attendentes, quoniam predicto electo apud nobilem uirum .Phil(ippum). Flandrensem comitem tot immineant*

gleichzeitig dem Grafen Philipp von Flandern und dem Elekten Robert d'Aire entsandten päpstlichen Schreiben zur Gewährung eines Aufschubs zum Empfang der Weihen (JL. –) sind ebenso wie die Antwort des Papstes zur Wahlanzeige des Domkapitels in Arras (JL. –) nicht erhalten.<sup>188</sup>

Vereinzelt ist angenommen worden, die päpstliche Mitteilung an den Erzbischof über die erteilte Dispens und die Bestätigung der Erhebung des Elekten Robert in Arras habe bei Heinrich von Frankreich zu einem Protestschreiben an Papst Alexander III. geführt.<sup>189</sup> Einen Hinweis darauf gibt es jedoch nicht. Bei dieser Annahme hat wohl das hasserfüllte Schreiben zurückgewirkt, das Erzbischof Heinrich von Reims im Frühjahr 1174 Alexander III. zgedacht hatte, nachdem Robert d'Aire vom Domkapitel in Cambrai postuliert worden war (Januar/März 1174).<sup>190</sup> Jedoch ist eine solche Annahme nicht gerechtfertigt, denn der Wortlaut des päpstlichen Schreibens JL. 11998 enthält keine Formulierung, die als Kritik des Papstes oder gar als Brüskierung des Erzbischofs von Reims bewertet werden könnte. Zudem könnte des Erzbischofs Abneigung und Verachtung für Robert d'Aire, wenn man dem *Chronicon universale anonymi Laudunensis* glauben darf, sich erst später als 1172 abgezeichnet haben.<sup>191</sup> Selbst wenn man annehmen möchte, dass der Kanzler Robert des Grafen von Flandern dem Erzbischof von Reims niemals persönlich nahe gestanden hatte – ein offensichtlich nie übermitteltes Schreiben des Petrus von Blois an Robert d'Aire legt die Vermutung nahe, dass es dafür gute Gründe gab<sup>192</sup> –, war bisher kein Anhaltspunkt zu benennen, wann das später gut bezeugte Zerwürfnis zwischen Erzbischof

---

*negocia, quod ab his facile non possit ac celeriter expediri, ad instantiam precum ipsius comitis ei duximus indulgendum, ut a proximo festo pentecostes usque ad annum reuolutum ad recipiendos ordines contra uoluntatem suam non debeat cogi, ita quod eisdem negociis expeditus, deuociori animo ordines et consecrationem possit recipere et liberius pontificali officio uacare. Vnde uolumus et mandamus, quatinus eundem electum de recipiendis ordinibus infra terminum ipsum non graues, quoniam sacri canones multo maius temporis intersticiu[m] his indulgent, qui sunt ab ordine ad ordinem promouendi.*

188 Vgl. FALKENSTEIN: *Lettres et privilèges pontificaux perdus* (wie Anm. 51) S. 592.

189 BLOMMAERT, Robert d'Aire (wie Anm. 186) S. 269: „L'archevêque de Reims entre autres doit avoir écrit une lettre de protestation au pape“; ähnlich auch Hans VAN WERVECKE, Robrecht, proost van Aire, kanselier van Vlaanderen, in: *Nationaal biografisch woordenboek IV*, Brüssel 1960, S. 697–706, ebd. 698. Dazu jedoch schon FALKENSTEIN: *Pontificalis maturitas* (wie Anm. 46) S. 83, Anm. 199.

190 Dazu unten, Anm. 210.

191 *Chronicon universale anonymi Laudunensis* a. 1175, BOUQUET 13, S. 681B; ed. G. WAITZ, MGH, SS 26, S. 448: *Hic dum ab Henrico Remensi archiepiscopo pro Jacobo de Avennis dure increparetur, quod esset de infima gente, eum agrestem et villanum appellando, fertur sic respondisse: „Non minoris“, inquit, „nobilitatis vel potencie fuerunt patres mei in archa Noe quam tui“.* Dazu BLOMMAERT: Robert d'Aire (wie Anm. 186) S. 285.

192 MIGNE PL 207, Sp. 122A–125D, Nr. 42; ebd. 122B; Rolf Köhn (Teningen), der eine Ausgabe der Briefe des Petrus von Blois vorbereitet, teilte mir mit, dass er diese Fassung

und dem Elekten von Arras begann. Ein Protestschreiben des Erzbischofs an den Papst schon zu März 1172 zu postulieren, entbehrt jeder Grundlage.

Dass Alexander III. den Erzbischof indes eigens in einem regelrechten ‚Lehrschreiben‘ daran erinnerte, warum im Falle eines Kandidaten, der bei seiner Erhebung noch *infra etatem* oder *infra ordines* war (JL. 11998)<sup>193</sup>, die Entscheidung zur Bestätigung seiner Wahl – ähnlich wie bei der Translation eines Elekten von einem Bischofsstuhl auf einen anderen – an den Papst übergehen mußte, ist für Heinrich von Frankreich nicht ungewöhnlich.<sup>194</sup> Immerhin mußte der Papst, als der Vorgänger des Andreas, Bischof Godescalc, seit 1151 im Amt, bereits seit längerem erkrankt, die Absicht hatte, auf sein Amt zu verzichten<sup>195</sup>, den Erzbischof ausführlich in einem ähnlichen ‚Lehrschreiben‘ darüber informieren, in welcher Reihenfolge vorzugehen sei: JL. 10788, (1162) November 28. Das Schreiben erging von Tours aus, kurz nachdem der Erzbischof dem Papst dort einen Besuch abgestattet hatte.<sup>196</sup> Hierin heißt es, seine, des Erzbischofs Anregung, die Kanoniker in Arras zu einer Wahl eines Kandidaten anzuhalten, halte er nicht für angemessen, damit nicht zu des Bischofs Lebzeiten und noch während dessen Amtszeit über die Wahl eines anderen verhandelt werden müsse! Sobald er, der Papst, von dessen Verzicht wisse, werde er nach dem Rat des Erzbischofs vorgehen.<sup>197</sup> Dem Erzbischof waren augenscheinlich die Grundkenntnisse beim

---

des Schreibens für erst nach der Ermordung des Robert d’Aire entstanden hält. Für eine Kopie des Textes sowie für freundlichen Rat schulde ich ihm Dank.

193 Zu dieser Frage, bei der päpstliche Dispense nötig waren, zuletzt FALKENSTEIN: *Lettres et privilèges pontificaux perdus* (wie Anm. 51) S. 587–599.

194 Man vergleiche etwa das Schreiben JL. 10710, (1162) April 30, MIGNE PL 200, Sp. 136D–137C, Nr. 124, zum Empfang des Palliums, oder das Schreiben JL. 10788, (1162) November 28, MIGNE PL 200, Sp. 182D–183B, Nr. 111 in dem der Papst dem Erzbischof erklären mußte, warum man erst nach der Verzichtleistung des ehem. Bischofs zur Neuwahl schreiten dürfe; vgl. auch JL. 10854, (1163) April 23, MIGNE PL 200, Sp. 210D–211A, Nr. CXLIX.

195 Zu seiner Krankheit Nikolaus M. HÄRING: *Das Pariser Konsistorium Eugens III. vom April 1147*, in: *Studia Gratiana* 11 (= *Collectanea Stephan Kuttner, I*), Bologna 1967, S. 93–117, ebd. 115.

196 MARTÈNE/DURAND: *Ampl. coll.* 2, Sp. 679D–680C, Nr. 33; BOUQUET 15, S. 787E–788B, Nr. 61; MIGNE PL 200, Sp. 182D–183B, Nr. 111.

197 Ebd.: *Quod igitur ex parte tua uiua uoce nobis exposuit (sc. abbas), et tuarum nichilominus tenor litterarum expressit, protinus sumus in eo quod decuit efficaciter persecuti. Scribentes scilicet illi fratri nostro . . . Atrebaten(s)i episcopo, ut quoniam infirmitate grauatus ad propriam administrationem noscitur insufficiens, anime sue consulere, et ecclesie studeat commodius providere. Super eo autem quod de commotione canonicorum ad electionem celebrandam nobis fuit ex tui parte suggestum, non tam subito duximus procedendum minime dignum existimantes, ut illo adhuc uiuente, et in commissa sibi ecclesia ministrante, de alterius debeat electione tractari. Cum autem de ipsius nobis abrenunciacione constiterit, in eo negotio iuxta tue discretionis consilium auctore domino efficaciter procedemus.* Das Schreiben an den Bischof ist nicht erhalten (JL. –).

Amtsverzicht eines Suffragans – Erlaubnis des Papstes<sup>198</sup>, Verzicht auf das bisher innegehabte Benefizium<sup>199</sup>, Versorgung des Resignierten mit auskömmlichem Vermögen<sup>200</sup> – erst noch zu vermitteln.

Gleichwohl läßt der Wortlaut des Schreibens JL. 11998, (1172) März 4, einen bitteren Beigeschmack zurück, so als hätten die Vorgänge, von denen es berichtet, dem Willen seines Adressaten gar nicht entsprochen, sondern ihn vor vollende Tatsachen gestellt. Schreiben dieser Art, die vielleicht zur Routine der päpstlichen Kanzlei gehörten, sind indes nur äußerst selten überliefert worden.<sup>201</sup> Gleichwohl war dem Erzbischof Heinrich die Kontrolle über die Wahlen in den Diözesen, die zum Einflussgebiet des Grafen von Flandern gehörten, offenbar entglitten – Zeichen seines schwindenden Ansehens. Jedoch mußte der Papst dem Empfänger nach der Mitteilung, dass er die erforderlichen Dispensen erteilt habe, eigens den Rat erteilen, den Elekten von Arras wegen des Empfangs fehlender Weihen nicht zu schikanieren! Dies zeigt deutlich, dass der Papst wohl Grund hatte, vorsorglich eine solche Forderung zu stellen, um jeder Schikane des Elekten durch seinen Metropolitanen vorzubeugen.<sup>202</sup>

Gab es weitere Reibungsflächen zwischen dem Erzbischof Heinrich von Reims und dem Grafen Philipp von Flandern sowie dessen Kanzler Robert d’Aire? Spielte etwa die Frage nach den Ansprüchen der Königstochter Con-

198 Vgl. z. B. die Dekretale Alexanders III. JL. 11369, (1167), WH 763, 1 Comp. 1.5.1, Aemilius FRIEDBERG: *Quinque compilationes antiquae nec non collectio canonum Lipsiensis*, Leipzig 1882, S. 3–4; MIGNE PL 200, Sp. 466AD, Nr. 568. Dazu Peter LANDAU: Die Anfänge der Unterscheidung von *ius publicum* und *ius privatum* in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hg. von Gert MELVILLE und Peter von MOOS, Köln-Weimar-Wien 1998 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 10), S. 629–638, ebd. 634–636.

199 Dazu Franz GILLMANN: Die Resignation der Benefizien, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 80 (1900) S. 50–79, 346–378, 523–569, 665–708, und 81 (1901) 223–242, 433–460, ebd. 534.

200 Zum Unterhalt des resignierten Bischofs Godescalc wurden drei *altaria* bestimmt, das von Monchy-le-Preux (c. Vitry, ar. Arras, Pas-de-Calais), von Miraumont (c. Albert, ar. Péronne, Somme) und das entweder von Riencourt-lès-Bapaume (c. Bapaume, ar. Arras) oder Riencourt-lès-Cagnicourt (c. Vitry-en-Artois, ar. Arras); vgl. JL. 10854, (1163) April 23, MIGNE PL 200, Sp. 210D–211A, Nr. 149.

201 Zu den Gründen für solche Verluste FALKENSTEIN: *Lettres et privilèges pontificaux perdus* (wie Anm. 51) S. 602–603 Zu den großen Verlusten der bischöflichen und erzbischöflichen Archive, Christopher R. CHENEY: *English Bishops’ Chanceries, 1100–1250*, Manchester 1950, S. 133–141; LOHRMANN: *Kirchengut im nördlichen Frankreich* (wie Anm. 96) S. 125–126.

202 Über die Konflikte Heinrichs mit seinen Suffraganen, vgl. FALKENSTEIN: *Pontificalis maturitas* (wie Anm. 46) S. 32–38, und DERS.: *Alexandre III et Henri de France* (wie Anm. 43) S. 132–139.

stanze, der jüngeren Schwester Heinrichs von Frankreich, auf die Grafschaft Boulogne, die im Sommer 1168 scheinbar unerwartet von neuem in den Beziehungen zwischen Alexanders III. und dem Erzbischof Heinrich von Reims auftauchte, bei der Abkühlung der Beziehungen zwischen dem Erzbischof und dem Grafen eine Rolle?<sup>203</sup> War dies der Fall, dann ist daran zu erinnern, dass das erste Mandat an den Erzbischof Heinrich von Reims (JL. 11563) und das Schreiben an den Grafen Philipp von Flandern (JL. 11561) zum Streit um die Reliquien der Abtei Saint-Vaast nur anderhalb Monate früher ausgefertigt wurden, als der Papst drei Bischöfe mit der Durchsetzung von Ansprüchen der Königstochter Constanze auf die Grafschaft Boulogne betraute: JL. 11417–11418, (1168) August 27.<sup>204</sup> Ging die Anregung, das Witwengut der Constanze 1168

203 Constanze war in erster Ehe mit dem Grafen Eustache IV., einem Sohn König Stephans von England, vermählt, der ihr die Grafschaft Boulogne als Witwengut ausgetan hatte. Nach seinem Tod 1153 – sie war danach mit dem Grafen Raimund V. von Toulouse vermählt, der sie indes um 1163/1164 verstieß – trat sein Bruder Wilhelm die Nachfolge in der Grafschaft Boulogne an. Als auch er im Gefolge Heinrichs II., Königs von England, bereits im Oktober 1159 verstarb, veranlaßte Heinrich II. dessen einzige noch lebende Schwester Maria, die bereits benedizierte Äbtissin war, den Grafen Matthäus, den jüngeren Bruder Philipps von Flandern, zu ehelichen, um zu verhindern, dass die Grafschaft an Constanze gelangte. Vor 1171 zog sich Maria in die Frauenabtei Sainte-Austreberte in Montreuil-sur-Mer (Pas-de-Calais, Diözese Amiens) zurück, die ihr die Fortsetzung eines Lebens als *monacha* garantierte. Den Vorgang reiht Robert de Torigny zu 1169 ein; DELISLE: *Chronique de Robert de Torigni 2* (wie Anm. 120) S. 20. Zu der Frage jüngst Heather J. TANNER: *Families, Friends and Allies. Boulogne and Politics in Northern France and England, c. 879–1160*, Leiden–Boston 2004 (*The Northern World*, 6), S. 202–203. Auf die Frage hoffe ich an anderer Stelle zurückzukommen.

204 In JL. 11418, (1168) August 27, teilt Alexander III. dem Erzbischof von Reims mit, er habe in der Angelegenheit der edlen Frau C., des Erzbischofs Schwester und Gemahlin des Grafen von Toulouse, den Bischöfen (Hugo) von Soissons, (Robert) von Amiens und (Galter) von Laon geschrieben. Da in der Urkunde über Constanzens Witwengut Zeugen aufgeführt seien, solle der Erzbischof diese kraft päpstlicher und eigener Amtsvollmacht veranlassen, dies zu bezeugen; MIGNE PL 200, Sp. 498C–499C, Nr. 417. Am selben Tag war ein ähnlich lautendes Mandat, JL. 11417, an die drei Delegaten ausgefertigt worden: MARTÈNE/DURAND: *Ampl. coll.* 2, Sp. 755AD, Nr. 140; BOUQUET 15, S. 867CE, Nr. 232; MIGNE PL 200, Sp. 497D–498B, Nr. 496. Hier heißt es: C(onstantia), Gräfin von Saint-Gilles, Schwester L(udwigs VII.), des Königs von Frankreich, habe dargelegt, dass Eustac(he), Sohn König Stephans, sie zur Frau gehabt und ihr die Grafschaft Boulogne als Witwengut verliehen und urkundlich bestätigt habe. Da Matthäus, Bruder des Grafen Philipp (von Flandern), und M(aria), eine ehemalige Äbtissin, die Grafschaft zu Unrecht innehätten und trotz öfteren Ersuchens sie herauszugeben sich weigerten, sollten sie Matth(äus) und die *monacha* ermahnen, der Gräfin (von Saint-Gilles) die Grafschaft zurückzugeben, oder ihnen Rechenschaft zu geben. Wollten sie keines von beiden tun, sollten sie, obwohl sie, Graf und Gräfin, für ein anderes Vergehen exkommuniziert seien (vgl. JL. 10792), sie besonders für diese Sache öffentlich in der Grafschaft exkommunizieren und alle Gottesdienste außer Kindtaufen und Beichte der Sterbenden bis zur

erneut einzufordern, nur von ihrem Bruder, dem Erzbischof von Reims, aus? Oder stand dahinter auch König Ludwig VII.?

Es könnte somit der Zeitpunkt für die Rückgabe der zuvor geraubten Reliquien durch den Grafen von Flandern an die Abtei Saint-Vaast zu 1171–1172 darin begründet sein, dass Graf Philipp das durch Robert d’Aire mitverursachte Gravamen des Reliquienraubes nunmehr zu beseitigen suchte, um einen weiteren möglichen Konflikt mit dem Erzbischof Heinrich von Reims, etwa dessen mögliche Weigerung, der Erhebung Roberts in Arras zuzustimmen, und zugleich einen Tadel Alexanders III. zu vermeiden.

## VI. Mißtrauen und Distanz

Die vorübergehend engen Beziehungen des Erzbischofs Heinrich von Reims zum Grafen Philipp von Flandern wurden schon bald neuer Belastung ausgesetzt. Zur Erinnerung sei hier ein Ereignis erwähnt, das den Grafen Philipp dazu zwang, seine Pläne entscheidend zu ändern. Als König Ludwig VII. von Frankreich im Sommer 1173 gegen Heinrich II. von England gezogen war, um Rouen zu belagern, gehörte ein flandrisches Kontingent unter der Führung des Grafen Matthäus, eines jüngeren Bruders Philipps, mit zum Heer.<sup>205</sup> Dieser hatte seit 1159 die Grafschaft Boulogne innegehabt, die er vor allem den Absichten und Plänen König Heinrichs II. verdankte. Aus seiner Verbindung mit Maria von Boulogne stammten zwei Töchter. Sein Verhältnis zum König von England war indes ambivalent. Als Graf von Boulogne hatte er vor ihm darauf bestanden, dass dieser ihm kraft des Rechts seiner Frau Maria auch die Grafschaft Mortain und die zu Boulogne gehörenden Lehen in England herausgebe.<sup>206</sup> Überraschend fand jedoch Matthäus bei Driencourt (Neufchâtel, Seine-Maritime) am 25. Juli 1173 den Tod.<sup>207</sup> Ralph von Diceto hielt dies für eine Fügung, weil der

---

vollen Genugtuung verbieten. Könnten sie nicht alle dabei sein, sollten zwei von ihnen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt vorgehen.

205 Dazu Jacques BOUSSARD: *Le gouvernement d’Henri II Plantagenêt*, Paris 1956, S. 480–481; W. L. WARREN: *Henry II*, London 1973, S. 125–127.

206 Vgl. den Brief eines Ungenannten (Walter *de Insula*, A. Duggan) an Thomas Becket von 1166 (vor November 18), ROBERTSON: *Materials for the History of Thomas Becket* 6 (wie Anm. 130) S. 71–75, ebd. 73; DUGGAN: *Correspondence of Thomas Becket* 1 (wie Anm. 68) S. 540–549, ebd. 542–545. Dazu James H. RAMSAY: *The Angevin Empire* (1154–1216), London 1903, S. 90–91; JOHNEN: *Philipp von Elsass* (wie Anm. 98) S. 300; KIENAST: *Die deutschen Fürsten* 1 (wie Anm. 1) S. 73–74.

207 DELISLE: *Chronique de Robert de Torigni* 2 (wie Anm. 120) S. 40: *Mathaeus, comes Boloniae, frater Philippi comitis Flandrensis, ex vulnere quod accepit in obsidione castris Drincourt mortuus est*; vgl. auch Sigeberti *Continuatio Aquicinctina*, a. 1174, ed. L. C. BETHMANN,

Graf fünf Jahre zuvor am Fest Jakobus' des Älteren auf eine Reliquie der Hand des hl. Jakobus Heinrich II. Treue geschworen habe!<sup>208</sup> Mit dem Tod seines jüngeren Bruders Matthäus zeichnete sich für den Grafen Philipp zugleich ab, dass nunmehr aus seiner engeren Verwandtschaft nach seinem Tod kein männlicher Nachkomme mehr als Graf von Flandern zur Verfügung stehen werde. Dies veranlaßte ihn, seine Pläne zu ändern. Sein jüngster Bruder Petrus, der Elekt von Cambrai, immer noch ohne Weißen, sollte jetzt mit Hilfe einer päpstlichen Dispens laisiert werden, um mit der Witwe des Grafen von Nevers eine Ehe einzugehen.<sup>209</sup> An des Petrus' Statt sollte dagegen der mächtige Kanzler Robert d'Aire, seit März 1172 Elekt von Arras, auch er immer noch *infra ordines*, ohne Weißen, gleichfalls mit päpstlicher Dispens auf den nach der Abdankung des Petrus vakanten Bischofssitz Cambrai transferiert werden. Da man dies offenbar ohne Zutun, vielleicht sogar ohne Wissen, sicherlich aber gegen den Willen des Erzbischofs Heinrich unmittelbar durch Entsendung von Boten des Grafen Philipp an Alexander III. in die Wege geleitet hatte, entlud sich der Zorn des Erzbischofs in Form eines gegen Robert gerichteten, hasserfüllten, teilweise geschmacklosen Schreibens an den Papst.<sup>210</sup> Wer ihm bei dieser Invektive gegen

---

MGH, SS 6, S. 414. Dazu JOHNEN: Philipp von Elzas (wie Anm. 98) S. 409–411; DE HEMPTINNE: Peter van de Elzas (wie Anm. 178) S. 155.

208 Ralph von Diceto, *Ymagines historiarum*, Radulfi de Diceto decani Lundoniensis opera historica. The Historical Works of Master Ralph of Diceto, Dean of London 1, ed. by William STUBBS, London 1876 (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores*), S. 373: *Cum inde progredierentur versus castrum Arches, Boloniensis comes in festo Sancti Jacobi a quodam marchione vulneratur ad mortem. Quod divino iudicio factum esse pro certo cognoscimus. Nam quia propositis et tactis sacrosanctis reliquiis, inter quas et manus sancti Jacobi praesentialiter habebatur, quinquennio jam transacto in festo sancti Jacobi fidelitatem patris regis juraverat, et sicut modo apparuit, in omnium oculis dejeraverat, in ultionem tanti sceleris, in die festo sancti Jacobi letali vulnere percussus est.* War diese Reliquie mit der aus dem Nachlass der Kaiserin Mathilde nach England gelangten identisch? Zu ihr MAYER: Staufische Weltherrschaft? (wie oben, Anm. 106).

209 René DE LESPINASSE: *Le Nivernais et les comtes de Nevers* 1, Paris 1909, S. 369, Anm. 1, 389–390. DE HEMPTINNE: Peter van de Elzas (wie Anm. 178) S. 157–158.

210 Bertrand TISSIER: *Bibliotheca patrum Cisterciensium* 3, Bonofonte 1660, S. 239b–240a (unter den Briefen des Philippe von l'Aumône); Jacobus HOMMEY: *Supplementum patrum*, Parisiis 1684, S. 551–552; BOUQUET 15, 948D–949B, Nr. 378; MIGNE PL 200, Sp. 1367D–1368C, Nr. 8. Darin heißt es: *Forma noua, immo enormitate deformi, contra appellationem ad uos factam, Robertus de Aria in ecclesiam Cameracensem nouus possessor ingreditur. Designatus est imperatorie demandationis apicibus, comitis Flandrie precibus et minis impactus est, redempti fauoris adeptus est emendicata suffragia et per machinationis clandestine cuniculos cathedre pontificalis eminentiam non a domino uocatus tamquam Aaron, sed fauore principum et temerarie multitudinis fastuose et irreuerenter irrupit. Nouit celsitudinis uestre sacer intuitus, quanta debeat appellationibus reuerentia, quanta sit animaduersione digna presumptio, quam districte conueniat censura perfidie, quid intorqueant canones euersori pacis et schismatis professori. ... Nunc autem ad uos uniuersitatis oculus intenta sedulitate dirigitur, et expectat a sede iusticie iustum sine remo-*

Robert d'Aire die Feder geführt haben könnte, läßt sich vermuten. Es könnte Philipp von L'Aumône gewesen sein, der, einst Elekt von Tours, von Anaklet II. zum Priester und Bischof geweiht, zwar Erzbischof von Tarent wurde, aber auf dem II. Laterankonzil 1139 abgesetzt und seiner Priesterwürde entsetzt worden war, danach Mönch und Prior in Clairvaux wurde<sup>211</sup>, ehe er als Abt nach L'Aumône (Cour-Cheverny, c. Contres, arr. Blois, Loir-et-Cher) ging.<sup>212</sup> Er ist mehrfach in der Entourage des Erzbischofs bezeugt und begleitete ihn auch auf Reisen nach Flandern.<sup>213</sup> Er war Heinrich von Frankreich, dem er neben Gérard de Péronne die Sammlung seiner Briefe gewidmet hatte, aus gemeinsamen Tagen in Clairvaux verbunden.<sup>214</sup>

Spätestens hier drängen sich zwei Einsichten auf, nämlich, dass dem Erzbischof Heinrich als dem zuständigen Metropoliten ein nennenswerter Einfluß auf die Bischofswahlen in den zur Grafschaft Flandern gehörenden Diözesen inzwischen weitgehend entglitten war, und dass der Graf Philipp von Flandern sowie sein Berater Robert d'Aire sowohl mit den Wahlmännergremien vor Ort – im Fall des bischöflichen Stuhles von Cambrai wegen der Regalieninvestitur auch mit Kaiser Friedrich I. – als auch mit dem Papst selbst über des Erzbischofs Kopf hinweg verhandelt hatten. An die Stelle des vorübergehenden Einvernehmens trat jetzt ein tiefsitzendes Mißtrauen, das nunmehr auch das Verhältnis des Erzbischofs zum Papst überschattete. Diese Vermutung wird bestätigt durch ein

---

*ratione iudicium, in quo nec inueniat malignitas impunita progressum, nec in despectus caueam retrudantur appellationum probata remedia.* Der Text, kanonistisch ohne Belang, steht nicht in der Sammlung des Codex Arras 964, war aber verbreitet: er findet sich, soweit mir bekannt, in Paris, Bibliothèque nationale de France, ms. lat. 2595, ms. lat. 14168, ms. lat. 15166, ms. lat. 17468; Cambrai, Bibl. municipale ms. 211; dazu The Letters of Arnulf of Lisieux, edited by Frank BARLOW, London 1939 (Camden Third Series 61) S. LXVIII. Eine Kopie auch in Troyes, Bibl. municipale ms. 444, unter den Briefen des Philippe de L'Aumône. B[RIAL]: Histoire littéraire de la France 14, nouv. éd., Paris 1869, S. 172, nahm bereits an, dass Philipp Verfasser des Briefes sei.

211 Über die Weigerung Eugens III., ihm als Prior von Clairvaux wieder die Würde eines Priesters zurückzugeben, vgl. Joannis Saresberiensis Historia pontificalis VII, John of Salisbury's Memoirs of the Papal Court, ed. by Marjorie CHIBNALL, London-Edinburgh 1956 (Medieval Texts), S. 43.

212 Zu Philipp von L'Aumône, der jedoch nicht mit dem gleichnamigen Archidiakon der Diözese Lüttich identisch ist, jetzt: San Bernardo, Lettere 1: 1–210 (Opere di San Bernardo, a cura di Ferruccio GASTALDELLI, VI/1), Mailand 1986, S. 668–671, Anm. 1; zuletzt Anne J. DUGGAN: The Lorvão Transcription of Benedict of Peterborough's Liber miraculorum beati Thome: Lisbon, Cod. Alcobaça CCXC/143, in: Scriptorium 51 (1997) S. 51–68, ebd. 58, Anm. 47; und DIES.: Correspondence of Thomas Becket 2 (wie Anm. 68) S. 1381–1382.

213 Vgl. oben Anm. 179.

214 Dazu Peter RASSOW: Die Kanzlei Bernhards von Clairvaux, Phil. Diss. Berlin, Salzburg 1913, S. 79–90.

päpstliches Schreiben, das den Erzbischof spätestens Ende Mai 1174 erreicht haben dürfte, nachdem er zuvor Milon, einen Kleriker seines Vertrauens<sup>215</sup>, als Prokurator an Alexander III. in Anagni abgeordnet hatte: JL. 12270, (1174) April 19.<sup>216</sup> Darin versicherte ihm der Papst, er habe dem Grafen Ph(ilipp) von Flandern keinerlei *immunitas* gegen des Erzbischofs Recht und Würde gewährt und ihn nicht von seiner Gewalt eximiert, damit der Erzbischof über ihn jene Jurisdiktion und Amtsgewalt ausüben könne, die seine Vorgänger gehabt hätten und die hl. Kanones erlaubten.<sup>217</sup>

Die ebenso versatile wie selbstbewußte Politik des Grafen Philipp und seines Beraters Robert d'Aire hatten bei Heinrich von Frankreich auch zu einer erneuten Vertrauenskrise gegenüber dem Papst geführt. Sie hatte zugleich offen gezeigt, wie wenig sich der Graf und sein Berater bei der Besetzung von Bischofskirchen um kirchliche Belange kümmerten, wenn es dabei vor allem um die Erweiterung des gräflichen Machtbereichs und um den Erhalt der Dynastie des Grafen ging.

An dieser Stelle erinnert man sich der päpstlichen Schelte in dem Schreiben JL. 11963, (1170) Dezember 18, an die Adresse des Erzbischofs Heinrich von Reims, die ergangen war, nachdem der Erzbischof zuerst die Erhebung des minderjährigen Elekten Petrus von Cambrai betrieben und ihm danach auch noch den Regularkanoniker Drogon, der dem Papst suspekt war, als Berater

215 Zu diesem, mit dem kurialen Geschäftsgang seit langem vertrauten Kleriker, Ludwig FALKENSTEIN: Étienne de La Chapelle als Vertrauter Ludwigs VII. und Delegat Alexanders III., in: *Archivum Historiae Pontificiae* 26 (1988) S. 375–392, ebd. 375.

216 MIGNE PL 200, Sp. 938D–939A, Nr. 1065.

217 Ebd. heißt es in JL. 12270: *Cum deuotionis et fidei tue argumenta et inditia certissima teneamus et eam circa honorem et exaltationem matris sue sacrosancte Rom(ane) ecclesie utiliter simus semper experti, honestati nostre non modicum uideremur detrudere et tocius humanitatis obliuisci, nisi personam tuam sicut karissimi fratri(s) nostri et precipui membri ecclesie sincerissime diligeremus et tibi studeremus honorem et dignitatem tuam plenissime conseruare. Ne autem ulla exinde in animo tuo dubitacio uel scrupulus ambiguitatis remaneat, scire te uolumus, quod nobili uiro .Ph. comiti Flandren(sium) nullam immunitatem contra ius et dignitatem tuam indulsumus nec eum a potestate tua exemimus, quominus in eum illam iurisdictionem et auctoritatem habere ualeas quam antecessores tui habuisse noscuntur et canones sacri permittunt.* Zum Datum dieses und weiterer, damals impetrierter Schreiben, FALKENSTEIN: Alexandre III et Henri de France (wie Anm. 43) S. 164–165, vgl. oben, Anm. 74. – Zum Inhalt eines Privilegs mit Verleihung einer Teilexemption an einen Großen, der Laie war, vgl. die Litterae cum serico Hadrians IV. für Raimond Berenger von Barcelona, JL. –, (1156–1158) Dezember 4; Paul KEHR: Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania Pontificia I: Katalanien, Berlin 1926 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse, Neue Folge, 18/2), S. 365–366, Nr 82; dazu Johannes FRIED: Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.–13. Jh.), Heidelberg 1980 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1980, 1), S. 194.

an die Seite gestellt hatte<sup>218</sup>: Es stehe ihm, dem Erzbischof, so lautete der Text, nachdrücklich an, darüber nachzudenken, was ihm mit dem Elekten aus Cambrai widerfahren sei, der wegen seines Alters gar nicht zur bischöflichen Würde hätte berufen werden dürfen, da er auch nach weltlichem Recht (*secundum leges seculi*), wenn er Laie (*persona secularis*) wäre, in eigener Sache einen Stellvertreter (*procurator*) des Vaters habe. Der Erzbischof solle in angestrengtem Nachdenken überlegen und eifrig bedenken, welche Wiedergutmachung er seinem Schöpfer leisten müsse, und mit Herz und Verstand um Vergebung für dieses Vergehen nachsuchen und so klug und vorsichtig Vorsorge treffen, damit die Kirche nicht schwerere Schäden davontrage.<sup>219</sup>

Es gab noch einen weiteren Vorgang, der den Erzbischof Heinrich von Reims, aber auch Papst Alexander III. zumindest zeitweise beunruhigen mußte. Die Diözese Cambrai gehörte zwar seit der Spätantike zur Kirchenprovinz Reims, aber sie lag seit den Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts (843 und 880) zu ihrem überwiegenden Teil auf dem Gebiet des ostfränkischen und mittelalterlichen Reiches. Ihre Bischöfe waren Reichsbischöfe, wurden oftmals vom König oder Kaiser des Reiches designiert und stets von ihm mit den Regalien investiert, bevor sie zur Konsekration vor dem Erzbischof von Reims erschienen.<sup>220</sup>

Im Herbst des Jahres 1168 schien sich, wenngleich nur vorübergehend, die Gefahr einer staufisch-englischen Allianz abzuzeichnen. Als sich Petrus, der Elekt von Cambrai und jüngste Bruder des Grafen Philipp von Flandern, im September 1168 auf die Reise in das Reich begeben hatte, um von Friedrich I. Barbarossa mit den Regalien für sein Bistum belehnt zu werden, gelangte er nicht sofort zum Kaiser, sondern kehrte nochmals nach Flandern zurück, diesmal, um Philipp von Heinsberg, dem soeben erst geweihten Erzbischof von

218 MARTÈNE/DURAND: *Ampl. coll.* 2, Sp. 872C–873B, Nr. 310; BOUQUET 15, S. 895BD, Nr. 285; MIGNE PL 200, Sp. 763AD, Nr. 841. Dazu oben Anm. 53.

219 Ebd.: *Cum grauiā sint et multa animaduersione plectenda, ea quae de .P. Camerac(ensi) dicto electo, et Drogone. nobis significasti, etsi propter Maricolen(sem) ecclesiam doleamus, letamur tamen, quod deus in hac parte in presenti punit excessus, et te male egisse ex operibus illorum manifeste cognoscis. Quanta uero in episcopalibus sedibus ordinandis grauitas, circumspectio et puritas exhibenda, quomodo etiam aliquando in his excesseris, qualiter etiam pro Drog(ōne) ut cancellariam Nouiomensis ecclesie ei confirmaremus nobis institeris, diligenter debes ad memoriam reducere, et quomodo quod tibi de predicto Cameracen(s) contigit, qui propter etatem non erat ad episcopalem dignitatem uocandus, cum etiam secundum leges seculi si persona esset secularis in propria causa procuratorem haberet patris, sollicita te conuenit meditatione pensare, et de satisfactione creatori tuo propter hoc exhibenda, studiosum existere, et huius delicti ueniam corde et animo postulare, et ita prudenter et caute prouidere, quod ecclesia grauiora non possit incurrere detrimenta.*

220 Dazu jüngst Ludwig FALKENSTEIN, Zu Auswirkungen des alexandrinischen Schismas in Diözese und Kirchenprovinz Reims, in: *Schismes, dissidences, oppositions. La France et le Saint-Siège avant Boniface VIII. Études réunies par Rolf GROSSE*, Paris 2012 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, 7), S. 139–191, ebd. 145–146.

Köln das Geleit zu geben. Diesen, der damals im Auftrag des Kaisers zusammen mit Erzbischof Christian von Mainz und mit Heinrich dem Löwen, dem Herzog von Sachsen, in Rouen Verhandlungen mit König Heinrich II. von England führen sollte, geleitete er bis in seine Bischofsstadt.<sup>221</sup> Welche Details bei den Verhandlungen in Rouen zur Sprache kamen, ist aus zeitgenössischen Quellen nur schwach zu erkennen, jedoch scheint, wenn man dem durchweg gut informierten Étienne de Rouen in seinem Epos trauen darf, der freilich erfolglose Versuch, eine staufisch-englische Koalition gegen Ludwig VII. von Frankreich zustande zu bringen, dahinter gestanden zu haben.<sup>222</sup> Über das Geleit des Erzbischofs Philipp durch den Elekten Petrus hat Lambert von Watrelos ausführlich in den *Annales Cameracenses* berichtet.<sup>223</sup>

Die für den Erzbischof Heinrich und Papst Alexander III. brisante Seite dieser Vorgänge war jedoch die, dass sich plötzlich eine neue Konstellation kirchlicher Zuständigkeit abzuzeichnen begann, die, falls sie denn auf realistischen Voraussetzungen beruht hätte, der Metropole Reims zumindest eine Minderung ihres Rechts und Ansehens bescheren, vielleicht sogar beträchtlichen Schaden hätte zufügen können. Sie betraf die Zugehörigkeit der Diözese Cambrai zur Kirchenprovinz Reims. Nachdem Rainald von Dassel, Erzbischof von Köln,

221 Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152(1122)–1190, 3. Lfg.: 1168–1180, nach Johann Friedrich BÖHMER, neubearb. von Ferdinand OPPL, Wien-Köln 2001 (J. F. BÖHMER, *Regesta imperii*, IV/II), S. 12, Nr. 1811.

222 Dazu Walther KIENAST: *Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270)*. Weltkaiser und Einzelkönige 1, Stuttgart 1974 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 9,1), S. 222–223. Er nimmt an, Gegenstand der Verhandlungen sei der Versuch Friedrichs I. gewesen, Paschalis III. von Heinrich II. und England anerkennen zu lassen zum Preis einer kriegerischen Unterstützung des Kaisers gegen Ludwig VII. und Frankreich, Ansätze zu einem staufisch-englischen Bündnis. Dazu stützt er sich auf die Darlegungen Stephans von Rouen im sog. *Draco Normannicus* III, 223–264: *Le dragon normand et autres poèmes d'Étienne de Rouen*, publ. par Henri OMONT, Rouen 1884 (Société de l'Histoire de Normandie), S. 127–129; *The Drago normannicus of Étienne de Rouen*, III, 4, in: *Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II, and Richard I*, ed. by Richard HOWLETT, 2, London 1885 (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores*), S. 719, 226–721, 264; ed. Georg WAITZ, III, 4, MGH, SS 26, S. 171, 223–172, 264.

223 Lambert von Watrelos, *Annales Cameracenses* a. 1168, ed. G. H. PERTZ, MGH, SS 16, S. 545: *Illic (sc. Coloniae) quippe nostro electo facti sunt obvii principales imperatoris nuntii, tres isti famosissimi domnus Coloniae archiepiscopus, domnus H. Maguntiae urbis archiepiscopus cum duce famosissimo Saxoniae, qui ex domni imperatoris parte ad utrosque reges, scilicet Galliae atque Angliae, pacis causae reformandae dirigebantur. Qui ex electi nostri adventu nimis iocundati atque exhilarati laetitia ingenti affecti suasoriis verbis illum ex parte regis conveniunt, proferentes domno regi ac reginae placere, si retro secum in legatione comes et ductor revertatur*; vgl. auch *Chronica regia Coloniensis* a. 1168, ed. WAITZ, MGH, SS rer. Germ. in usum schol. [18], S. 120. Zu den Vorgängen schon Wilhelm von GIESEBRECHT: *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 5/2, Leipzig 1888, S. 624–625.

am 14. August 1167 vor Rom von einer Seuche dahingerafft worden war<sup>224</sup> – er verstarb nur anderhalb Monate nach dem Bischof Nicolas von Cambrai –, wurde in der Metropole Köln auf Geheiß Kaiser Friedrichs I. ein Nachfolger in der Person des Philipp von Heinsberg bestellt. Dass er dem kaiserlichen Papst Paschalis III. anhing, bedarf keiner Erklärung. Dass er jedoch schon am 26. Februar 1168 von Paschalis III. ein feierliches Privileg erwirkt hatte, dessen Text ihm und der Kirche von Köln die Diözese Cambrai unterstellte, die bisher stets dem Erzbischof von Reims als Metropolit unterstanden hatte, läßt aufhören: JL. 14495.<sup>225</sup> Die „Kanzlei“ Paschalis' III. scheint, ähnlich wie der Empfänger des Privilegs, ebenso politischen Realitätsverlusten anheimgefallen wie von kirchenrechtlichen Kenntnissen unbeschwert und nicht ganz auf der Höhe der Zeit gewesen zu sein, denn sie gewährte dem Begünstigten in der Inscriptio des Privilegs als manifeste Anomalie bereits die Anrede *venerabili fratri* und redete ihn mit *Philippo Coloniensi archiepiscopo* an, obwohl er allenfalls Elekt war, erst am 29. September 1168<sup>226</sup>, also sieben Monate danach – am 20. September war Paschalis III. in Rom verstorben –, von Bischof Gottfried von Utrecht in Köln zum Bischof konsekriert wurde und frühestens danach ein ihm vielleicht zuvor verliehenes Pallium getragen haben könnte, dessen Empfang ihn erst vom Elekten zum Erzbischof gemacht hätte!<sup>227</sup> Wie sich jedoch bald zeigen sollte, be-

224 Vgl. Richard KNIPPING: Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2, Bonn 1901 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XXI/II), S. 160–161, Nr. 902. Dazu Wilhelm OEDIGER: Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Köln <sup>2</sup>1972 (Geschichte des Erzbistums Köln 1), S. 157.

225 VON PFLUGK-HARTUNG: Acta I (wie Anm. 130) S. 294–295, Nr. 329 (aus dem Original); KNIPPING: Regesten der Erzbischöfe von Köln 2 (wie vorige Anm.), S. 164–165, Nr. 908 : *Inde est, venerabilis in domino frater, quod episcopatum Cameracensem qui hactenus metropolitano Remensi subiectus extitit, pro eo quod eadem Remensis ecclesia cum suo pastore Rolando scismatico et eius parti adherendo lepra ipsius commaculati non timuit et propterea matri suę sacrosanctę Romanę ecclesię plurimum restitisse dinoscitur, ab ipsius obedientia atque subiectione emancipamus, et tibi atque Coloniensi ecclesię, cuius fidei et deuotionis sinceritatem atque constantiam erga nos sumus experti, eundem episcopatum Cameracensem subiciendo concedimus et confirmamus. Statuentes ut episcopus Cameracensis a Coloniensi metropolitano consecrationem episcopalem recipiat, et tam ipse quam clerus suus ad omnem obedientiam atque reuerentiam quam Remensi predecessores sui debuerunt, exhibeat.* Dazu Stefan WEINFURTER, in: Series episcoporum ecclesie catholice occidentalis 5: Germania 1: Archiepiscopatus Coloniensis, Stuttgart 1982, S. 39. Zu seinem Pallium vgl. Anm. 227.

226 Vgl. Chronica regia Coloniensis a. 1168 (wie Anm. 223) S. 120; dazu KNIPPING: Regesten der Erzbischöfe von Köln 2 (wie Anm. 224) 166, Nr. 913.

227 Vgl. dazu z.B. den Text von JL. 10710, (1162) April 30, Alexander III. an Heinrich, Elekten von Reims, MARTÈNE/DURAND: Ampl. coll. 2, Sp. 665D–666D, Nr. 12; BOUTQUET 15, S. 777C, Nr. 41; MIGNE PL 200, Sp. 136D–137C, Nr. 124. Dazu Robert L. BENSON: The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton, N. J. 1968, 167–173. Ob überhaupt, wann und von welchem der kaiserlichen Päpste Philipp das Pallium erhielt, ist nicht bekannt. Dass er und Christian von Mainz im August 1177

stand die Gefahr nur vorübergehend. Als nämlich Erzbischof Philipp von Köln vor Kaiser Friedrich I. auf die im Privileg Paschalis' III. erhobene Forderung, Cambrai der Metropole Köln zu unterstellen, zurückkam, widersprachen ihm der Elekt Petrus von Flandern und die Seinen erfolgreich<sup>228</sup>. Nach allem, was Lambert von Watrelos dazu mitteilt, dürfte Philipp von Heinsberg, der Nachfolger Rainalds von Dassel auf dem erzbischöflichen Stuhl in Köln, sich und seiner Kirche mit der Verwirklichung dieses Planes eine größere Machtstellung und größeren Einfluss im Westen des Reiches zu verschaffen gehofft haben<sup>229</sup>!

---

beim Frieden in Venedig nach Leistung eines Obödienzeides von Alexander III. das Pallium erhielten, bezeugt Romuald von Salerno, der in Venedig weilte; Romualdi Annales a. 1177, ed. W. Arndt, MGH, SS 19, S. 455; dazu KNIPPING: Regesten 2 (wie Anm. 224) S. 202, Nr. 1083 (die Ausgabe von C. A. Garufi war mir nicht zugänglich); dass Christian in Venedig das ihm von Paschalis III. verliehene Pallium zuvor verbrannt habe, steht in den Gesta regis Henrici secundi Benedicti abbatis. The Chronicle of the Reigns of Henry II. and Richard I. A.D. 1169-1192, known commonly under the name of Benedict of Peterborough, edited by William STUBBS, 1, London 1867 (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores), S. 186-187; VON GIESEBRECHT: Geschichte 5/2 (wie Anm. 223) S. 851; dazu DERS., ebd. 6, hg. und fortgesetzt von Bernhard VON SIMSON, Leipzig 1895, S. 546. Boso bezeichnet Philipp von Köln und Christian von Mainz vor ihrer Rekonziliation als Elekten; Le Liber pontificalis 2, par Louis DUCHESNE, Paris 1889-1892 (Bibliothèque des Écoles d'Athènes et de Rome) S. 429, 431 (Philipp), 433 (Christian).

228 Lambert von Watrelos, Annales Cameracenses a. 1168, ed. G. H. PERTZ, MGH, SS 16, S. 546: *Post hominium datum instabat dominus archiepiscopus Coloniensis adversus nostrates, in quantum valebat et poterat voce et actu adversabatur, immemor honoris ecclesiae sibi exhibiti; et domni Petri factum habebatur. Suggerebat quippe domno regi, quatinus dominus Petrus cum ecclesia Cameracensi subiectionem faceret ecclesiae Coloniensi. Electus vero noster cum praesentibus ecclesiae filiis ita cognoscentes et audientes, grave ferebant, nec eius vocibus adquiescere satagebant, sed viriliter in facie illi resistebant. Tandem nostrates valde ab archiepiscopo aporiati super hoc negotio iam extiterunt. Petrus von Flandern berät sich mit der Kaiserin, dem Erzbischof von Mainz und dem Herzog von Sachsen. Consilio peracto, reversi sunt unanimes coram domno rege. Adstantes quippe regi regina cum nuncupatis principibus, exorabant domnum regem, quatinus domnum Petrum cum suis libere et absolute sui gratia ad propria remeare permitteret. Sic sic sunt auditi regina cum principibus dictis et exauditi, erueruntque domnum Petrum cum ecclesia Cameracensi a subiectione domni archiepiscopi Coloniensis. Electus noster cum suis dominium Coloniensis ecclesiae evasione gaudentes, Remensis ecclesiae subiectionem antiquam magis retinere ferventes et ex maiori dilectione habentes, utpote matrem spirituales utumque amplexantes et diligentes, sopitam controversiam ex nuncupata Cameracensis episcopatus subiectione, dominus Petrus noster electus, quaesita benigne a domno rege remeandi licentia sicque grantanter accepta, revertitur cum suis ad propria cum omni prosperitate et gratia.*

229 Zu dem Vorgang und seinen Hintergründen Odilo ENGELS: Der Niederrhein und das Reich im 12. Jahrhundert, in: Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein, Kleve 1983 (Klever Archiv, 4), S. 79-101, ebd. 92; wiederum in DERS.: Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, hg. von Erich MEUTHEN und Stefan WEINFURTER, Sigmaringen 1988, S. 177-199, ebd. 190, wo indes ohne Begründung der Zweck wie folgt angegeben wird: ... „damit er (sc.

Es ist aber kaum anzunehmen, dass dieser und andere Vorgänge sowie die Motive der Hauptbeteiligten sowohl Heinrich von Frankreich, dem Erzbischof von Reims, als auch Papst Alexander III. verborgen blieben.

## VII. Folgen des Schismas: Philipp von Flandern und die Sachzwänge Alexanders III.

Es bedarf nicht erst langer und subtiler Begründung dafür, dass man geneigt ist, die Haltung Alexanders III. in dem ebenso vermeidbaren wie überflüssigen Rechtsstreit um die Reliquien nach der vorausgegangenen Analyse seiner erhaltenen Briefe und Mandate zunächst als eher halbherzig und kleinmütig anzusehen und dabei seine, im vorliegenden Fall ergangenen Anordnungen eher als „Einknicken“ vor fürstlicher Willkür, denn als Eintreten für das Recht zu bewerten. Indes dürfte ein solches Urteil der Lage dieses Papstes wenig gerecht werden.

Dazu sei nur kurz an Bekanntes erinnert. Das Schisma im Reich, vom Kaiser und einzelnen Fanatikern mit großem Aufwand hartnäckig betrieben, dauerte 1167 und in den folgenden Jahren unvermindert an. Seine Dauer hatte längst dazu geführt, dass Alexander III. nur mit größter Vorsicht Entscheidungen fällen konnte, die zugleich auch die Interessen einzelner Herrscher oder Fürsten berührten.

Selbst König Ludwig VII., der unverbrüchlich zu Alexander III. hielt, mußte gleichwohl Rücksicht auf den Kaiser nehmen. Dass auch Fürsten die Unsicherheiten des Schismas für ihre Politik auszunutzen suchten, war nicht neu. Graf Philipp von Flandern gehörte zu ihnen, selbst wenn hier nicht auf seine Versuche, zwischen Heinrich II. und Thomas Becket zu vermitteln, eingegangen werden kann.<sup>230</sup> Der Graf genoss hohes Ansehen. Dazu hatten seine Politik und seine Karriere beigetragen. Schon seinem Vater Dietrich von Elsass war es gelungen, die Grafschaft<sup>231</sup>, die er infolge der Wirren nach der Ermordung Karls des Guten in bedenklichem Zustand vorgefunden hatte, nachhaltig zu stabilisieren

---

Erzbischof Philipp) berechtigt schien, die Investitur des Grafensohnes Peter von Flandern zum Bischof von Cambrai, der aus einer Doppelwahl hervorgegangen war und die Gunst des Kaisers besaß, zu verhindern“.

230 Dazu JOHNEN: Philipp von Elsass (wie Anm. 98) S. 381–386; KIENAST: Die deutschen Fürsten 1 (wie Anm. 1) S. 74–77; und VAN WERVECKE: Thomas Becket, Filips van de Elzas en Robrecht van Aire (wie Anm. 1).

231 Einen für seine Zeit magistralen Überblick über die Grafschaft Flandern, ihre Entstehung, Entwicklung und ihre Verfassung bietet François-Louis GANSHOF: La Flandre, in: Histoire des institutions françaises au Moyen Âge, publiée sous la direction de Ferdinand LOT et Robert FAWTIER, 1: Institutions seigneuriales (Les droits du Roi exercés par les grands vassaux), Paris 1957, S. 343–426.

und zu wirtschaftlicher Blüte zu führen. Als sich 1163 Graf Raoul von Vermandois, bereits von der Lepra gezeichnet, aus seinen Ämtern zurückzog<sup>232</sup>, wurde Philipp, noch ehe er Flandern, zu dem damals das Artois gehörte, selbständig regierte, durch seine Heirat mit dessen Tochter Graf des Vermandois und der Grafschaften Amiens und Valois. Beiden Grafen, Dietrich und Philipp, war es gelungen, zu ihren im mittelalterlichen Reich gelegenen Gebieten auch noch auf das Bistum Cambrai sowie auf das Amt der Burggrafen von Cambrai zusammen mit dem Cambrésis Einfluss zu nehmen.<sup>233</sup> Eine kluge Politik gegenüber den Städten seines Herrschaftgebietes bescherte ihm großen wirtschaftlichen Aufschwung und Reichtum. Philipp stand somit an Ansehen keinem seiner zeitgenössischen Standesgenossen nach. Ähnlich wie Graf Heinrich von Troyes zählte er zu den wichtigsten Fürsten des Königreiches. Sein Ehrgeiz wurde durch die Erfolge seiner Politik beflügelt. Es wäre indes wohl verfehlt, sein geradezu abenteuerliches Unternehmen, den Abt und die Brüder von Saint-Vaast eines Teils ihrer Reliquien zu berauben, allein mit „landesherrlicher Willkür“ zu erklären und als bloße Sucht nach fürstlichem Prestige zu bewerten. Immerhin gibt es Hinweise darauf, dass der von ihm gewagte Versuch, sich gewaltsam in den Besitz des Jakobushauptes zu setzen, auch das Ergebnis einer persönlich exaltierten Verehrung für Reliquien dieses Apostels gewesen sein könnte<sup>234</sup>. Überdies zeigte der Verlauf des hier erörterten Streites deutlich, dass ein beträchtlicher Anteil an der gräflichen Willkür im Streit um die angeblichen Reliquien auf Anregungen des Robert d’Aire zurückgehen dürfte.

Wie sehr das Schisma den partikularen Interessen einzelner Reichsfürsten entgegenkam, zeigt auch der Versuch des Philipp von Heinsberg, sich als Metropolit von Köln zur selben Zeit die Diözese Cambrai seiner Kirchenprovinz unterordnen zu lassen, zu der Petrus, der jüngste Bruder des Grafen, an deren Spitze treten sollte. Sowohl der Reliquienraub in Arras als auch der Plan, die Diözese Cambrai der Metropole Köln durch einen kaiserlichen Papst unterstellen zu lassen, waren eigenmächtige, auf Willkür beruhende Akte ehrgeiziger, auf Prestige bedachter Fürsten. Dass sie sich vor dem Hintergrund einer Kirchen-

232 Dazu Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis* VII, ed. CHIBNALL, Joannis Saresbriensis *Historia pontificalis* (wie Anm. 211), S. 14–15. Vgl. auch die *Continuatio Bruxellensis der Flandria generosa*, ed. L. BETHMANN, MGH, SS 9, S. 325. Raoul, Graf des Vermandois, scheint jedoch erst 1176 gestorben zu sein; dazu Louis DUVAL-ARNOULD: *Les dernières années du comte lépreux Raoul de Vermandois (v. 1147–1167) et la dévolution de ses provinces à Philippe d’Alsace*, in: *Bibliothèque de l’École des chartes* 142 (1984) S. 81–92.

233 Dazu Léon VANDERKINDERE: *La formation territoriale des principautés belges au Moyen Âge* 1, 2<sup>e</sup> édition, Bruxelles 1902, S. 139–150; GANSHOF: *La Flandre* (wie Anm. 231) S. 349–350.

234 Zu der Urkunde des Grafen für die Kirche von Kemzeke, oben Anm. 98.

spaltung abspielten, die zwei Jahrzehnte hindurch die lateinische Christenheit lähmte, zeigt einmal mehr, wie fragwürdig und überflüssig sie waren.

Wie gering jedoch für Alexander III. der Spielraum war, in diesem Geflecht von partikularen Interessen und persönlichen Vorlieben, Animositäten und Eitelkeiten auch nur eine Übersicht über die handelnden Personen und ihre Absichten zu gewinnen, geschweige denn Entscheidungen zu fällen und Anordnungen zu treffen und durchzusetzen, allein um die wichtigsten Akteure partikularer Konflikte zu neutralisieren, läßt sich heute nur erahnen. Veranlaßte die tatkräftige Unterstützung des Grafen und seines Kanzlers für den im Exil lebenden Thomas Becket den Papst dazu, so viel an Nachsicht bei beiden zu üben?<sup>235</sup> Solange das Schisma andauerte, war der Papst auf das Wohlwollen von Herrschern und Fürsten außerhalb des Reiches angewiesen. Wie wichtig dem Papst während des Schismas die Zugehörigkeit des Grafen<sup>236</sup> von Flandern zur alexandrinischen Obödienz war, ist daraus zu ersehen, dass er die Entscheidung im Streit um die geraubten Reliquien nicht dem Erzbischof Heinrich von Reims überlassen hatte, sondern sich selbst vorbehielt.

Der Ablauf des Streites zwischen Abt sowie Mönchen von Saint-Vaast und dem Grafen Philipp von Flandern sowie seinem Kanzler und Berater Robert d'Aire konnte hier zwar durch gesicherte Daten für die dabei ergangenen päpstlichen Briefe und Mandate aufgehellt werden. Aber er führte zugleich dazu, die Motive und die Leistungen seiner Verursacher und der hauptsächlich Beteiligten, so typisch sie auch für das Mittelalter gewesen sein mögen, vor dem Hintergrund des Schismas als eher bedenklich denn als nützlich und verdienstvoll einzuschätzen und zu bewerten.

---

235 Dazu VAN WERVEKE: Thomas Becket (wie Anm. 1) S. 14–18.

236 Dazu BRIAN TIERNEY, *The Crisis of Church and State, 1050–1300*, Englewood Cliffs 1964, S. 111.

